

27.11.90

EG - In

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EGKS, EWG, EURATOM) des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Festlegung der Modalitäten für die Angleichung der Dienstbezüge

Vorschlag einer Verordnung (EGKS, EWG, EURATOM) des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Zahlung der Dienstbezüge, Ruhegehälter und sonstigen finanziellen Ansprüche in ECU

Vorschlag einer Verordnung (EGKS, EWG, EURATOM) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 260/68 zur Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften

SEK(90) 1836 endg.; Ratsdok. 9295/90

875/90

KEP-AE-Nr.: 902991

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 27. November 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Oktober 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Gerichtshof werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

**VERFAHREN ZUR ANGLEICHUNG DER DIENSTBEZÜGE
DER BEAMTEN UND SONSTIGEN BEDIENTETEN DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

	Seite
A. EINLEITUNG – POLITISCHE ASPEKTE DES BERICHTS	
I. VORBEMERKUNG	3
II. VORGESCHICHTE	3
III. PARALLELITÄT	4
IV. KAUFKRAFTÄQUIVALENZ	5
V. WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE LAGE	5
VI. KRISENABGABE	6
VII. SCHLUSSFOLGERUNGEN	6
B. BERICHT ÜBER DIE ANWENDUNG DES VERFAHRENS 1981–1990	
I. VORGESCHICHTE	7
Grundprinzipien der früher angewandten Verfahren	
Grundprinzipien des 1981 beschlossenen Verfahrens	
Besondere Merkmale des 1981 beschlossenen Verfahrens	
II. BESONDERE ABGABE	10
Grundsatz	
Auswirkungen	
Überprüfung der sozio-ökonomischen Indikatoren nach fünf Jahren	
III. ANWENDUNG DES VERFAHRENS	12
IV. SPEZIFISCHER INDIKATOR – ENTWICKLUNG DER KAUFKRAFT	13
V. KONTROLLINDIKATOREN	14
VI. GEMEINSAME INDIZES – AKTUALISIERUNG DER BERICHTIGUNGSKOEFFIZIENTEN	15
VII. ERFORDERNISSE DER GEWINNUNG VON PERSONAL	15

	Seite
VIII. ARBEITSZEIT	16
IX. ÜBERPRÜFUNG DER GEOGRAPHISCHEN BERICHTIGUNGSKOEFFIZIENTEN	17
X. SOZIO-ÖKONOMISCHE INDIKATOREN - ABGABE	18
XI. SCHLUSSFOLGERUNGEN	19
C. VORSCHLAG ZUR WEITEREN ANWENDUNG DES VERFAHRENS	
I. EINLEITUNG	20
II. ZIELE	20
III. ERLÄUTERUNG DER FÜR DIE ANGLEICHUNG DER DIENSTBEZÜGE MASSGEBLICHEN FAKTOREN	21
Parallelitätsindikator (spezifischer Indikator)	
Kontrollindikator (Indikator der Lohn- und Gehaltssumme)	
Gemeinsame Indizes und Überprüfung der Kaufkraftparitäten	
Beurteilung der wirtschaftlichen und sozialen Lage	
Erfordernisse der Gewinnung von Personal	
VI. TERMINE	24
V. INFORMATION	25
VI. SCHLUSSFOLGERUNGEN	25
D. ANHÄNGE	26
E. VERORDNUNGSVORSCHLAG	91

A. EINLEITUNG - POLITISCHE ASPEKTE DES BERICHTS

I. VORBEMERKUNG

1. Die Kommission ist der Ansicht, daß vertrauensvolle Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Personal zu den Grundlagen für das reibungslose Funktionieren einer Organisation gehören. Daher müssen präzise Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern auf der Grundlage von auf Konsens beruhenden Zielen in einem so heiklen Bereich wie dem der Dienstbezüge getroffen werden.
2. In den letzten zwanzig Jahren wurde zwischen dem Rat und dem EG-Personal ausgehend von der Wahrung der beiden Grundprinzipien der parallelen Entwicklung der Bezüge und der Kaufkraftäquivalenz zwischen den Dienstorten eine von Konsens getragene Situation geschaffen.

II. VORGESCHICHTE

3. Tatsächlich hat sich der Rat seit 1972 zur Einhaltung einer Besoldungspolitik verpflichtet, die darauf abzielt, die Entwicklung der Dienstbezüge im europäischen öffentlichen Dienst an die durchschnittliche Entwicklung im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten anzugleichen. Dieses vom Rat angestrebte Parallelitätsziel der Personalpolitik wurde erstmals am 21. März 1972 in den Texten der verschiedenen Methoden zur Angleichung der Dienstbezüge, mit denen das bei der jährlichen Überprüfung des Besoldungsniveaus durch den Rat anzuwendende Verfahren förmlich festgelegt wurde, formuliert.
4. Seither wurde die Geltungsdauer dieses Verfahrens verlängert, und zwar erstmals durch Beschluß vom 29. Juni 1976 und dann vom 15. Dezember 1981, wobei es jeweils technisch zuverlässiger und für die Partner verbindlicher gestaltet wurde.
5. Die Anwendung der Verfahren von 1972 und 1976 verlief nicht immer reibungslos. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, der von der Kommission zweimal angerufen wurde, bestätigte mit seinen Urteilen die Gültigkeit der Anwendung des Verfahrens.

Mit dem Erlaß der Verordnung Nr. 187/81 des Rates vom 20. Januar 1981, die gegen das geltende Verfahren verstieß, verschlechterten sich die Beziehungen zwischen den Partnern so sehr, daß die Kommission Sofortmaßnahmen zur Beseitigung des Konflikts für notwendig hielt.

Nach den daraufhin eingeleiteten Verhandlungen beschloß der Rat am 23. Juni 1981 die Einsetzung eines Ausschusses für die direkte Konzentrierung mit den Vertretern der Organe und des Personals und dann am 15. Dezember 1981 die weitere Anwendung des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge auf neuen Grundlagen.

6. Das 1981 beschlossene Verfahren enthält verbindliche Aspekte für den Rat und das Personal der Gemeinschaften. Es ist das Ergebnis der Entschlossenheit des Rates, konfliktfreie Beziehungen

zwischen den Europäischen Organen und ihren Beamten und sonstigen Bediensteten zu gewährleisten; dieses Ziel wurde in dem ersten Erwägungspunkt des Beschlusses deutlich zum Ausdruck gebracht.

Diese letzte Fassung des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge wurde reibungslos angewandt, und die erzielten Ergebnisse entsprachen den angestrebten Zielen. Somit kann der Schluß gezogen werden, daß die beschlossenen Maßnahmen fundiert sind; außerdem ist dies ein Anreiz, dieses Verfahren in Zukunft weiter anzuwenden.

Daher ist die Kommission nach dem langen Reifungsprozeß seit 1972 der Ansicht, daß das Prinzip des damals beschlossenen Verfahrens jetzt auf Dauer festgeschrieben und in Form eines neuen Anhangs in das Beamtenstatut aufgenommen werden kann. Auf diese Weise wird das Ziel der Parallelität, das technisch über einen spezifischen Indikator und auf die Lage der EG-Beamten zugeschnittene Lebenshaltungskostenindizes erreicht werden soll, bekräftigt. Darüber hinaus kann die Kaufkraft-äquivalenz zwischen den Dienstorten durch das vorgeschlagene neue Verfahren besser erreicht werden.

III. PARALLELITÄT

7. Die Anwendung des Grundsatzes der Parallelität setzt voraus, daß ein Indikator ermittelt wird, anhand dessen die durchschnittliche Entwicklung nach oben und nach unten der Kaufkraft der Dienstbezüge der nationalen Beamten in den Zentralverwaltungen von einem Jahr auf das andere beurteilt werden kann. Dieser spezifische Indikator soll die durchschnittliche Entwicklung der Kaufkraft der Dienstbezüge der nationalen Beamten anzeigen und auf die Dienstbezüge der EG-Beamten angewandt werden. Damit der spezifische Indikator glaubwürdig ist, muß er sowohl von der Methodik als auch von den Daten her ordnungsgemäß angewandt werden.

Für die Prüfung der statistischen Probleme im Zusammenhang mit der Aufstellung dieser Indikatoren bleibt die Gruppe "Artikel 65 des Statuts" unter Vorsitz des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften zuständig.

8. Um sich von der Stimmigkeit dieses Indikators zu überzeugen, wurde auch ein Kontrollindikator eingeführt: Er mißt die Entwicklung der durchschnittlichen Pro-Kopf-Lohn- und Gehaltssummen in den Zentralverwaltungen. Ein Vergleich der Entwicklung dieser beiden Indikatoren während eines Zeitraums von zehn Jahren hat gewisse Abweichungen erkennen lassen. Dadurch wird jedoch das Prinzip dieser Indikatoren ebensowenig wie ihr Ziel in Frage gestellt; vielmehr ist dies ein Beweis für die Notwendigkeit, die im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten auftretenden Änderungen der Bezüge aufmerksam zu verfolgen und sie angemessen zu berücksichtigen.

Aus diesem Grund sind in dem neuen Anhang die Rolle und die Vorrechte des Statistischen Amtes der Europäischen auf diesem Gebiet in enger Zusammenarbeit mit den nationalen statistischen Ämtern festgelegt.

IV. KAUFKRAFTÄQUIVALENZ

9. Um dem Ziel der Gleichbehandlung der Dienstorte Rechnung zu tragen, ist das Prinzip der Kaufkraftäquivalenz der Dienstbezüge seit langem im Statut implizit verankert. Es kommt über Artikel 64 des Statuts zum Tragen, und die geographischen Berichtungskoeffizienten, die auf die Dienstbezüge angewandt werden, ermöglichen die Einhaltung dieses Grundsatzes. Diese Berichtungskoeffizienten werden mit Hilfe der Lebenshaltungskostenindizes aktualisiert. Allerdings ist regelmäßig zu überprüfen, ob sie die Kaufkraftäquivalenzen genau wiedergeben. Das 1981 beschlossene Verfahren sieht alle fünf Jahre eine Überprüfung der Koeffizienten vor. Dies hatte in der Vergangenheit erhebliche Berichtigungen nach oben wie nach unten zur Folge, die dem Vertrauen des Personals in die Bestandteile seiner Bezüge abträglich sind.
10. In der Neufassung der Methode wird vorgeschlagen, die Koeffizienten jährlich nach dem Verfahren der Überprüfungen, das zuvor nur alle fünf Jahre angewandt wurde, festzusetzen. Dies ist ein bedeutender Fortschritt, aufgrund dessen die vom Rat bei der jährlichen Überprüfung der Besoldungsniveaus festgesetzten Koeffizienten als endgültig angesehen werden können.

Aufgrund dieses Verfahrens der Direktfestsetzung der geographischen Berichtungskoeffizienten erübrigt es sich, gemeinsame Indizes (Lebenshaltungskostenindizes) für die Dienstorte festzusetzen; eine Ausnahme bildet Brüssel, das Bezugsstadt bleibt.

Um die Methodik und die Elemente, die sich aus der Anwendung dieses Grundsatzes ergeben, verfolgen zu können, wird die Sondergruppe "Artikel 64" unter Vorsitz des Statistischen Amtes bestätigt.

V. WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE LAGE

11. Im Prinzip berücksichtigt der spezifische Indikator, der die Entwicklung der Dienstbezüge im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten anzeigt, die wirtschaftliche und soziale Lage bereits in dem gleichen Maße, wie sie von den Ländern bei den Angleichungen der Dienstbezüge ihrer Beamten berücksichtigt wurde.
12. Das Prinzip der Parallelität gestattet es also, die wirtschaftliche und soziale Lage widerzuspiegeln, da sie Auswirkungen auf die Entwicklung der Dienstbezüge der nationalen Beamten hat; Jede Verschlechterung der Lage wirkt sich auf die Beamten der Gemeinschaften aus.
13. Im Falle einer schwerwiegenden plötzlichen Verschlechterung könnte es jedoch sein, daß die Auswirkungen nicht unmittelbar auf die Dienstbezüge der nationalen Beamten durchschlagen. Für den Fall, daß eine schwerwiegende plötzliche Verschlechterung eintritt, schlägt die Kommission daher vor, die Schutzklausel beizubehalten, die mit dem 1981 beschlossenen Verfahren eingeführt worden war.

Gemäß dieser Bestimmung könnte die Kommission anhand objektiver Kriterien vorschlagen, erforderlichenfalls den Auswirkungen einer Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage Rechnung zu tragen.

VI. KRISENABGABE

14. Gleichzeitig mit der Einführung des Verfahrens am 15. Dezember 1981 hat der Rat das Statut geändert, um Artikel 66a einzufügen. Mit diesem Artikel wurde für die Geltungsdauer des Verfahrens eine besondere Abgabe eingeführt, die nicht proportional auf die Dienstbezüge der Beamten erhoben wurde (die höchsten Besoldungsgruppen wurden am stärksten belastet).

Diese Abgabe war eine zwingende Maßnahme, die die wirtschaftliche und soziale Lage zu Beginn der 80er Jahre widerspiegelte. Der Höchstsatz der Abgabe beruhte auf der Beurteilung objektiver Daten, bei denen es sich um drei Indikatoren handelte, mit denen zum einen die Entwicklung der realen Pro-Kopf-Löhne und zum anderen die Entwicklung der Produktivität nach drei Kriterien gemessen wurde. Infolgedessen erhöhte sich ihr Bruttosatz von 2,54 % im ersten Jahr auf 12,7 % im fünften Jahr.

15. Die Entwicklung des Bruttosatzes war für die ersten fünf Jahre nach Einführung der Abgabe vorgesehen worden; am Ende dieses ersten Zeitraums wurde daher eine Überprüfung vorgenommen. Nach Verhandlungen, die die Einschaltung eines Schlichters zwischen dem Rat und dem Personal der Organe erforderlich machten, wurde der Satz auf der Grundlage der Entwicklung der drei sozio-ökonomischen Indikatoren von 12,7 % auf 7,62 % gesenkt.

16. Generell könnte eine Maßnahme zur Änderung der Parallellität nur gerechtfertigt sein, wenn die Krise derart schwerwiegend und unvorhersehbar ist, daß ihre Auswirkungen noch nicht auf die Dienstbezüge der nationalen Beamten durchschlagen konnten. Daher muß jede Spur einer zusätzlichen Abgabe beseitigt werden, wenn sich die Wirtschaftslage wieder erholt hat.

Diese Feststellung drängt sich in der derzeitigen Situation auf. Die Geltungsdauer der zeitweiligen besonderen Abgabe läuft am 1. Juli 1991 ab. Sie basierte auf objektiven Daten zur Beurteilung der wirtschaftlichen und sozialen Lage, die sich beträchtlich verbessert haben.

Die Kommission gelangt daher zu dem Schluß, daß sie nicht die Beibehaltung der Abgabe vorschlagen sollte.

VII. SCHLUSSFOLGERUNGEN

17. Mit Rücksicht auf die zufriedenstellende Anwendung des Verfahrens schlägt die Kommission vor, das Prinzip dieses Sozialvertrags beizubehalten und es in Form eines neuen Anhangs zum Statut festzuschreiben.

In diesem Anhang wird der Wortlaut des 1981 beschlossenen Verfahrens übernommen, wobei er erforderlichenfalls ergänzt wird, um insbesondere die neue Art und Weise der Berechnung der Berichtigungskoeffizienten, die die Einhaltung des Grundsatzes der Kaufkraftäquivalenz zwischen den Dienstorten ermöglichen, zum Ausdruck zu bringen.

Außerdem werden die Aufgaben und Vorrechte des Statistischen Amtes bestätigt und die Beziehungen zwischen ihm und den zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten geklärt.

18. Die Kommission legt folgendes vor:

- einen Bericht über die Anwendung des 1981 beschlossenen Verfahrens,
- ergänzend dazu eine Begründung zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur künftigen Berücksichtigung der Faktoren, die für die Angleichungen der Dienstbezüge im Rahmen der Artikel 64 und 65 des Statuts maßgeblich sind.

B. **BERICHT ÜBER DIE ANWENDUNG DES VERFAHRENS**

I. **VORGESCHICHTE**

Grundprinzipien der früher angewandten Verfahren

19. Am 20. März 1972 hatte der Rat ein Verfahren beschlossen, das auf dem Grundsatz einer parallelen Entwicklung der Dienstbezüge der EG-Beamten und der nationalen Beamten beruhte. Infolge von Auslegungsdifferenzen zwischen Rat und Kommission war eine auf dem gleichen Prinzip basierende, aber in bezug auf die Anwendungsmodalitäten präzisere Neufassung des Verfahrens erstellt worden.
20. Diese zweite Fassung des Verfahrens war am 26. Juni 1976 vom Rat beschlossen worden. Auch sie garantierte den europäischen Beamten eine Kaufkraftentwicklung, die im Durchschnitt parallel zur Kaufkraftentwicklung im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten verläuft; ferner sah sie zwischenzeitliche Ausgleichsmaßnahmen für den Anstieg der Lebenshaltungskosten vor, durch die zu hohe Kaufkraftverluste zwischen zwei jährlichen Überprüfungen des Besoldungsniveaus vermieden werden sollten.
21. Nach diesem zweiten Verfahren wurden die Beschlüsse zur Angleichung der Dienstbezüge gemäß Artikel 65 des Statuts somit auf der Grundlage folgender Faktoren gefaßt:
 - durchschnittliche Entwicklung der Realeinkommen der Beamten in den Zentralverwaltungen der Mitgliedstaaten (spezifischer Indikator) mit dem Ziel, die Entwicklung der Kaufkraft der europäischen Beamten an die der nationalen Beamten nach oben wie nach unten anzugleichen;
 - Entwicklung der Lebenshaltungskosten (gemeinsamer Index) mit dem Ziel, die Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienstbezüge angewandt werden, zu aktualisieren und ihre Kaufkraftäquivalenz an den verschiedenen Dienstorten aufrechtzuerhalten;
 - Entwicklung der Pro-Kopf-Lohn- und Gehaltssumme in den öffentlichen Verwaltungen (Kontrollindikator);
 - allgemeine wirtschaftliche und soziale Faktoren;
 - Erfordernisse der Gewinnung von Personal.
22. Dieses Verfahren hat sich bewährt, da es bewiesen hat, daß sich für die Beurteilung der Entwicklung der Kaufkraft der nationalen Beamten sowie der Entwicklung der Lebenshaltungskosten an den verschiedenen Dienstorten der Beamten der Gemeinschaften zuverlässige Indikatoren aufstellen lassen. Einige Aspekte hatten jedoch erneut zu Auslegungsdifferenzen geführt. Hierbei handelte es sich insbesondere um folgende Fragen:
 - a) Art und Weise, wie die allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Faktoren, die nur als makro-ökonomische Angaben mitgeteilt wurden, zu berücksichtigen sind;

- b) Methode zur Berechnung des spezifischen Indikators, anhand dessen die Entwicklung der Dienstbezüge im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten ermittelt werden sollte;
- c) Anwendung von Artikel 65 Absatz 2 des Statuts sowie Fragen im Zusammenhang mit den zwischenzeitlichen Angleichungen zur Erhaltung der Kaufkraft und der Auslösungsschwelle für diese Angleichungen.

23. Nach dem Beschluß des Rates vom Januar 1981, das Verfahren nur teilweise anzuwenden – dieser Beschluß wurde vom Gerichtshof mit Urteil vom 6. Oktober 1982 aufgehoben (siehe Tabelle XIV) –, wurde das 1976 festgelegte Verfahren aufgrund eines förmlichen Ratsbeschlusses vom 15. Dezember 1981 nach Konzertierung mit den Gewerkschaften und Berufsverbänden für eine Dauer von zehn Jahren durch ein drittes Verfahren ersetzt.

Grundprinzipien des 1981 beschlossenen Verfahrens

24. Die zwischen Februar und Dezember 1981 geführten Beratungen über das neue Verfahren zielten darauf ab, am Grundsatz der parallelen Entwicklung der Dienstbezüge der nationalen Beamten und der EG-Beamten festzuhalten und gleichzeitig der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Gemeinschaft auf angemessene Weise Rechnung zu tragen.

Das neue Verfahren und die aus seiner Anwendung zu ziehenden Konsequenzen sind das Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Vertretern der Organe und des Personals sowie ihrer Entschlossenheit, eine Vereinbarung zur Erhaltung des sozialen Friedens zu treffen, wie dies aus der ersten und zweiten Erwägung hervorgeht:

"Nach Kenntnisnahme des Berichts des durch Beschluß des Rates vom 23. Juni 1981 eingesetzten Konzertierungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es sind die Modalitäten zu präzisieren, nach denen der Rat auf Vorschlag der Kommission Artikel 65 des Statuts zur Anwendung bringt, um harmonische Beziehungen zwischen den europäischen Organen und ihren Beamten und sonstigen Bediensteten zu gewährleisten."

25. Nach diesem Verfahren wird Artikel 65 des Statuts im nachhinein unter Zugrundelegung folgender Faktoren angewandt:

- durchschnittliche Entwicklung der Realeinkommen der Beamten in den Zentralverwaltungen der Mitgliedstaaten (spezifischer Indikator) – Grundsatz der Parallelität,
- Entwicklung der Lebenshaltungskosten (gemeinsame Indizes) an den verschiedenen Dienstorten,
- wirtschaftliche und soziale Lage (sie wird bereits anhand des spezifischen Indikators beurteilt, der sie in dem gleichen Maße widerspiegelt, wie sie von den Mitgliedstaaten bei der Angleichung der Dienstbezüge ihrer nationalen Beamten berücksichtigt wurde),

- Erfordernisse der Gewinnung von Personal.

Diese Faktoren werden durch Angaben über die reale Pro-Kopf-Lohn- und Gehaltssumme in den öffentlichen Verwaltungen und den Zentralverwaltungen, die als Kontrollindikatoren dienen, ergänzt.

26. Der wirtschaftlichen und sozialen Lage wird durch den Einfluß, den sie auf die Angleichungen der Dienstbezüge der nationalen Beamten hat, Rechnung getragen. Sie spiegelt sich also direkt im Wert des spezifischen Indikators wider.

Außerdem war eine Ausnahmeklausel vorgesehen worden, damit die Kommission dem Rat im Falle einer erheblichen Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage auf der Grundlage objektiver Daten entsprechende Vorschläge vorlegen kann. Diese Klausel brauchte nicht angewandt zu werden.

27. Ebenso wie das frühere Verfahren sieht auch das 1981 beschlossene Verfahren eine regelmäßige Überprüfung der Berichtigungskoeffizienten vor, um gemäß Artikel 64 des Statuts die Kaufkraftäquivalenz für die an den verschiedenen Dienstorten tätigen Beamten zu gewährleisten.

Besondere Merkmale des 1981 beschlossenen Verfahrens

28. Die Methode hat durch die Neufassung von 1981 an Präzision gewonnen, da verschiedene Aspekte der Angleichungsverfahren genauer festgelegt wurden.

Es handelt sich insbesondere um folgende Aspekte:

- Verfahrensaspekte wie zum Beispiel der zeitliche Ablauf der Arbeiten, der Termin für die Vorlage der jährlichen Berichte oder der Termin für den Beschluß des Rates,
- Rolle des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften bei der Überwachung der statistischen Arbeiten sowie Einschaltung der Arbeitsgruppe "Artikel 65" bei der Prüfung statistischer Fragen,
- Art und Weise, wie die Erhöhungen gewährt werden, d.h. als Prozentsatz (linear) und/oder absoluter Betrag (nicht-linear),
- Mechanismus der Einbeziehung der Erhöhungen in die Gehaltstabellen nach Maßgabe der für Brüssel festgestellten Entwicklung der Dienstbezüge,
- Begriff der Sensibilitätsschwelle, die für die Auslösung der zwischenzeitlichen Angleichungen maßgeblich ist,
- Beginn der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten bei den jährlichen und zwischenzeitlichen Angleichungen sowie Verfahren zur Berücksichtigung von Dienstorten mit außergewöhnlich rasch steigenden Lebenshaltungskosten. (Im letztgenannten Fall wird der normale Beginn der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten vorverlegt, so daß die durch

die verspätete Angleichung entstehende Kaufkrafteinbuße dem Verlust bei der Auslösungsschwelle entspricht).

II. BESONDERE ABGABE

Grundsatz

29. Wegen der damals besonders schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Lage (zwei Ölkrisen) war im Gegenzug zu den Garantien und der Stabilität, die mit dem 1981 beschlossenen Verfahren gewährleistet wurden, vorübergehend eine besondere Abgabe eingeführt worden, die die Ergebnisse der Anwendung des spezifischen Indikators veränderte und eine stärkere Verringerung der Kaufkraft der EG-Beamten in dem betreffenden Zeitraum gegenüber den nationalen Beamten bewirkte.

Begründet wurde diese Maßnahme mit hinlänglich quantifizierbaren wirtschaftlichen und sozialen Vorgängen. Einer der ausschlaggebenden Faktoren für die Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in der Gemeinschaft, die in anhaltend hoher Inflation und wachsender Arbeitslosigkeit ihren Niederschlag fand, schien eine unzureichende Anpassung der Reallöhne in der gesamten Wirtschaft gemessen an den verfügbaren Ressourcen zu sein (siehe Anlage zum Dokument KOM(81)235: Text 3).

Infolgedessen bildete das Gefälle, das zwischen der Entwicklung dieser beiden Variablen festzustellen war, einen geeigneten globalen Wirtschaftsindikator, um den Umfang des Phänomens, das es zu messen galt, zu schätzen.

Dies bedeutete, daß diese Sondermaßnahme der Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage über drei Indikatoren, die dasselbe Phänomen messen, uneingeschränkt und einmalig Rechnung trug.

Diese Indikatoren spiegeln das in den Mitgliedstaaten festgestellte Gefälle zwischen der Entwicklung der realen Pro-Kopf-Löhne und der Entwicklung der Produktivität wider, die wie folgt ausgedrückt wird:

- a) globale Produktivität (reales Bruttoinlandsprodukt je Beschäftigter),
- b) verteilungsfähige Produktivität, d.h. um die Terms of Trade bereinigte Produktivität,
- c) Produktivität je Erwerbsperson, d.h. Beschäftigte und Arbeitslose.

(siehe Anhänge 2 und 3)

30. Die besondere Abgabe war gleichzeitig mit dem 1981 beschlossenen Verfahren mit mehreren Gewerkschaften ausgehandelt worden und fand in einer Statutsänderung (Einfügung eines neuen Artikels 66a) ihren konkreten Niederschlag. Da sie gleichzeitig mit dem Verfahren eingeführt wurde, ist ihre Geltungsdauer auf die des Verfahrens begrenzt.

Auswirkungen

31. Die maximalen Auswirkungen dieser Abgabe in den ersten fünf Jahren der Anwendung des Verfahrens hingen mit dem zu Beginn der 80er Jahre festgestellten Stand der drei Wirtschaftsindikatoren zusammen, die ausgewählt worden waren, um die besonderen Schwierigkeiten der wirtschaftlichen und sozialen Lage zum Ausdruck zu bringen. Das Ergebnis war ein Satz, der sich in fünf Jahren von 2,54 % auf 12,7 % erhöhte und auf eine als Nettobezüge eines ledigen Beamten der gleichen Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe ohne Zulagen nach Abzug eines Betrages in Höhe des Grundgehalts in der Besoldungsgruppe D4, Dienstaltersstufe 1, definierte Bemessungsgrundlage Anwendung fand.

Die Abgabe hatte also eine Verringerung der realen Dienstbezüge zur Folge, die höher war als die durchschnittliche Verringerung der Bezüge der nationalen Beamten.

Überprüfung der sozio-ökonomischen Indikatoren nach fünf Jahren

32. Gemäß Artikel 66a wird der im fünften Jahr erreichte Bruttosatz von 12,7 % während der fünf darauffolgenden Jahre beibehalten, falls der Rat nicht auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit etwas anderes beschließt.

Ausgehend von der Feststellung einer günstigen Entwicklung der Indikatoren, die bei der Festsetzung des Bruttohöchstsatzes der Abgabe von 12,7 % zugrundegelegt worden waren, erschien es möglich, dem Rat eine schrittweise Verringerung von 12,7 % im sechsten Jahr auf 2,54 % im zehnten Jahr vorzuschlagen.

Die Kommission hat dann am 23. Dezember 1985 vorgeschlagen, Artikel 66a des Statuts zu ändern, um den Satz der Abgabe für die letzten fünf Jahre ihrer Anwendung anzupassen, und gleichzeitig das Verfahren zur Angleichung der Dienstbezüge entsprechend zu ergänzen.

Das Europäische Parlament, das um Stellungnahme gebeten worden war, hatte diesen Vorschlag im übrigen befürwortet und die Einleitung des Konzertierungsverfahrens für den Fall beantragt, daß der Rat von diesem Vorschlag abweichen wolle.

33. Bei den Erörterungen im Rat zeigte sich, daß sich nach Ansicht einer Mehrheit der Delegationen die wirtschaftliche und soziale Lage in der Gemeinschaft nicht so sehr verbessert hatte, als daß eine Verringerung der Abgabe gerechtfertigt wäre; nach Ansicht dieser Delegationen ließ die Entwicklung der drei sozio-ökonomischen Indikatoren eine solche Verbesserung nicht oder nur schlecht erkennen. Sie waren außerdem der Auffassung, daß die Arbeitslosigkeit das größte Problem geworden sei, weshalb sie es für gerechtfertigt hielten, daß der dritte Indikator (der den Faktor Arbeitslosigkeit bis zu einem gewissen Grad berücksichtigt) stärker zum Tragen kommt.

Angesichts der negativen Einstellung des Rates zu dem Kommissionsvorschlag und des Ausbleibens eines Beschlusses beantragte das Personal die Einleitung des in den Vereinbarungen von 1981 vorgesehenen Konzertierungsverfahrens mit dem Rat, das am 19. Juni 1987 eingeleitet wurde.

Trotz der informellen Kontakte und der Lösungsversuche konnte auf der Sitzung des Konzertierungsausschusses vom 17. Juli 1987 nicht ein für alle Parteien annehmbarer Kompromiß erzielt werden.

Wie in den Vereinbarungen von 1981 vorgesehen, forderte das Personal dann die Ernennung eines Schlichters: Mit Prof. Dahrendorf wurde Kontakt aufgenommen, und er übernahm dieses Amt.

34. Auf der Grundlage des Berichts von Prof. Dahrendorf genehmigte der Rat schließlich am 20. Oktober 1987 eine Verordnung zur Änderung von Art. 66a des Statuts, in der zum 1. Juli 1986 ein Bruttosatz der Abgabe von 12,7 %, dann ab 1. Juli 1987 ein Satz von 7,62 % vorgesehen war.

Ergänzend dazu gaben Rat und Kommission gemeinsame Erklärungen ab, die sehr wichtig sind und die jeweiligen Ziele der Organe und ihre Verpflichtungen erkennen lassen.

Auf seiner Tagung vom 20. Oktober 1987 kam der Rat mit qualifizierter Mehrheit überein, folgende Erklärung in sein Protokoll aufzunehmen:

"Der Rat erkennt die Bedeutung des Grundsatzes der parallelen Entwicklung der Dienstbezüge an; er erkennt weiter an, daß es wünschenswert ist, eine divergierende Entwicklung der bei der Gemeinschaft und in den Mitgliedstaaten gezahlten Gehälter zu vermeiden.

Er nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission beabsichtigt, für die Zeit nach dem 1. Juli 1991 einen Vorschlag zu unterbreiten, und bittet die Kommission, das Verfahren zur Gewährleistung der Parallelität zu überprüfen, damit eine divergierende Entwicklung vermieden wird.

Er erklärt seine Absicht, zu gegebener Zeit über diesen Vorschlag zu befinden, ist allerdings der Auffassung, daß die Beibehaltung des Grundsatzes der parallelen Entwicklung von der Beibehaltung der besonderen Abgabe abhängig gemacht werden muß."

Die Kommission hat ihrerseits folgende Erklärung für das Protokoll abgegeben:

"Die Kommission erklärt, daß sie die Erklärung von Herrn Professor Dahrendorf vollumfänglich unterstützt, wonach eine feste Zusage in Bezug auf eine parallele Gehaltsentwicklung für einen über den 1. Juli 1991 hinausreichenden Zeitraum zu geben ist. Die Kommission wird sich bei ihrem Vorgehen an diesen Grundsatz halten und zu gegebener Zeit entsprechende Vorschläge vorlegen.

Die Kommission nimmt die Erklärung des Rates zur Kenntnis und bestätigt, daß ihr Vorschlag eine Überprüfung des Verfahrens umfassen wird."

III. ANWENDUNG DES VERFAHRENS

35. Seit Inkrafttreten des 1981 beschlossenen Verfahrens konnten - von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen - die Dienstbezüge angeglichen werden, ohne daß Konflikte - wie bei den im Rahmen der früheren Verfahren erlassenen Verordnungen - aufgetreten sind. Die Klarheit und Präzision der 1981 erlassenen Vorschriften

haben es dem Rat im allgemeinen ermöglicht, den Kommissionsvorschlägen zur Angleichung der Dienstbezüge Folge zu leisten. Tabelle IV im Anhang enthält ein Verzeichnis der seit 1981 erlassenen Verordnungen zur Angleichung der Dienstbezüge.

36. Das Verfahren sieht die Möglichkeit linearer oder nichtlinearer Angleichungen vor. Mit nur einer Ausnahme (Jährliche Überprüfung 1983) wurden die Angleichungen gemäß den Vorschlägen der Kommission linear vorgenommen.
37. Die wenigen Punkte, die zu unterschiedlichen Auffassungen oder Interpretationen Anlaß gaben, lassen sich wie folgt zusammenfassen:
- a) Berechnung des Beginns der Anwendung der Berichtungskoeffizienten in Ländern mit starker Inflation;
 - b) Berücksichtigung der Familienzulagen bei der Berechnung des spezifischen Indikators;
 - c) Anpassung der Familienzulagen,
 - d) Beibehaltung der nominalen Dienstbezüge,
 - e) Festsetzung des Abgabesatzes für die zweite Hälfte der Anwendung des Verfahrens,
 - f) fünfjährige Überprüfung der Berichtungskoeffizienten.
38. Punkt a) konnte nach Fachberatungen in der Gruppe Statut geregelt werden; zu Punkt b) hat die in dem Beschluß über das Verfahren vorgesehene Gruppe von Statistikern "Art. 65 des Statuts" einen Bericht erstellt, der am 6. November 1985 dem Rat zugeleitet wurde. Die Kommission hat der Gruppe Statut des Rates über die Ergebnisse der Untersuchung über die Familienzulagen (Punkt c) Bericht erstattet, und im Falle von Buchstabe d) betreffend das Vorgehen der Kommission in marginalen Einzelfällen, in denen der Rückgang des spezifischen Indikators stärker ist als die Erhöhung der Lebenshaltungskosten, wird sich die Kommission gegebenenfalls weiterhin von der Ratserklärung vom 15. Dezember 1981 leiten lassen. Punkt e) wurde im vorhergehenden Kapitel dieses Berichts behandelt, und was die fünfjährige Überprüfung der Berichtungskoeffizienten anbelangt, so enthält Kapitel X hierzu die wichtigsten Angaben.

IV. SPEZIFISCHER INDIKATOR - ENTWICKLUNG DER KAUFKRAFT

39. Das Verfahren bringt das Ziel einer durch den spezifischen Indikator gewährleistetsten parallelen Entwicklung der Dienstbezüge der nationalen Beamten und der EG-Beamten zum Ausdruck.

Tabelle V im Anhang enthält einen Vergleich der Entwicklung der Nettobezüge der europäischen Beamten und der nationalen Beamten nach Laufbahngruppen. Dieser Vergleich basiert auf den Werten der spezifischen Indikatoren für die Jahre 1981 bis 1990, wobei das Jahr 1980 (Jahr vor der Einführung des neuen Verfahrens) als Bezugsjahr zugrunde gelegt wurde.

Anhand dieses einen Indikators läßt sich für die Bezüge der nationalen und der EG-Beamten die gleiche Kaufkraftentwicklung, d.h. ein Rückgang um durchschnittlich 3,7 % während des Zeitraums 1980-1990, feststellen.

40. Die Erhebung der zusätzlichen Steuer, die die besondere Abgabe darstellt, hatte jedoch insofern nachhaltige Auswirkungen, als dadurch ein höherer Kaufkraftverlust für den europäischen öffentlichen Dienst entstand. Er betrug insgesamt rund 7,6 %, war also während des Zehnjahreszeitraums, für den das Jahr 1980 als Bezugsjahr zugrunde gelegt wurde, um etwa 3,9 % höher als im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten; er verteilte sich unterschiedlich auf die einzelnen Laufbahngruppen (A: - 8,8; B: - 7,8; C: - 6,4; D: - 5,4). Im Zeitpunkt ihrer größten Auswirkungen hatte die Abgabe allerdings höhere Einbußen zur Folge; so verteilten sich die Gesamteinbußen 1985 wie folgt auf die einzelnen Laufbahngruppen (A: - 14,4; B: - 12,7; C: - 10,5; D: - 8,9).

Die Auswirkungen dieser kumulierten Verluste spiegeln also letztlich nicht die Tendenz einer "reinen" Parallelität wider. Diese Abweichung läßt deutlich eine zeitweilige Unterbrechung der Parallelität erkennen, die sich im Zeitraum 1981-1990 in einem tatsächlichen und endgültigen Kaufkraftverlust für den europäischen öffentlichen Dienst niederschlägt.

V. KONTROLLINDIKATOREN

41. Unter Nummer 1. 2. Buchstabe d des Verfahrens ist außerdem der Einsatz eines Indikators zur Kontrolle des spezifischen Bruttoindikators vorgesehen: Dieser Indikator zeigt die Entwicklung der durchschnittlichen Pro-Kopf-Lohn- und Gehaltssumme in sämtlichen Zentralverwaltungen der Mitgliedstaaten an.

Diese Indikatoren sind unterschiedlich, aber doch ähnlich konzipiert und die Vorgänge, die sie widerspiegeln sollen, recht verwandt. Es ist also damit zu rechnen, daß sie sich über hinlänglich lange Zeiträume ähnlich entwickeln.

Eine abweichende Entwicklung kann ein latentes Problem beim spezifischen Indikator oder beim Kontrollindikator aufzeigen, das es herauszufinden gilt.

Ein Vergleich dieser beiden Indikatoren läßt jedoch erhebliche Abweichungen bei bestimmten Ländern und in bestimmten Zeiträumen, mitunter nach weitgehend parallelen Entwicklungen der beiden Indikatoren über längere Zeiträume erkennen (siehe Tabelle VI im Anhang).

Zur Zeit werden vom Statistischen Amt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten (im Rahmen der Gruppe Artikel 65 des Statuts) Untersuchungen durchgeführt, um diese Abweichungen genauer zu erfassen und gegebenenfalls durch Quantifizierung ihre Ursachen zu ermitteln. Ein erster Bericht über die Frage wurde bereits erstellt (siehe Text 7 im Anhang).

42. Dieser Kontrollindikator wurde auch mit der Entwicklung der Lohn- und Gehaltssumme der Europäischen Gemeinschaften in ihrer Gesamtheit verglichen (siehe Tabelle X im Anhang). Danach hat sich die durchschnittliche reale Brutto Lohn- und Gehaltssumme pro Kopf für die Gemeinschaften in dem betreffenden Zeitraum verringert, während sie sich für die Mitgliedstaaten eindeutig erhöht hat.
43. Der spezifische Bruttoindikator und der Kontrollindikator können auch mit der Entwicklung einiger realer Wirtschaftsindikatoren wie die Entwicklung des Pro-Kopf-BIP und das Einkommen der Lohn- und Gehaltsempfänger des Privatsektors verglichen werden (siehe Tabelle XII im Anhang). Danach entwickeln sich diese Indikatoren einheitlich, während der spezifische Bruttoindikator als einziger eine rückläufige Entwicklung aufweist.

VI. GEMEINSAME INDIZES - AKTUALISIERUNG DER BERICHTIGUNGSKOEFFIZIENTEN

44. Das Statut verfolgt unter anderem ein auf dem Billigkeitsgrundsatz beruhendes Ziel. Es schreibt bei sonst gleichen Gegebenheiten Kaufkraftäquivalenz der Dienstbezüge der an den verschiedenen Dienstorten tätigen Beamten vor. Dieses Ziel erfordert, daß die Dienstbezüge an die örtlichen Lebenshaltungskosten angeglichen werden. Die Gehaltstabelle wird daher je nach den Dienstorten durch Berichtigungskoeffizienten, die die Kaufkraftparitäten zwischen den Dienstorten widerspiegeln, angepaßt, wobei der Berichtigungskoeffizient für Brüssel 100 beträgt (der Berichtigungskoeffizient ist gleich der Relation zwischen Kaufkraftparität und Währungsparität zu einem bestimmten Zeitpunkt).

Die Kaufkraftparitäten, die die Lage des an den verschiedenen Dienstorten beschäftigten Personals so genau wie möglich widerspiegeln, werden vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften in Zusammenarbeit mit anderen europäischen Organisationen, die diese Daten in ähnlicher Weise benötigen (insbesondere die Dienststellen der OECD), sowie in Zusammenarbeit und im Einvernehmen mit den nationalen statistischen Ämtern ermittelt.

45. Für die Berechnung der Kaufkraftparitäten muß die Ausgabenstruktur der betreffenden Grundgesamtheit bekannt sein. Zu diesem Zweck werden regelmäßig bei den Beamten der Europäischen Gemeinschaften, wenn die Größe der Grundgesamtheit es erlaubt, Erhebungen durchgeführt oder ähnlichen Grundgesamtheiten entsprechende Verbrauchsstrukturen ausgewählt.

Für die Berechnung der Kaufkraftparitäten muß außerdem gleichzeitig in Brüssel (Bezugsstadt) und an den fraglichen Dienstorten der Preis vergleichbarer Artikel ermittelt werden, um die elementaren Paritäten berechnen zu können, die schließlich die Berechnung der globalen Kaufkraftparitäten ermöglichen.

46. Die Kaufkraftparitäten werden über Berichtigungskoeffizienten mit Hilfe entsprechender Lebenshaltungskostenindizes aktualisiert (gemeinsame Indizes). Diese messen so genau wie möglich die Entwicklung der Lebenshaltungskosten an den verschiedenen Dienstorten. Für ihre Berechnung wird die gleiche Verbrauchsstruktur, die die Berechnung der Kaufkraftparität ermöglicht hat, herangezogen, um die grundlegenden Änderungen der Preise der Artikel in dem betreffenden Bezugszeitraum zu gewichten.

Die gemeinsamen Indizes haben sich insgesamt in weitgehend der gleichen Weise wie die nationalen Indizes entwickelt. Diese parallele Gesamtentwicklung läßt jedoch an manchen Dienstorten Abweichungen erkennen, die somit die Existenz dieser Indizes rechtfertigen (siehe Tabelle XIII im Anhang).

VII. ERFORDERNISSE DER GEWINNUNG VON PERSONAL

47. Wie bereits Ende 1985 festgestellt wurde, ist die Beteiligungsquote bei den Auswahlverfahren trotz eines erheblichen Rückgangs nach wie vor hoch. Das Hauptproblem bei diesen Auswahlverfahren sind die Qualität der Bewerber sowie die geringe Teilnahme von Staatsangehörigen bestimmter Länder.

Für die Gemeinschaftorgane insgesamt lassen diese Probleme der Personaleinstellung nicht den Schluß zu, daß das Gehaltsniveau die Qualität der Einstellungen generell negativ beeinflusst hat.

Allerdings haben sich in verschiedenen Bereichen, namentlich für die Laufbahngruppe A und für bestimmte Mitgliedstaaten, Schwierigkeiten ergeben.

48. Fest steht jedoch, daß eine reale Kürzung der Dienstbezüge auch ein Nachlassen des Interesses bewirken würde, das die erfolgreichen Bewerber aus Ländern mit hohem Besoldungsniveau am öffentlichen Dienst der Gemeinschaft haben, bei dem die Einstellung in der Regel einen Wechsel des Wohnsitzlandes erforderlich macht und folglich mit Nachteilen im privaten und familiären Bereich verbunden ist. Diesen Aspekt darf man nicht unterschätzen, wenn man sich auf Einstellungen, die hohen Ansprüchen genügen, verlassen und in der Lage sein will, den Erfordernissen eines angemessenen geographischen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

VIII. ARBEITSZEIT

49. Die Arbeitszeit ist nicht ein Aspekt, der bei den Angleichungen der Dienstbezüge unmittelbar zu berücksichtigen ist, kann aber dennoch ein wichtiger Verhandlungspunkt sein.
Die Arbeitsbedingungen des Beamten, insbesondere seine Arbeitszeit, sind in Artikel 55 des Statuts wie folgt geregelt:

"Die Beamten im aktiven Dienst stehen Ihrem Organ jederzeit zur Verfügung.

Die regelmäßige Arbeitszeit darf jedoch wöchentlich 42 Stunden nicht überschreiten, die nach einem von der Anstellungsbehörde festgelegten Zeitplan abgeleistet werden. In diesem Rahmen kann die Anstellungsbehörde nach Anhörung der Personalvertretung geeignete Zeitpläne für bestimmte Beamtengruppen mit besonderen Aufgaben aufstellen.

Aufgrund dienstlicher Erfordernisse oder aufgrund von Betriebssicherheitsvorschriften kann der Beamte außerdem verpflichtet werden, sich außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit am Arbeitsplatz oder in seiner Wohnung zur Verfügung des Organs zu halten. Das Organ legt nach Anhörung der Personalvertretung die Durchführungsvorschriften zu diesem Absatz fest."

50. Jedes Organ paßt die Arbeitszeit seines Personals an die eigenen dienstlichen Erfordernisse an. So hat die Kommission ihre Position an die der anderen Organe angeglichen, als sie 1985 beschloß, die Arbeitszeit schrittweise auf 37 1/2 Stunden zu verkürzen.

Dies hatte keine erkennbaren Auswirkungen auf das Funktionieren der Dienststellen unter Berücksichtigung ihrer Produktivität.

51. Demgegenüber beträgt die durchschnittliche Arbeitszeit in den Verwaltungen der Mitgliedstaaten gegenwärtig 37 3/4 Stunden (siehe Tabelle XI im Anhang), ist also mit der Arbeitszeit der Gemeinschaften vergleichbar.

IX. ÜBERPRÜFUNG DER GEOGRAPHISCHEN BERICHTIGUNGSKOEFFIZIENTEN

52. Gemäß dem Verfahren zur Angleichung der Dienstbezüge wird geprüft, ob die Relationen zwischen den Berichtigungskoeffizienten genau die Kaufkraftäquivalenzen zwischen den Dienstbezügen, die an das in den Hauptstädten der Mitgliedstaaten diensttuende Personal gezahlt werden, wiedergeben.
53. Die Kommission hat daher dem Rat am 6. Oktober 1987 vorgeschlagen, gewisse Berichtigungskoeffizienten im Anschluß an die vom SAEG im Einvernehmen mit den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten durchgeführten Überprüfungen mit Wirkung vom 1. Januar 1986 zu berichtigen. Diese Berichtigungen haben mitunter beträchtliche Änderungen der Bezüge nach oben oder unten zur Folge gehabt, deren Auswirkungen – wie festgestellt werden muß –, dem Vertrauen abträglich sind, das die Bediensteten in ihre Dienstbezüge haben (siehe Tabelle IX im Anhang). Außerdem kann es insbesondere wegen der verspäteten Durchführung bestimmter Erhöhungen oder Verringerungen der Dienstbezüge zu Auseinandersetzungen mit der Haushaltsbehörde kommen.
54. Zudem sind diese "geographischen" Überprüfungen der Berichtigungskoeffizienten schwer durchzuführen, und aufgrund von Fristen, die sich nicht verkürzen lassen, werden die Ergebnisse mit Verspätung bekannt, was ihre nachträgliche Anwendung erklärt.

Das derzeitige Verfahren der Überprüfung der Berichtigungskoeffizienten hat noch einen weiteren Nachteil, die Frist von fünf Jahren zwischen zwei Messungen. Dies mag der Grund für den Umfang der bei den Berichtigungen festgestellten Abweichungen sein; es wäre daher zweckmäßiger, in kürzeren Abständen Überprüfungen vorzunehmen. Außerdem wurde als Stichtag für die Durchführung der Überprüfungen der erste Tag nach dem Erhebungszeitraum festgesetzt, d.h. der 1. Januar 1986 für die Überprüfung 1985 (und der 1. Januar 1991 für die Überprüfung 1990). Obgleich diese Daten logisch sind, sind sie doch nicht sehr praktisch, und es wäre besser, in Zukunft den Zeitpunkt zu wählen, zu dem sämtliche Koeffizienten aktualisiert werden, d.h. den 1. Juli (jährliche Überprüfung des Besoldungsniveaus).

55. Im übrigen heißt es in dem Beschluß über das Verfahren weiter:

"Eine solche Überprüfung wird für die anderen Dienstorte vorgenommen, wenn objektive Faktoren die Gefahr erheblicher Verzerrungen im Vergleich zu den in der Hauptstadt des betreffenden Landes festgestellten Daten erkennen lassen."

So wurden Überprüfungen zur Beurteilung des Unterschieds der Lebenshaltungskosten zwischen den wichtigsten Dienstorten und den Hauptstädten durchgeführt, und zwar für München, Berlin und Karlsruhe in der Bundesrepublik Deutschland, Petten in den Niederlanden und Culham im Vereinigten Königreich. Abgesehen von den vorgenannten Berichtigungen wurden neue Berichtigungskoeffizienten für Culham und Berlin festgesetzt, da die Erhebungen des SAEG gezeigt hatten, daß die Lebenshaltungskosten an diesen Orten von denen der jeweiligen Hauptstädte erheblich abwichen, und da die Zahl der dort beschäftigten Bediensteten als hinreichend groß angesehen wurde.

56. Der Rat hat der Bericht über die Verbesserung der Messung des Faktors Mietkosten erhalten. Dieser Bericht wurde aufgrund von Meinungsverschiedenheiten mit dem Rat vorgelegt, der die Grundstücksmakler, die das SAEG für die Ermittlung der Wohnkosten-Paritäten empfahl, nicht akzeptieren konnte (siehe Bericht 5 im Anhang).

Das SAEG vertrat darin die Ansicht, daß bei der Berechnung der Paritäten zwangsläufig Gebote der Repräsentativität und Vergleichbarkeit der gemessenen Faktoren berücksichtigt werden müssen. Infolgedessen bestand die bestmögliche Lösung darin, den Preis der von europäischen Beamten tatsächlich bewohnten Wohnungen zu ermitteln. Dies kam jedoch nur für Dienstorte wie Brüssel und Ispra in Betracht, wo die Größe der Grundgesamtheit statistische Zuverlässigkeit gewährleistet. Die andere Lösung bestand darin, auf dem Grundstücksmarkt der Dienstorte Wohnungen zu ermitteln, die den von europäischen Beamten bewohnten vergleichbar sind, um eine zuverlässige Vergleichsgrundzulage zu schaffen. Der Rat konnte sich damit einverstanden erklären, daß Grundstücksmakler als Quelle für diese Daten herangezogen werden.

Diese Art des Vorgehens ist gegenwärtig gültig und dürfte gültig bleiben, solange nicht eine bessere Methode eingeführt wird (siehe die Untersuchung des vom SAEG beauftragten Sachverständigen in Anhang 6).

(In diesem Zusammenhang sei an die Meinungsverschiedenheiten erinnert, die im Anschluß an die fünfjährige Überprüfung der Berichtigungskoeffizienten von 1981 zwischen Kommission und Rat aufgetreten sind).

57. Für die Überprüfungen der Kaufkraftparitäten wurde eine Gruppe von Statistikern unter Vorsitz des Statistischen Amtes eingesetzt. Diese Gruppe "Artikel 64 des Statuts", der Vertreter der einzelstaatlichen statistischen Ämter angehören, soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten, um alle praktischen und methodischen Fragen im Zusammenhang mit der Festsetzung bzw. Überprüfung der Berichtigungskoeffizienten sowie den damit verbundenen Fragen der Lebenshaltungskostenindizes zu überprüfen.

X. SOZIO-ÖKONOMISCHE INDIKATOREN - ABGABE

58. Diese Indikatoren - die in Kapitel II beschrieben sind - dienen der Darstellung der sozio-ökonomischen Lage. Den beigefügten Tabellen I, II und III im Anhang zu entnehmen, wie sie sich im Zeitraum 1980-1990 entwickelt haben und welche weitere Entwicklung nach den mittelfristigen Projektionen der zuständigen Kommissionsdienststellen zu erwarten ist. Danach haben sich diese Indikatoren seit Anfang der 80er Jahre deutlich verbessert. Zwischen 1980 und 1991 haben sie sich bereinigt um den Verbraucherpreisindex durchschnittlich von 108,5 auf 102,6 verringert, während sie bereinigt um den Impliziten Index der Preise des BIP von 105,9 auf 98,4 zurückgegangen sind; sie spiegeln somit die deutliche Verbesserung der Wirtschaftslage in den vergangenen zehn Jahren wider.
59. Auf der Grundlage der gegenwärtig verfügbaren Vorausschätzungen für das Jahr 1994 erscheint die Entwicklung der Indikatoren noch günstiger. Es ist nämlich festzustellen, daß diese Indikatoren gegenüber ihrem Stand im Bezugszeitraum 1967-1971 insgesamt positiver geworden sind. Auf der Grundlage ihres derzeitigen Stands könnten sie 1991 die Einführung einer Krisenabgabe nicht rechtfertigen.

Der Bruttosatz der Abgabe hat sich im Zeitraum 1980-1990 wie folgt entwickelt:

1981: 2,54 %, 1982: 5,08 %, 1983: 7,62 %, 1984: 10,16 %, 1985 und 1986: 12,7 %, 1987, 1988, 1989 und 1990: 7,62 %.

Die entsprechende Entwicklung der Nettokaufkraftverluste in den einzelnen Laufbahngruppen ist der Tabelle XV im Anhang zu entnehmen.

Für den Haushalt belaufen sich die Einnahmen aus der Abgabe in den zehn Jahren ihrer Anwendung auf rund 230 Mio. ECU (alle Organe).

XI. SCHLUSSFOLGERUNGEN

60. Die Kommission stellt abschließend fest, daß mit dem 1981 beschlossenen Verfahren das angestrebte Ziel des sozialen Friedens erreicht wurde. Insbesondere durch eine genauere Festlegung der Modalitäten, nach denen der Rat auf Vorschlag der Kommission Artikel 65 des Statuts anwendet, konnten harmonische Beziehungen zwischen den europäischen Organen und ihren Beamten und sonstigen Bediensteten aufrechterhalten werden.

Das Ausbleiben eines größeren Konflikts mag darauf zurückzuführen sein, daß der Beschluß über das Verfahren als ein für alle Parteien verbindlicher Text anerkannt wird, der die Forderungen nach Angleichungen der Dienstbezüge auf den hierfür vorgesehenen Rahmen begrenzt.

61. Die Kommission ist ferner der Ansicht, daß die Krisenabgabe angesichts der besonderen Schwierigkeiten der wirtschaftlichen und sozialen Lage bei Einführung des Verfahrens gerechtfertigt war. Diese Maßnahme, die von der Mehrheit des Personals akzeptiert wurde, wurde in ähnlicher Weise auch in einigen Mitgliedstaaten eingeführt und hat sich bewährt. Wie die in den Mitgliedstaaten vorherrschende Situation zeigt, läßt sich diese Maßnahme jedoch nicht mehr wie in den 80er Jahren rechtfertigen; dies wird dadurch erhärtet, daß diese Art von zusätzlicher Abgabe auf einzelstaatlicher Ebene abgeschafft wurde.

62. Was die angestrebte Parallelität anbelangt, so ist die Kommission der Ansicht, daß man sich nach den Gründen und den Auswirkungen der unterschiedlichen Entwicklung des spezifischen Indikators und des Kontrollindikators fragen sollte, die zu prüfen und zu erklären insbesondere Aufgabe des Statistischen Amtes ist. Die angestrebte Parallelität muß durch einen nach dem Prinzip des spezifischen Indikators konstruierten Indikator der Kaufkraftentwicklung erreicht werden, der alle allgemeinen Änderungen der Dienstbezüge in den Zentralverwaltungen des öffentlichen Dienstes der zwölf Mitgliedstaaten anzeigt.

Es ist möglich, daß die gegebenenfalls festgestellten Probleme mit der Handhabung der Indikatoren und der Überwachung der vielen verschiedenen Informationen, die zu ihrer Konstruktion beitragen, zusammenhängen. In diesem Fall könnte ein Wohilverhaltenskodex zwischen den zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten und der Kommission eingeführt werden. Auf diese Weise würden den zuständigen Kommissionsdienststellen alle Elemente im Zusammenhang mit der Entwicklung der Dienstbezüge im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten automatisch und nicht mehr auf Antrag mitgeteilt. Damit würden insbesondere die häufig bei der Übermittlung der Daten festgestellten Verzögerungen wegfallen.

C. VORSCHLAG ZUR WEITEREN ANWENDUNG DES VERFAHRENS

I. EINLEITUNG

63. Bei der Festsetzung des Abgabesatzes für den Zeitraum 1986-1990, d.h. insbesondere in der Zeit von Januar bis Oktober 1987, kamen die verschiedenen Tendenzen im Rat, aber auch die Ansichten des Personals und der Kommission in dieser Frage zum Ausdruck. Insbesondere die gemeinsamen Erklärungen des Rates und der Kommission vom 20. Oktober 1987 in Luxemburg sind hier von Bedeutung, denn sie lassen die jeweiligen Ziele der Organe und ihre Verpflichtungen erkennen.

Auf der Grundlage dieser Verpflichtungen und aus den in den Kapiteln A und B dargelegten Gründen hält die Kommission es für ihre Pflicht, dem Rat die weitere Anwendung des Verfahrens vorzuschlagen.

64. Hauptaufgabe des Beschlusses über das Verfahren ist es, einen präzisen Rahmen für die Anwendung der Artikel 64 und 65 abzustecken; man muß sich also auf diese Artikel beziehen, in denen das zu erreichende Ziel festgelegt ist.

Artikel 65 Absatz 1 lautet wie folgt:

"Der Rat überprüft jährlich das Besoldungsniveau der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften. Diese Überprüfung erfolgt im September anhand eines gemeinsamen Berichts der Kommission, dem ein vom gemeinsamen Statistischen Amt im Einvernehmen mit den statistischen Ämtern der einzelnen Mitgliedstaaten aufgestellter gemeinsamer Index zugrunde liegt; für diesen Index ist für jedes Land der Gemeinschaften der Stand am 1. Juli maßgebend.

Der Rat prüft hierbei, ob im Rahmen der Wirtschafts- und Sozialpolitik der Gemeinschaften eine Angleichung der Bezüge angebracht ist. Berücksichtigt werden insbesondere etwaige Erhöhungen der Gehälter im öffentlichen Dienst sowie die Erfordernisse der Gewinnung von Personal."

Die in diesem Artikel genannten Elemente sind also in der Neufassung des Beschlusses über das Verfahren zu berücksichtigen.

II. ZIELE

65. Die Kommission ist der Ansicht, daß eine auf Konsens beruhende Personalpolitik mit gegenseitigen Verpflichtungen, in deren Rahmen die Rechte und Pflichten der Parteien bei den Angleichungen der Dienstbezüge klar und verbindlich festgelegt sind, dem reibungslosen Funktionieren der Organe förderlich sein dürfte. Bei diesen Angleichungen ist nach wie vor auf den öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten Bezug zu nehmen; es ist daher unbedingt notwendig, eine parallele Entwicklung der Dienstbezüge der EG-Beamten und der nationalen Beamten in den Zentralverwaltungen aufrechtzuerhalten.

Dieses Prinzip gehört zu den anerkannten Grundlagen der Besoldungspolitik im öffentlichen Dienst der Gemeinschaft und hat dort stets breite Zustimmung gefunden. Es ist im übrigen politisch zufriedenstellend, technisch leicht anzuwenden und rechtlich seit langem anerkannt.

66. Darüber hinaus muß das Besoldungsniveau hinlänglich hoch bleiben, um den Erfordernissen der Einstellung von Personal, das hohen Ansprüchen genügt, Rechnung zu tragen und einen etwaigen Mangel an Motivation, ja Entlassungen auf Antrag wegen der besonderen Arbeits- und Lebensbedingungen der europäischen Beamten zu vermeiden.
67. Im Falle einer schwerwiegenden plötzlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage könnte es sein, daß diese sich nicht hinreichend rasch in der Entwicklung der Dienstbezüge der nationalen Beamten, d.h. in dem Parallelitätsindikator, widerspiegelt.

Es muß also möglich sein, diesem Faktor erforderlichenfalls Rechnung zu tragen.

68. Die genaue Entwicklung der Kaufkraft im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten läßt sich nur beurteilen, wenn die Entwicklung der Lebenshaltungskosten der europäischen Beamten präzise ermittelt werden kann. Hierbei müssen geeignete Indizes zugrunde gelegt werden.
69. Die vorstehend dargelegten Elemente sollten bei der jährlichen Überprüfung berücksichtigt werden, um die Erreichung des Parallelitätsziels zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck muß ein gewisser Mechanismus angewandt werden. Es ist darauf hinzuweisen, daß er in keiner Weise einem Automatismus ähnelt, der die Entwicklung der Dienstbezüge einfach an die der Lebenshaltungskosten koppeln würde. Die Lebenshaltungskosten kommen zu der Entwicklung nach oben oder unten der Kaufkraft hinzu und gehören also zu den Faktoren, die im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels zu berücksichtigen sind.

70. Nachdem die Feststellung getroffen wurde, daß das 1981 beschlossene Verfahren reibungslos funktioniert hat und das angestrebte Ziel durch die Bestandteile dieses Verfahrens erreicht wurde, ist es konsequent, diese Faktoren zu übernehmen, damit sie ihre Aufgabe weiterhin erfüllen. Diese Faktoren werden nachstehend erläutert.

III. ERLÄUTERUNG DER FÜR DIE ANGLEICHUNGEN DER DIENSTBEZÜGE MASSGEBLICHEN FAKTOREN

Parallelitätsindikator (spezifischer Indikator)

71. Der Grundsatz eines Indikators, der die allgemeinen Änderungen der Dienstbezüge unter Ausklammerung von Einzelmaßnahmen (z.B. Beförderungen) so genau wie möglich mißt, muß beibehalten werden. Das dem spezifischen Indikator zugrunde liegende Konzept (siehe Text 8 im Anhang) ist diesem Ziel genau angemessen; dieser Indikator kann also weiter angewandt werden. Es müßten jedoch einige technische Verbesserungen an ihm vorgenommen werden, um - ohne sein Konzept oder sein Ziel in Frage zu stellen - durch eine zusätzliche Präzisierung seiner Bestandteile der Erklärung des Rates vom 20. Oktober 1987 und seinem Wunsch nach Verbesserung des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge Rechnung zu tragen. Wie in einem früheren Kapitel angegeben, befaßt sich das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften gegenwärtig mit diesen Fragen, insbesondere im Rahmen der Gruppe "Artikel 65 des Statuts". Es ist durchaus denkbar, daß sich das Statistische Amt aufgrund seiner Ergebnisse veranlaßt sieht, gewisse Verbesserungen des einen oder anderen Indikators vorzuschlagen. Dabei könnte beispielsweise von der Feststellung ausgegangen werden, daß der spezifische Indikator nicht alle allgemeinen Änderungen der Dienstbezüge, die in den letzten Jahren im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten eingetreten sind, genau angezeigt hat.

Kontrollindikator (Indikator der Lohn- und Gehaltssumme)

72. Trotz der Sorgfalt, die auf die Konstruktion des Parallelitätsindikators verwendet wurde, kann es zu Fehlern oder Versäumnissen kommen, die die Anwendung eines Kontrollindikators rechtfertigen. Während der spezifische Indikator die Entwicklung der Gehaltstabelle für den Durchschnitt der Beamten zum Ausdruck bringt, zeigt der Kontrollindikator durch seine Konstruktion die Entwicklung der Lohnkosten für den Arbeitgeber an.

Anhand eines Vergleichs dieser von der Art ihrer Bestandteile her ähnlichen Indikatoren können etwaige Fehler bei dem einen oder anderen Indikator festgestellt werden. Ein solcher Indikator muß also unbedingt weiterhin in Verbindung mit dem Parallelitätsindikator angewandt werden. Dieser gibt real die tatsächliche Entwicklung der Pro-Kopf-Lohn- und Gehaltssumme im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten wieder, denn er berücksichtigt alle allgemeinen (gegebenenfalls laufbahngruppenspezifischen) Maßnahmen und alle Einzelmaßnahmen.

Da dieser Kontrollindikator die Entwicklung der globalen Lohn- und Gehaltssumme im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten wiedergibt, könnte er auch mit der Entwicklung der globalen Lohn- und Gehaltssumme des öffentlichen Dienstes der Gemeinschaft verglichen werden. Dabei müssen natürlich einige Vorkehrungen getroffen werden, damit diese Indikatoren vergleichbar sind. Danach müßte es jedoch möglich sein, die Differenz zwischen der Entwicklung des Kontrollindikators und der Entwicklung der Lohn- und Gehaltssumme als Variable zu berücksichtigen, deren Veränderungen interpretiert werden könnten.

Gemeinsame Indizes und Überprüfung der Kaufkraftparitäten

73. Nach dem in Artikel 64 niedergelegten Grundsatz berechnet das SAEG Kaufkraftparitäten, die die Kaufkraft der Währungen in den einzelnen Ländern widerspiegeln. Sie werden für europäische Beamte in den Hauptstädten oder an bestimmten Dienstorten, die die Einführung eines Berichtigungskoeffizienten wie in Ispra erforderlich machen, berechnet. Aus insbesondere finanziellen Gründen werden bei der Berechnung der elementaren Paritäten - für die Hauptstädte - die sich aus den Erhebungen im Rahmen des ICP (International Comparison Project) ergebenden Preisrelationen zugrunde gelegt. Für jeden anderen Dienstort als die Hauptstadt bedarf es einer Ad-hoc-Erhebung.

Aus praktischen Gründen - und um die Ergebnisse des ICP zu verwenden - wurde bei den Überprüfungen der Kaufkraftparitäten auch von einer Fünfjahres-Periodizität ausgegangen, was in dem 1981 beschlossenen Verfahren festgehalten wurde.

74. Es zeigt sich nun, daß das ICP einen Dreijahres- und nicht mehr einen Fünfjahresrhythmus hat und daß die Preise der Erzeugnisse jährlich gleitend überprüft werden, damit bei einer Periodizität von etwa drei Jahren alle Preise des Verbrauchs der privaten Haushalte erfaßt werden. Die Arbeitsgruppe "Artikel 64" unter Vorsitz des SAEG hat sich über die Verwendung dieser Erhebungen für eine jährliche Berechnung der Berichtigungskoeffizienten Gedanken gemacht. Die Gruppe hat dieses Verfahren, das zweifellos eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Methode darstellt, genehmigt (siehe Text 9 im Anhang).
75. Mit Rücksicht auf die vorstehenden Bemerkungen und die Bemerkungen im Kapitel "Fünfjährige Überprüfung" wird daher vorgeschlagen, die Fünfjahres-Periodizität der Überprüfung der Berichtigungskoeffizienten durch eine jährliche Periodizität der Festlegung der Kaufkraftparitäten, von denen die Berichtigungskoeffizienten abgeleitet werden, zu ersetzen.

Die Parität würde somit jedes Jahr bei der jährlichen Überprüfung des Besoldungsniveaus festgesetzt und am 1. Juli angewandt. Da die Festsetzung dieser Paritäten (die der früheren Überprüfung der Berichtungskoeffizienten entspricht) jährlich für Brüssel erfolgt, wäre davon auszugehen, daß die Berichtungskoeffizienten die Kaufkraftäquivalenz alljährlich ohne Notwendigkeit einer späteren Überprüfung vollständig und endgültig gewährleisten.

Infolgedessen ist die Berechnung der gemeinsamen Indizes - außer für Brüssel - nicht mehr notwendig, da die Berichtungskoeffizienten direkt auf der Grundlage der Bewertung der Kaufkraftparitäten berechnet werden.

76. Außerdem hält die Kommission es für unerlässlich, die Kaufkraft der Beamten, die sich wegen einer erheblichen Änderung der Lebenshaltungskosten an den Dienstorten zwischen zwei jährlichen Angleichungen verschlechtern kann, zu schützen. Infolgedessen muß die in Artikel 65 Absatz 2 des Statuts vorgesehene Angleichung, die im Rahmen des derzeitigen Verfahrens am 1. Januar berücksichtigt wird, wenn eine Sensibilitätsschwelle erreicht ist, weiterhin nach den derzeitigen Modalitäten vorgenommen werden; dies bedeutet insbesondere, daß

- eine Angleichung an einem Dienstort gewährt wird, wenn die Entwicklung der Lebenshaltungskosten dort eine bestimmte Sensibilitätsschwelle überschreitet (die Angleichung erfolgt systematisch, wenn die Sensibilitätsschwelle für Brüssel überschritten wird);
- diese Angleichung bei starker Inflation nach gewissen Modalitäten rückwirkend gewährt wird.

Angeichts des vorstehend vorgeschlagenen neuen Verfahrens für die Festsetzung der Berichtungskoeffizienten stellt sich also die Frage, wie die Entwicklung der Lebenshaltungskosten für einen Dienstort berechnet wird (gemeinsamer Index). Technisch wirkt sich die Verfahrensänderung auch auf die Schätzung der halbjährlichen Entwicklung der Lebenshaltungskosten aus. Jetzt dürfte diese Schätzung nicht mehr über eine globale Berechnung der Preisänderung in den sechs Monaten gewonnen werden. Sie müßte vielmehr durch Abzug von der relativen Änderung der Kaufkraftparität zwischen dem Dienstort und Brüssel während des Zeitraums von sechs Monaten (relative Inflation) erzielt werden, wobei letztere mit der Preisänderung in Brüssel während des gleichen Halbjahreszeitraums multipliziert wird. Für Brüssel wird der gemeinsame Index selbstverständlich weiterhin nach dem bisherigen Verfahren berechnet.

Auf diese Weise erhält man die Entwicklung der Lebenshaltungskosten im Halbjahreszeitraum, die gegebenenfalls bei der Berechnung der Rückwirkung des Beginns der Anwendung des Berichtungskoeffizienten für die Länder mit hoher Inflation zugrunde gelegt werden kann.

Beurteilung der wirtschaftlichen und sozialen Lage

77. Gemäß Artikel 65 des Statuts muß die Wirtschafts- und Sozialpolitik der Gemeinschaften berücksichtigt werden. Natürlich darf es hierbei nicht zu einer Überschneidung mit dem Parallelitätsindikator kommen, der bereits die Ergebnisse der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten durch ihre Auswirkungen auf die Dienstbezüge der nationalen Beamten berücksichtigt.

Eine etwaige Berücksichtigung sozio-ökonomischer Parameter könnte daher nur im Falle einer schwerwiegenden plötzlichen Verschlechterung der Lage gerechtfertigt sein; es empfiehlt sich, den Rahmen dieses Prozesses abzustecken.

78. Die besonderen Schwierigkeiten der wirtschaftlichen und sozialen Lage am Ende der 70er Jahre (insbesondere aufgrund der Erdölkrise) hatten den Rat zur Einführung einer Maßnahme veranlaßt, deren Umfang den Niveaus von drei sozio-ökonomischen Indikatoren entsprach.

Die Abgabe, die auf einem wirtschaftlichen Ansatz beruht, war daher auf der Grundlage von drei verschiedenen Messungen der durchschnittlich in der Gemeinschaft festgestellten Unterschiede zwischen der Entwicklung der realen Pro-Kopf-Löhne und der Entwicklung der Produktivität ermittelt worden (siehe Texte 2 und 3 im Anhang).

79. Allerdings muß eingeräumt werden, daß sich die derzeitige wirtschaftliche und soziale Lage, der nicht mehr der Charakter einer Krise zuerkannt werden kann, eindeutig verbessert hat und daß die mittelfristigen Aussichten günstig sind. Infolgedessen schlägt die Kommission unter den gegenwärtigen Umständen keine zusätzliche Maßnahme zur Berücksichtigung der Auswirkungen der derzeitigen wirtschaftlichen und sozialen Lage vor, die über die Wirkung der Parallelität, die bereits die nationale Realität widerspiegelt, hinausgeht.
80. Das derzeitige Klima und die günstigen Aussichten für die wirtschaftliche und soziale Lage der Gemeinschaft könnten sich jedoch auf längere Sicht unter Umständen plötzlich und unerwartet verschlechtern. A priori kann man sich nur schwer vorstellen, welche Form eine solche Krise annehmen könnte sowie welche Auswirkungen sie und erst recht die in Betracht zu ziehenden Maßnahmen möglicherweise hätten.

Wie bei dem vorhergehenden Verfahren ist daher eine Ausnahmeklausel für den Fall einer schwerwiegenden plötzlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage vorzusehen, damit die Kommission entsprechende Vorschläge vorlegen kann, über die der Rat dann beschließt.

Erfordernisse der Gewinnung von Personal

81. Bei diesem Aspekt der Frage geht es nach wie vor um die Probleme der Qualität bei der Einstellung sowie die geringen Beteiligungsquoten je nach Region, Fachrichtung oder Berufserfahrung.

Gäbe es ernsthafte Gründe für die Annahme, daß die Unzulänglichkeit des Besoldungsniveaus die Ursache für das Fernbleiben der Bewerber ist, oder bestünden Schwierigkeiten, Personal, das hohen Ansprüchen genügt, einzustellen, so müßte eine eingehende Untersuchung erwogen werden.

Die Kommission behält sich daher das Recht vor, gegebenenfalls eine solche Untersuchung durchzuführen und dem Rat deren Ergebnisse - erforderlichenfalls zusammen mit entsprechenden Vorschlägen - mitzuteilen.

IV. TERMINE

82. Es ist zweckmäßig, für die Angleichungen der Dienstbezüge eine gewisse Periodizität der Termine in Betracht zu ziehen, die auf der Basis stabiler Grundsätze den Rhythmus ihrer Durchführung bestimmen. In Betracht kommen folgende Periodizitäten:

- eine im Prinzip ständige Anwendung des Verfahrens, da festgestellt werden konnte, daß es eines Konsenses zwischen Personal und Arbeitgeber bedarf, um das reibungslose Funktionieren der Gemeinschaftsorgane zu gewährleisten,
- ein Zeitraum von einem Jahr für die Überprüfung des Besoldungsniveaus und die Angleichung der Bezüge,
- ein Halbjahreszeitraum für etwaige Berichtigungen bei erheblicher Änderung der Lebenshaltungskosten.

Außerhalb dieser Termine ist natürlich damit zu rechnen, daß von der Kommission unerwartet Vorschläge vorgelegt werden könnten, um im Rahmen der Ausnahmeklausel einer schwerwiegenden Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage Rechnung zu tragen.

V. INFORMATION

83. Im Rahmen der Angleichungen der Bezüge kommt den von den Dienststellen der Mitgliedstaaten mitgeteilten Zahlenangaben zur Beurteilung des Besoldungsniveaus im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten große Bedeutung zu. Die Kenntnis der einzelstaatlichen Besoldungspolitik und ihrer Auswirkungen ist für die reibungslose Anwendung des Parallelitätsprinzips notwendig. Infolgedessen müßten die zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten zum 1. Juli alle von den nationalen Beamten erhaltenen finanziellen Angaben übermitteln, die zu berücksichtigen sind, um die durchschnittliche Entwicklung der Dienstbezüge im öffentlichen Dienst der einzelnen Mitgliedstaaten so genau wie möglich zu ermitteln.

Außerdem müßten den zuständigen Kommissionsdienststellen alle Angaben über die Bezüge - insbesondere die rückwirkenden Angleichungen - mitgeteilt werden.

Um die Qualität des Informationsaustauschs zwischen den Gemeinschaften und den Mitgliedstaaten aufrechtzuerhalten, müßte dieser Austausch automatisch und nicht auf Antrag der Kommissionsdienststellen erfolgen.

VI. SCHLUSSFOLGERUNGEN

84. Die Kommission hat eine zufriedenstellende Anwendung des für den Zeitraum 1981-1990 vorgesehenen Verfahrens festgestellt. Sie schlägt daher vor, die Grundsätze dieses Verfahrens global ohne zeitliche Begrenzung weiterhin anzuwenden und zu garantieren. Dies gilt insbesondere für das Prinzip der Parallelität und das Prinzip der Kaufkraftäquivalenz.

Voraussetzung ist allerdings auch, daß die Möglichkeit eingeräumt wird, eine plötzliche Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage zu berücksichtigen.

Die Kommission schlägt daher beiliegend ein Verfahren zur Festlegung der Grundsätze vor, nach denen die Angleichungen der Dienstbezüge des Personals der Europäischen Gemeinschaften vorgenommen werden; dieses Verfahren wird mit Wirkung vom 1. Juli 1991 einen neuen Anhang zum Statut bilden.

D. ANHÄNGE

I. <u>TEXTE</u>	Seite
1 Beschluß des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge	28
2 Mitteilung der Kommission an den Rat vom 18. März 1981 (KOM(81) 135 endg.)	33
3 Mitteilung der Kommission an den Rat vom 12. Mai 1981 (KOM(81) 235 endg.)	36
4 Analyse der sozio-ökonomischen Lage	44
5 Bericht der Kommission über die Verbesserung der Messung des Faktors Mietkosten	56
6 Bericht über die Methodik der Wohnungserhebungen	63
7 EUROSTAT-Bericht über die vergleichende Entwicklung des spezifischen Indikators und des Kontrollindikators	64
8 Beschreibung des spezifischen Indikators und des Kontrollindikators	65
9 Untersuchung über die jährliche Überprüfung der Berichtigungskoeffizienten	67
II. <u>TABELLEN</u>	
I Differenz zwischen den realen Pro-Kopf-Löhnen und der globalen Produktivität	72
II Differenz zwischen den realen Pro-Kopf-Löhnen und der verteilungsfähigen Produktivität	74
III Differenz zwischen den realen Pro-Kopf-Löhnen und der Produktivität je Erwerbsperson a) bereinigt um den Verbraucherpreisindex, b) bereinigt um den Impliziten Index der Preise des BIP	76
IV Verzeichnis der seit 15. Dezember 1981 erlassenen Verordnungen über die Dienstbezüge	78
V Vergleichende Entwicklung der Kaufkraft der nationalen Beamten und der EG-Beamten	79
VI Vergleichende Entwicklung des spezifischen Indikators und der Lohn- und Gehaltssumme in den Zentralverwaltungen	80
VII Nettoerhöhung der Gehaltstabelle	81

VIII	Entwicklung der sozio-ökonomischen Indikatoren zwischen 1980 und 1990 und mittelfristige Projektionen	Seite 82
	a) bereinigt um den Verbraucherpreisindex b) bereinigt um den impliziten Index der Preise des BIP	
IX	Abweichungen der Paritäten aufgrund der fünfjährigen Überprüfung der Berichtungskoeffizienten von 1985 und Vergleich mit der fünfjährigen Überprüfung von 1980	84
X	Entwicklung der Lohn- und Gehaltssumme der Gemeinschaft (Vergleich mit dem Kontrollindikator)	85
XI	Vergleich der Arbeitszeit bei den Gemeinschaftsinstitutionen und in den Mitgliedstaaten	86
XII	Vergleichende Entwicklung einiger Wirtschaftsindikatoren	87
XIII	Entwicklung der gemeinsamen Indizes	88
XIV	Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Angleichung der Dienstbezüge	89
XV	Entwicklung der Sätze der Krisenabgabe	90

ANMERKUNG:

Die Anhänge 6 und 7 werden später nachgereicht.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 15. Dezember 1981

zur Änderung des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften

(81/1061/Euratom, EGKS, EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, insbesondere auf die Artikel 64 und 65 des Statuts sowie die Artikel 20, 63 und 64 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Kenntnisnahme des Berichtes des durch Beschluß des Rates vom 23. Juni 1981 eingesetzten Konzertierungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es sind die Modalitäten zu präzisieren, nach denen der Rat auf Vorschlag der Kommission Artikel 65 des Statuts zur Anwendung bringt, um harmonische Beziehungen zwischen den europäischen Organen und ihren Beamten und sonstigen Bediensteten zu gewährleisten.

Gemäß dem Prinzip der Parallelität sind die Dienstbezüge anhand der Ergebnisse anzupassen, die im gemeinsamen Index und in den spezifischen Indikatoren, welche die Entwicklung der im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten gezahlten Dienstbezüge widerspiegeln, zum Ausdruck kommen.

Außerdem ist das Verfahren zu präzisieren, nach dem der Rat die erhebliche Änderung der Lebenshaltungskosten berücksichtigt, um die Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 65 Absatz 2 anzupassen.

Sollte jedoch die Vorausschätzung der Kaufkraftentwicklung im Bezugszeitraum eine negative Entwicklung erkennen lassen, so ist bei den betreffenden zwischenzeitlichen Angleichungen ein angemessener Abzug vorzunehmen.

Aufgrund der besonders schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Lage ist die Einführung einer besonderen

Abgabe auf Dienstbezüge, Ruhegehälter und beim Ausscheiden aus dem Dienst gezahlte Vergütungen zweckmäßig, die gleichzeitig mit der Angleichung der Dienstbezüge nach Maßgabe des vorliegenden Verfahrens erfolgen muß, dabei besteht Einvernehmen darüber, daß im Falle einer beträchtlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage die Kommission geeignete Vorschläge vorlegen wird, über die der Rat dann beschließt -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Verfahren zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Juni 1976 wird durch den diesem Beschluß beigefügten Text ersetzt.

Dieses Verfahren gilt für den Zeitraum vom 1. Juli 1981 bis zum 30. Juni 1991. Beginn des am 1. Juli 1981 zu berücksichtigenden Bezugszeitraums ist der 1. Juli 1980.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird am 15. Dezember 1981 wirksam.

Er wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident
D. HOWELL

ANHANG

I. GRUNDSATZ

Die Angleichung der Dienstbezüge gemäß Artikel 65 des Statuts ist Teil einer Politik, mit der eine Entwicklung der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften parallel zu der Entwicklung gewährleistet werden soll, die im Durchschnitt bei den Gehältern der verschiedenen Kategorien von Beamten im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten festgestellt wird.

Während eines Zeitraums von zehn Jahren werden bei der jährlichen Überprüfung des Besoldungsniveaus folgende Faktoren zugrunde gelegt:

- die gemeinsamen Indizes der Lebenshaltungskosten,
- der spezifische Indikator (Entwicklung der Kaufkraft der Dienstbezüge der Beamten in den Mitgliedstaaten),
- die wirtschaftliche und soziale Lage im Lichte objektiver Daten der Kommission,
- die Erfordernisse der Gewinnung von Personal;

es werden auch die für die zwischenzeitlichen Angleichungen notwendigen Statistiken vorgelegt (Artikel 65 Absatz 2).

II. DURCHFÜHRUNGSMODALITÄTEN

1. Jährliche Überprüfung des Besoldungsniveaus
(Artikel 65 Absatz 1 des Statuts)

Die Kommission legt jährlich im September einen Bericht mit folgenden Angaben vor:

1.1. *Entwicklung der Lebenshaltungskosten*

Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften ermittelt im Einvernehmen mit den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten die gemeinsamen Indizes, an denen sich die Entwicklung des Preisanstiegs für die europäischen Beamten an den verschiedenen Dienstorten messen läßt und die somit die Aktualisierung der länderbezogenen Berichtigungskoeffizienten nach Artikel 64 des Statuts ermöglichen.

Alle fünf Jahre prüft das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften im Einvernehmen mit den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten, ob die Relationen zwischen den Berichtigungskoeffizienten genau die Kaufkraftäquivalenzen zwischen den Dienstbezügen wiedergeben, die an das in den Hauptstädten der Mitgliedstaaten beschäftigte Personal gezahlt werden.

Eine solche Überprüfung wird für die anderen Dienstorte vorgenommen, wenn objektive Faktoren die Gefahr erheblicher Verzerrungen im Vergleich zu den in der Hauptstadt des betreffenden Landes festgestellten Daten erkennen lassen.

1.2. *Entwicklung der Realeinkommen der Beamten in den Mitgliedstaaten — Spezifische Indikatoren*

Es soll ermittelt werden, inwieweit sich die Kaufkraft der Gehälter im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten prozentual erhöht oder verringert hat.

Hierzu wird wie folgt vorgegangen:

- a) Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften stellt anhand der Angaben der statistischen Ämter der Mitgliedstaaten spezifische Indikatoren auf, aus denen hervorgeht, wie sich die realen Dienstbezüge der Beamten in den Zentralverwaltungen der Mitgliedstaaten während des vergangenen Bezugszeitraums entwickelt haben. Den Bezugszeitraum bilden die zwölf Monate, die dem 1. Juli des Jahres vorangehen, in dem die Prüfung erfolgt.

Die verschiedenen spezifischen Indikatoren werden in zweifacher Form aufgestellt:

- ein Indikator für jede der vier Laufbahngruppen A, B, C und D;
- ein durchschnittlicher Indikator, der nach Maßgabe der Zahl der Beamten dieser vier Laufbahngruppen im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten gewichtet wird.

Jeder dieser Indikatoren wird als Brutto- und als Nettoeinkundenindikator aufgestellt. Im Hinblick auf die Umrechnung von Brutto- in Nettowert werden die Pflichtabzüge sowie die allgemeinen steuerlichen Gegebenheiten berücksichtigt.

Zum Zweck, der Ermittlung der Indikatoren für die Gesamtheit der Mitgliedstaaten werden die Ergebnisse für die einzelnen Länder mit der Gehaltsmasse der Zentralverwaltungen gewichtet⁽¹⁾.

Die statistischen Ämter der Mitgliedstaaten übermitteln dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften auf Antrag die ergänzenden Angaben, die dieses für nötig hält.

⁽¹⁾ Letzte in den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen veröffentlichte Statistiken.

b) Stellt das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften nach erneuter Konsultation der betreffenden nationalen statistischen Ämter bei den erhaltenen Angaben statistische Anomalien fest oder ist es seines Erachtens nicht möglich, für einen bestimmten Mitgliedstaat die Indikatoren aufzustellen, an denen sich die Entwicklung der Realeinkommen der Beamten des betreffenden Landes statistisch genau messen läßt, so erstattet es der Kommission Bericht und übermittelt ihr die Angaben, die es ihr ermöglichen, ihren Vorschlag auszuarbeiten.

c) Ferner beurteilt das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften in statistischer Hinsicht den Unterschied zwischen dem Brutto- und dem Nettowert der spezifischen Indikatoren.

d) Außer den spezifischen Indikatoren legt das Statistische Amt als Kontrollindikatoren noch Angaben über die reale Pro-Kopf-Lohn- und Gehaltsmasse in sämtlichen öffentlichen Verwaltungen und den Zentralverwaltungen vor, die nach der Definition der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ermittelt werden.

In seinem Bericht über die spezifischen Indikatoren erläutert das Statistische Amt die Unterschiede zwischen diesen Indikatoren und der Entwicklung der vorgenannten Kontrollindikatoren.

1.3. Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften beruft im Hinblick auf die Festlegung der Durchführungsmodalitäten zu dem Verfahren und im Interesse einer weitestgehenden Ausschaltung der Gefahr einer Anfechtung der das laufende Haushaltsjahr betreffenden Angaben jedes Jahr im März eine aus Sachverständigen der einzelstaatlichen statistischen Ämter bestehende Arbeitsgruppe ein.

Bei dieser Gelegenheit

- werden sämtliche statistischen Probleme betreffend folgendes geprüft:
- die Indizes der Lebenshaltungskosten (gemeinsame Indizes),
- die spezifischen Indizes und insbesondere die Probleme bei der Aufstellung der Nettoindikatoren.

Ferner werden der Arbeitsgruppe mitgeteilt:

- Angaben über die Entwicklung der Arbeitszeit in den Zentralverwaltungen,
- die erforderlichen Angaben, damit soweit wie möglich eine Vorausschätzung darüber angestellt werden kann, wie sich die Kaufkraft der Dienstbezüge der Beamten in den Zentralverwaltungen der Mitgliedstaaten im Bezugszeitraum entwickeln wird.

2. Die wirtschaftliche und soziale Lage

Im ersten Fünfjahreszeitraum wird der anhand objektiver Angaben der Kommission ermittelten derzeitigen wirtschaftlichen und sozialen Lage durch die Einführung einer Abgabe Rechnung getragen; die Einzelheiten im Zusammenhang mit dieser Abgabe werden in neuen Bestimmungen im Statut und in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten festgelegt.

3. Erfordernisse der Gewinnung von Personal (Artikel 65 Absatz 1 des Statuts)

Die Kommission wird dem Rat entsprechend den Erfordernissen zur Gewinnung von Personal geeignete Vorschläge unterbreiten.

4. Modalitäten der Angleichung der Dienstbezüge

a) Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission vor Ende eines jeden Jahres die Angleichung der Dienstbezüge auf der Grundlage nachstehender Kriterien.

b) Der Rat legt die Angleichung der Dienstbezüge in Nettowerten fest. Die Angleichung kann als gleicher Hundertsatz für alle oder nichtproportional angegeben werden.

Die Angleichung kann demnach

- als Prozentsatz
- und oder als absolute Zahl

ausgedrückt werden.

c) Der in dieser Weise festgelegte Nettosatz der Angleichung der Dienstbezüge und der Berichtigungskoeffizient, der für die in Belgien/Luxemburg dienstlich verwendeten Beamten gilt, werden nach dem folgenden Verfahren in die Grundgehaltstabelle in Artikel 66 des Statuts und in den Artikeln 20 und 63 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten einbezogen:

- Das Nettogehalt mit Berichtigungskoeffizient 100 für jede Dienstaltersstufe der einzelnen Besoldungsgruppen bei den Beamten bzw. jede Klasse der einzelnen Gruppen bei den sonstigen Bediensteten wird um den vorgenannten Berichtigungskoeffizienten und den unter Buchstabe b) genannten Nettosatz der Angleichung der Dienstbezüge, der in Prozenten und/oder als absoluter Wert gewährt werden kann, erhöht.

- Bei der Aufstellung der neuen Tabelle der Bruttogrundgehälter wird für jede Dienstaltersstufe bzw. Klasse der Bruttobetrag bestimmt, der nach Abzug der Steuer unter

Berücksichtigung des nachstehenden Buchstabens d) und der Pflichtbeiträge den wie vorstehend geänderten Nettobetrag ergibt.

- Bei dieser Umrechnung von Nettobeträgen in Bruttobeträge wird die Situation eines ledigen Beamten berücksichtigt, der die verschiedenen Zulagen nicht erhält.
 - Der Berichtigungskoeffizient für Belgien und Luxemburg wird auf 100 festgesetzt; die Berichtigungskoeffizienten für die anderen Länder der dienstlichen Verwendung werden unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen den Indizes für die Änderung der Lebenshaltungskosten in diesen Ländern und dem Index für die Änderung der Lebenshaltungskosten in Brüssel und in Luxemburg angepaßt.
- d) Bei der Anwendung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 über die Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften auf die Dienstbezüge, die anhand der gemäß dem ersten Gedankenstrich erstellten Grundgehaltstabelle festgestellt worden sind, werden die in Artikel 4 dieser Verordnung genannten Beträge mit einem Faktor multipliziert, der sich zusammensetzt aus:
- dem Berichtigungskoeffizienten, der vor der Einbeziehung in die Gehaltstabelle auf die Dienstbezüge der in Belgien oder in Luxemburg dienstlich verwendeten Beamten Anwendung fand;
 - dem unter Buchstabe c) genannten Nettosatz der Angleichung der Dienstbezüge
 - und/oder, wenn die Angleichung als absoluter Wert gewährt wird, dem gleichwertigen durchschnittlichen Prozentsatz.

Bei jeder Angleichung der Grundgehaltstabelle ergibt sich der neue Multiplikator-Faktor aus der Multiplikation des letzten Faktors mit den Daten für den betreffenden Zeitraum.

- e) Der Beschluß des Rates ergeht mit Wirkung vom 1. Juli des Jahres, in das das Ende des Bezugszeitraums fällt, von dem bei der Prüfung des Besoldungsniveaus der Beamten ausgegangen wird.

5. Ausnahmeklausel

Tritt eine erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage ein, so wird die Kommission anhand von objektiven Kriterien entsprechende Vorschläge vorlegen, über die der Rat dann beschließt.

6. Zwischenzeitliche Angleichung der Dienstbezüge (Artikel 65 Absatz 2 des Statuts)

Die in Artikel 65 Absatz 2 vorgesehenen zwischenzeitlichen Angleichungen der Dienstbezüge, durch die soweit wie möglich die Gleichwertigkeit der Kaufkraft der europäischen Beamten unabhängig vom Ort ihrer dienstlichen Verwendung sichergestellt werden soll, werden im Falle einer merklichen Änderung der Lebenshaltungskosten bei Erreichen einer Sensibilitätsschwelle unter Berücksichtigung einer Vorausschätzung der Entwicklung der Kaufkraft der Gehälter im öffentlichen Dienst in dem laufenden jährlichen Bezugszeitraum beschlossen.

Die Vorausschätzung der Kaufkraftentwicklung in dem betreffenden Zeitraum wird vom Statistischen Amt im März jedes Jahres anhand der Angaben erstellt, die in der vorstehend in Abschnitt II, Nummer 1.3 genannten Sitzung mitgeteilt werden.

Ergibt sich bei dieser Vorausschätzung ein negativer Prozentsatz, so wird er zur Hälfte von der zu gewährenden halbjährlichen Angleichung in Abzug gebracht. Die Endabrechnung wird bei der jährlichen Überprüfung des Besoldungsniveaus vorgenommen.

Die Sensibilitätsschwelle wird auf 55 % des Durchschnittssatzes der in den sechs Monaten nach dem Stichtag der letzten Angleichung der Dienstbezüge festgestellten Entwicklung der Lebenshaltungskosten der Gemeinschaft ⁽¹⁾ festgesetzt. Um jedoch zu niedrige oder zu hohe und daher nicht vertretbare Schwellen zu vermeiden, werden ein Minimalsatz von 2,75 % und ein Höchstsatz von 5 % eingeführt.

Bei der Anwendung der so ermittelten Schwelle wird folgendes Verfahren zugrunde gelegt:

- Der Vorschlag der Kommission zur Anwendung von Artikel 65 Absatz 2, der sich auf das zweite Halbjahr des vorhergehenden Kalenderjahres als Bezugszeitraum bezieht, wird dem Rat spätestens in der zweiten Aprilhälfte übermittelt.
- Wird die vorgenannte Schwelle in Belgien erreicht oder überschritten, so werden die Berichtigungskoeffizienten für alle Dienstorte am 1. Januar des laufenden Jahres an die an jedem dieser Orte festgestellte Inflationsrate angepaßt, vorbehaltlich eines etwaigen, für alle Berichtigungskoeffizienten proportionalen Abzugs, der sich aus der Vorausschätzung eines negativen Satzes der Kaufkraftentwicklung ergibt.

⁽¹⁾ Wird vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht (vgl. monatliche Fortschreibung der Verbraucherpreise — Allgemeine Statistik und volkswirtschaftliche Gesamtrechnung SAEG).

Für die Länder mit starker Inflation wird der Beginn der Anwendung vorverlegt, so daß sich ein entsprechender Verlust bei der Auslösungsschwelle ergibt. Für jeden Dienstort wird die theoretische Anzahl von Tagen ermittelt, um die der Beginn der Anwendung vorverlegt werden müßte, damit diese Entsprechung der Verluste gegeben ist.

Davon ausgehend wird der Beginn der Anwendung wie folgt festgesetzt:

- auf den Monatsersten für alle Dienstorte, bei denen der theoretische Zeitpunkt zwischen dem 22. des vorhergehenden Monats und dem 6. des betreffenden Monats liegt,
- auf den 16. des Monats für die Dienstorte, bei denen der theoretische Zeitpunkt zwischen dem 7. und dem 21. desselben Monats liegt.

Auf keinen Fall darf der Beginn der Anwendung auf den 1. oder 16. Dezember fallen.

Nach dem gleichen Verfahren wird das Wirksamwerden der Berichtigungskoeffizienten bei der jährlichen Überprüfung berechnet, damit sich keine übermäßigen Verzerrungen hinsichtlich der Gleichwertigkeit der Kaufkraft an den verschiedenen Dienstorten ergeben.

- Wird die Sensibilitätsschwelle in Belgien nicht erreicht, so werden die Berichtigungskoeffizienten der Länder mit einer höheren Inflationsrate

an die dort festgestellte Inflationsrate angepaßt.

Die vorstehend genannten zwischenzeitlichen Angleichungen werden von der jährlichen Angleichung der Dienstbezüge in Abzug gebracht.

Mangels verfügbarer gemeinsamer Indizes werden für sämtliche Fälle der Anwendung von Artikel 65 Absatz 2 des Statuts die einzelstaatlichen Verbraucherpreisindizes verwendet; eine etwaige Berichtigung durch den gemeinsamen Index erfolgt bei der jährlichen Überprüfung des Besoldungsniveaus.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND REVISIONS- KLAUSEL

1. Das aufgrund dieses Beschlusses festgelegte Verfahren der Angleichung der Dienstbezüge gilt ab 1. Juli 1981 für die Dauer von 10 Jahren.
2. Sechs Monate vor Ablauf des fünften Jahres der Geltungsdauer legt die Kommission dem Rat ungesäumt eine etwaige Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts II Nummer 5 einen Bericht über die Anwendung des Verfahrens nebst einem entsprechenden Vorschlag vor, damit insbesondere geregelt wird, in welcher Weise die wirtschaftliche und soziale Lage ab dem sechsten Jahr der Geltungsdauer zu berücksichtigen ist.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(81) 135 endg.

Brüssel, den 23. März 1981

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

Über eine einmalige Sondermassnahme für die
Dienstbezüge der Beamten

KOM(81) 135 endg.

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT
über eine einmalige Sondermaßnahme für die
Dienstbezüge der Beamten

Dem Rat wird gemäß den Ergebnissen seiner Grundsatzerörterung vom 17. Februar 1981 und unter Berücksichtigung der am gleichen Tage von den Personalvertretern geäußerten Bemerkungen ein Vorschlag zur Änderung des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge unterbreitet.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Annahme des vorgeschlagenen Verfahrens dazu beitragen wird, die Bedeutung, die der Rat der Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit, Beständigkeit und Kompetenz des öffentlichen Dienstes der Gemeinschaft beimisst, zu unterstreichen und wiederholte Auseinandersetzungen über die Gehälter zu vermeiden.

Darüber hinaus ist die Kommission der Ansicht, dass die im Rahmen des geltenden Verfahrens vorgesehenen spezifischen Indikatoren von sich aus die Ergebnisse der Wirtschafts- und Sozialpolitik der Gemeinschaften widerspiegeln, zu der die Besoldungspolitik der Mitgliedstaaten als ein Bestandteil gehört. Im Interesse einer Rationalisierung und Vereinfachung des Verfahrens empfiehlt es sich daher, sich auf die Beobachtung dieser Indikatoren zu beschränken, um die regelmässigen Angleichungen im Sinne von Artikel 65 des Statuts der Beamten in angemessener Weise vorzunehmen.

Angesichts der besonderen Schwierigkeiten, die die wirtschaftliche und soziale Lage der Gemeinschaft zu Beginn der achtziger Jahre, insbesondere im Bereich der Beschäftigung, erkennen lässt, kann jedoch eine einmalige Sondermassnahme für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft in Betracht gezogen werden.

Zwei der drei Gewerkschaften und Berufsverbände haben sich bereit erklärt, die Bedingungen auszuhandeln, unter denen das Personal Besoldungsmässig seinen Teil der Auswirkungen der mit der derzeitigen wirtschaftlichen und sozialen Lage verbundenen besonderen Schwierigkeiten trägt: Voraussetzung ist allerdings, dass dies in eine Globalvereinbarung mit angemessenen Garantien aufgenommen wird.

Die dritte Organisation ist bereit, im Rahmen des neuen Konzertierungsverfahrens die Maßnahmen auszuhandeln, die erforderlichenfalls die Parallelität des finanziellen Opfers zwischen dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten und dem europäischen öffentlichen Dienst gewährleisten können.

Die vorstehend im vierten Absatz erwähnte einmalige Sondermaßnahme müßte mit hinreichend quantifizierbaren wirtschaftlichen und sozialen Fakten, die mit den besonderen wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zusammenhängen, begründet werden. Diese lassen sich in Verbindung mit der Lohnentwicklung am besten durch folgende Indikatoren kennzeichnen:

Reale Pro-Kopf-Löhne
Produktivität bereinigt um die "terms of trade"

oder

Reale Pro-Kopf-Löhne
Produktivität unter Berücksichtigung der Arbeitslosigkeit
(BIP gemessen an der Zahl der Erwerbstätigen + Arbeitslosen)

Diese beiden Relationen dürften nicht kumuliert werden, da sonst das gleiche Phänomen doppelt erfaßt wird; sie verdeutlichen die Entwicklung der Relationen Reallöhne/Produktivität unter verschiedenen Aspekten.

Eine solche Begründung bildet den Kern der derzeitigen Strukturprobleme der Gemeinschaft und könnte den Mitgliedstaaten als Modell dienen.

Die einmalige Sondermaßnahme könnte sich über einen Zeitraum von fünf Jahren erstrecken, und sie könnte in den Schlußbestimmungen des Verfahrens erwähnt werden.

Die Kommission beabsichtigt, Umfang und Modalitäten der Anwendung der Sondermaßnahme im Rahmen des Konzertierungsverfahrens, das der Generalsekretär des Rates entsprechend den Ergebnissen der Rats-tagung vom 17. Februar 1981 auszuarbeiten hat, im einzelnen darzulegen. Sie wird zu gegebener Zeit einen entsprechenden Vorschlag vorlegen, damit der Beschluß hierüber zusammen mit dem Beschluß über die Änderung des Verfahrens ergehen kann.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(81) 235 endg.

Straßburg, den 6. Mai 1981

ERGÄNZENDE MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

Durchführungsbestimmungen zu der einmaligen Sondermaßnahme
für die Dienstbezüge der Beamten

KOM(81) 235 endg.

ERGÄNZENDE MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT
BETREFFEND DIE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU DER EINMALIGEN
SONDERMASSNAHME FÜR DIE DIENSTBEZÜGE DER BEAMTEN

ANLAGE
TEXT 3

Am 18. März 1981 hat die Kommission dem Rat eine Mitteilung über eine einmalige Sondermaßnahme für die Dienstbezüge der Beamten zugeleitet (KOM(81) 135).

In dieser Mitteilung wird präzisiert, daß sich diese Sondermaßnahme auf hinreichend quantifizierbare wirtschaftliche und soziale Fakten stützen muß. Die - gemessen an den verfügbaren Ressourcen - unzureichende Anpassung der realen Bezüge in allen Wirtschaftsbereichen dürfte für die Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in der Gemeinschaft, die in hoher Inflation und einem Anstieg der Arbeitslosenquote ihren Niederschlag findet, ein wesentlicher Faktor sein. Die bei der Entwicklung dieser beiden Variablen festzustellende Differenz ist somit ein geeigneter Gesamtindikator, anhand dessen sich das Ausmaß des zu quantifizierenden Phänomens ermessen läßt.

Die verschiedenen Berechnungsmethoden werden in der als Anlage beigefügten Aufzeichnung verdeutlicht. Für 1980 (auf der Grundlage 1967-1971) ergeben sich demnach die folgenden drei Wirtschaftsindikatoren:

- Reale Pro-Kopf-Bezüge
Rechnerische Produktivität = 6,4 %
- Reale Pro-Kopf-Bezüge
Um die terms of trade bereinigte Produktivität = 9,5 %
- Reale Pro-Kopf-Bezüge
Produktivität unter Berücksichtigung der Arbeitslosen = 10,6 %

Nach Ansicht der Kommission muß der Gesamtumfang dieser Sondermaßnahme auf der Grundlage dieser drei Indikatoren berechnet werden.

Auf die Bezüge der Beamten im aktiven Dienst sowie der abgeordneten Beamten wird eine Krisenabgabe in Höhe von 10 % ihres Grundgehalts nach Artikel 66 des Statuts, abzüglich eines Betrages in Höhe des Grundgehalts in der Besoldungsgruppe D4, Dienstaltersstufe 1, erhoben.

Diese Abgabe wird während zwei Fünfjahreszeiträumen angewandt. Der erste Anwendungszeitraum beginnt am 1. Juli 1981, wobei die Abgabe bis 1. Juli 1985 schrittweise auf global 10 % erhöht wird.

Der Ertrag der Abgabe wird im Haushaltsplan der Gemeinschaft ausgewiesen.

Diese Leitlinien sollen in einer Änderung des Beamtenstatuts (Einfügung eines Artikels 66 a) und der Beschäftigungsbedingungen (Einfügung eines Artikels 63 a und Änderung von Artikel 20) ihren Niederschlag finden.

Die Kommission behält sich vor, anlässlich der jährlichen Überprüfung im Jahre 1986 die Auswirkungen der einmaligen Sondermaßnahmen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Indikatoren zu untersuchen, auf deren Grundlage der Abgabensatz auf 10 % festgesetzt worden ist.

Die Kommission ist bereit, die Einführung einer besonderen Klausel für den Fall zu prüfen, daß sich die Wirtschaftslage beträchtlich verschlechtern sollte. Sie hat zu den Modalitäten einer solchen Klausel noch keine endgültige Position erarbeitet und behält sich vor, dies zu einem späteren Zeitpunkt zu tun.

Sobald der Rat über das am 18. März 1981 vorgeschlagene Verfahren zur Angleichung der Dienstbezüge, das am 18. Mai 1981 beschlossen werden soll, grundsätzliches Einvernehmen erzielt hat, wird die Kommission diese Mitteilung, wie bereits angekündigt, in Form eines formellen Vorschlags vorlegen, wobei der Beschluß über die Änderung des Verfahrens und die einmalige Sondermaßnahme als untrennbares Ganzes anzusehen sind.

V E R M E R K

1. In der Mitteilung der Kommission an den Rat betreffend eine einmalige Sondermaßnahme für die Dienstbezüge der Beamten (KOM(81) 135 endg.) wird präzisiert, daß sich diese Maßnahme auf hinreichend quantifizierbare wirtschaftliche und soziale Fakten stützen muß. Die - gemessen an den verfügbaren Ressourcen - unzureichende Anpassung der realen Bezüge in allen Wirtschaftsbereichen dürfte für die Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in der Gemeinschaft, die in hoher Inflation und einem Anstieg der Arbeitslosenquote ihren Niederschlag findet, ein wesentlicher Faktor sein. Die bei der Entwicklung dieser beiden Variablen festzustellende Differenz ist somit ein geeigneter Gesamtindikator, anhand dessen sich das Ausmaß des zu quantifizierenden Phänomens ermessen läßt.
2. Da das Verfahren zur Angleichung der Dienstbezüge erstmals 1972 angewandt wurde, empfiehlt es sich, die Differenz zwischen realem Lohneinkommen und verfügbaren Ressourcen auf der Grundlage des Jahres 1971 zu ermitteln, zumal das Jahr 1971 durch Vollbeschäftigung gekennzeichnet war. Um jedoch eine von konjunkturellen Schwankungen unabhängige Grundlage zu erhalten, hat es sich als angezeigt erwiesen, den Durchschnitt des Fünfjahreszeitraums 1967 bis 1971 als Berechnungsgrundlage zu wählen. Bei einer durchschnittlichen Arbeitslosenquote in Höhe von 2 % der Erwerbsbevölkerung kann dieser Zeitraum 1967-71 - läßt man die friktionelle Arbeitslosigkeit beiseite - gemessen an der heutigen Arbeitslosenquote von 7 % als Periode der Vollbeschäftigung angesehen werden.
3. Je nachdem, welche Wirtschaftsvariable zugrunde gelegt wird, um die Entwicklung der verfügbaren Ressourcen zu messen, ergeben sich drei verschiedene Berechnungsmethoden: Produktivität pro Kopf der Bevölkerung (Methode 1), verteilungsfähige Produktivität (Methode 2) und fiktive Vollbeschäftigungsproduktivität (Methode 3).
4. Durch Methode 1 wird die Differenz in der Entwicklung zwischen realen Pro-Kopf-Bezügen und rechnerischer Produktivität je beschäftigten Arbeitnehmer gemessen. Auf der Grundlage 1967-71 hat diese Differenz, wie aus Tabelle 1 hervorgeht, 1980 6,4 % betragen.
5. Wenn die Wachstumsrate der realen Pro-Kopf-Bezüge nach Maßgabe der Wachstumsrate der in der gesamten Gemeinschaft je beschäftigten Arbeitnehmer hergestellten Güter und Dienstleistungen ermittelt wird, so bleiben die Auswirkungen unberücksichtigt, die mit der Einbeziehung der Gemeinschaft in das Welthandelssystem verbunden sind.

Wenn nämlich bei einem bestimmten Volumen der Gemeinschaftsproduktion eine Verschlechterung der terms of trade eintritt (stärkerer Anstieg der Einfuhrpreise als der Ausfuhrpreise), so muß ein höherer Anteil der Produktion ausgeführt werden, damit das erforderliche Einfuhrniveau beibehalten werden kann; die in Form von Einkommen verteilungsfähige Produktion verringert sich entsprechend.

6. Das Prinzip der Methode 2 besteht somit darin, die verteilungsfähige Produktivität (um die Entwicklung der terms of trade bereinigte Produktivität) zu schätzen und die Differenz zwischen der Entwicklung der realen Pro-Kopf-Bezüge und der Entwicklung dieser verteilungsfähigen Produktivität zu messen. Die durchschnittlichen Differenzen sind im Vergleich mit dem Zeitraum 1967-71 Tabelle 2 zu entnehmen. So läßt sich feststellen, daß die realen Pro-Kopf-Bezüge 1980 um 9,5 % mehr gestiegen sind als die verteilungsfähige Produktivität.
7. Bei Methode Nr. 3 wird von einem bestimmten Verhältnis zwischen dem Mehrbetrag der gezahlten realen Pro-Kopf-Bezüge und dem Anstieg der Arbeitslosigkeit ausgegangen. Hier wird somit nicht die Differenz zur Produktivität je beschäftigten Arbeitnehmer, sondern zur Produktivität je Erwerbsperson - also einschließlich der Arbeitslosen - berechnet.

So wird der Anstieg der realen Pro-Kopf-Bezüge mit dem Anstieg einer fiktiven Vollbeschäftigungsproduktivität verglichen, wobei ein- und derselbe Betrag an verfügbaren Ressourcen auf eine höhere Zahl von Erwerbspersonen zu verteilen ist. Auf der gleichen Jahresbasis sind neue Differenzen zwischen der Veränderung der realen Pro-Kopf-Bezüge und der fiktiven Produktivität errechnet worden. Zwischen 1967-71 und 1980 sind die realen Pro-Kopf-Bezüge um 10,5 % mehr gestiegen als die fiktive Vollbeschäftigungsproduktivität (siehe Tabelle 3).

8. Diese drei Methoden führen zur Festlegung von drei Wirtschaftsindikatoren, die sich zwar in der Berechnungsweise unterscheiden, einander hinsichtlich der Art der Fakten jedoch, die sie erfassen sollen, recht ähnlich sind. Es handelt sich somit um Alternativmethoden, die einander nicht ergänzen. Die erste Methode zeigt auf, wie sich die Pro-Kopf-Bezüge hätten entwickeln müssen, um die Verteilung des Volkseinkommens unverändert beizubehalten. Durch die zweite Methode wird ermittelt, wie sich die realen Pro-Kopf-Bezüge hätten entwickeln müssen, um Unterbeschäftigung zu vermeiden, und die dritte Methode zeigt auf, wie sich die realen Pro-Kopf-Bezüge bei fortbestehender Vollbeschäftigung hätten entwickeln müssen.

TABELLE I

Differenz zwischen realen Pro-Kopf-Bezügen und rechnerischer Produktivität: EUR 9

Jahr	BIP (Volumen) ¹	Erwerbstätige insgesamt (in Mio)	Rechnerische Produktivität (1) : (2)	Reale Pro- Kopf-Bezüge ²	Differenz- index (4) : (5)
			1967 - 1971 = 100		
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1967-1971	922,3	103,1	100,0	100,0	100,0
1972	1 042,6	103,5	112,9	117,7	104,3
1973	1 105,6	104,7	118,4	124,1	104,8
1974	1 125,0	104,8	120,3	128,3	106,6
1975	1 108,6	103,4	120,1	132,5	110,3
1976	1 163,1	103,3	126,1	135,8	107,7
1977	1 188,8	103,7	128,5	137,1	106,7
1978	1 225,9	104,1	131,9	141,5	107,3
1979	1 266,1	104,8	135,5	144,5	106,6
1980 (a)	1 282,6	104,8	137,2	146,0	106,4

¹ in Milliarden Kaufkraftstandards von 1975; zu Preisen und Kaufkraftparitäten von 1975.² Einkommen aus unselbstständiger Arbeit je beschäftigten Arbeitnehmer, bereinigt um den Verbraucherpreisindex.

Quellen: 1967-1979 volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen ESVG -Aggregate 1981

(a) = Schätzungen nach den Wirtschaftsbudgets vom 9.2.1981.

TABELLE II: Differenz zwischen den realen Pro-Kopf-Bezügen und der um die terms of trade bereinigten rechnerischen Produktivität: EUR 9

Jahr	BIP (Volumen) (*)	Ausfuhren (Volumen) (*)	Ausfuhr- preise 1975=100	Einfuhr- preise 1975=100	Ausfuhren zu konst. Einfuhr- preisen = (2)x(3) :(4)	um die terms of trade be- reingt. BIP = (1) -(2)+(5)	Erwerbs- tätige insgesamt (in Mio)	Vertei- lungs- fä- hige Pro- duktivität =(6):(7)	Reale Pro-Kopf- Bezüge (**)	Differenz- index =(9):(8)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
1967-71	922,3	191,1	62,7	57,9	206,9	938,1	103,1	100,0	100,0	100,0
1972	1042,6	243,6	69,4	62,6	270,1	1069,1	103,5	113,5	117,7	103,7
1973	1105,6	271,4	75,4	70,4	290,7	1124,4	104,7	118,1	124,1	105,1
1974	1125,0	293,7	92,9	95,8	284,4	1115,7	104,8	117,0	128,3	109,7
1975	1108,6	284,3	100,0	100,0	283,3	1103,6	103,4	117,8	132,5	112,5
1976	1163,1	313,9	109,6	112,2	307,2	1156,4	103,3	123,0	135,8	110,4
1977	1188,8	329,7	118,6	121,5	321,8	1180,9	103,7	125,2	137,1	109,5
1978	1225,9	345,3	123,4	122,5	347,8	1228,4	104,1	129,7	141,5	109,1
1979	1266,1	366,5	135,3	135,9	364,9	1264,5	104,8	132,7	144,5	108,9
1980 (a)	1282,6	374,2	151,1	156,3	361,8	1270,2	104,8	133,7	146,0	109,5

(*) In Milliarden Kaufkraftstandards von 1975 zu Preisen und Kaufkraftparitäten von 1975
(**) Einkommen aus unselbständiger Arbeit je beschäftigten Arbeitnehmer, bereinigt um den Verbraucherpreisindex

Quelle: 1967-79: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen ESG - Aggregate 1981

a) 1980: Schätzungen nach den Wirtschaftsbudgets vom 9.2.81

Formel für die Berechnung der verteilungsfähigen Produktivität

$$\frac{DIs}{Prod_t} = \frac{PIB_{vol_t}}{Emp_t}$$

$\frac{DIs}{Prod_t}$ = verteilungsfähige Produktivität

PIB_{vol_t} = verteilungsfähiges BIP (Volumen)
(Kaufkraftstandards und Wechselkurse von 1975)

PM_t = Einfuhrpreisindex

t = Jahresindex

Emp_t = Erwerbstätige insgesamt

PIB_{vol_t} = BIP (Volumen)

X_t = Ausfuhren (Wert)

PX_t = Ausfuhrpreisindex

$$PIB_{vol_t} = PIB_{vol_{t-1}} \cdot \frac{X_t}{PX_t} \cdot \frac{1}{PM_t}$$

TABELLE III: Differenz zwischen den realen Bezügen und der rechnerischen Produktivität unter Berücksichtigung der Arbeitslosen: EUR 9

J A H R	BIP (Volumen) (*)	Erwerbs- tätige insgesamt (in Mio)	Arbeitslose in 1.000	Erwerbsbe- völkerung in Mio =(2)+(3)	Produktivität unter Berücksich- tigung der Arbeitslosen = (1) : (4)	Reale Pro- Kopf-Bezüge (**)	Differenz- index =(6):(7)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
1967 - 1971	922.3	103,1	2363	105.5	100.0	100.0	100.0
1972	1042.6	103.5	2872	106.4	112.1	117.7	105.0
1973	1105.6	104.7	2683	107.3	117.9	124.1	105.3
1974	1125.0	104.8	3129	107.9	119.3	128.3	107.5
1975	1103.6	103.4	4648	103.1	117.3	132.5	113.0
1976	1163.1	103.3	5324	108.6	122.5	135.8	110.9
1977	1183.8	103.7	5802	109.5	124.3	137.1	110.3
1978	1225.9	104.1	6060	110.2	127.3	141.5	111.2
1979	1266.1	104.8	6215	111.0	130.5	144.5	110.7
1980 (a)	1282.6	104.8	6569	111.3	131.9	146.0	110.6

(*) In Milliarden Kaufkraftstandards von 1975 zu Preisen und Kaufkraftparitäten von 1975
(**) Einkommen aus unselbständiger Arbeit je beschäftigten Arbeitnehmer, bereinigt um den Verbraucherpreisindex.

Quellen: 1967-79 Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen ESVG - Aggregat 1981

(a) 1980 Schätzungen nach den Wirtschaftsbudgets vom 9.2.1981

Anzahl der Arbeitslosen: nach Europäische Wirtschaft Nr. 7 - Nov. 1980

formel zur Berechnung der Produktivität unter Berücksichtigung der Arbeitslosigkeit

$$\text{Prod}_t^{\text{corr}} = \frac{\text{Plu vol}_t}{\text{Pop Ac}_t}$$

$$PIB_{vol} = \frac{PIB}{Kaufkraftstand}$$

$$\text{Pop } \dot{A}_t = \text{Emp}_t + \text{Chom}_t$$

Erwerbsbevölkerung

Erwerbstätige insgesamt

KT 3

$$\text{Prod}_t^{\text{Corr}} = \text{Produktivität unter Berücksichtigung der Arbeitslosen}$$

gemeldete Arbeitslose

Jahresindex

06.1990

GENERALDIREKTION
WIRTSCHAFT UND FINANZEN

AUFZEICHNUNG

Betrifft: Entwicklung der Indikatoren im Zusammenhang mit der in Artikel 66a des Beamtenstatuts vorgesehenen besonderen Abgabe

1. Allgemeine Bemerkungen

Der gemäß Artikel 66a des Beamtenstatuts* eingeführten besonderen Abgabe liegen drei Indikatoren zugrunde, anhand deren das Gefälle zwischen der Entwicklung der Reallohne je Beschäftigten und der Entwicklung folgender Faktoren festgestellt wird:

- a) dem Produktivitätszuwachs (= reales BSP bezogen auf die Gesamtzahl der Beschäftigten = Indikator 1. Dieser Indikator mißt die Veränderungen in der Verteilung der Volkseinkommen). In Ihren Dokumenten verwendet die Kommission regelmäßig diesen allgemein als "Lohnstückkosten" bezeichneten Indikator, um die Entwicklung des Reallohngefälles zu bestimmen und die Entwicklung der Kapitalrentabilität annähernd zu schätzen.

* Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3821/81 vom 15.12.81; Mitteilung der Kommission an den Rat KOM(81) 235 endg. vom 18. März 1981; Mitteilung der Kommission an den Rat (KOM(81) 235 endg. vom 12. Mai 1981.

- b) den um die "terms of trade" bereinigten Produktivitätszuwachs - Indikator II. Dieser Indikator stimmt inhaltlich mit Indikator I überein, doch wird hier die Tatsache berücksichtigt, daß der Spielraum durch Veränderungen der "terms of trade" reduziert bzw. erweitert werden könnte.
- c) dem um die Schwankungen in der Gesamtzahl der Erwerbspersonen (Beschäftigte und Arbeitslose) bereinigten Produktivitätszuwachs - Indikator III. Dieser Indikator entspricht inhaltlich ebenfalls dem Indikator I; gleichwohl wird hierbei berücksichtigt, daß bei steigender Arbeitslosigkeit der Produktivitätszuwachs teilweise auf Personalfreisetzungen zurückzuführen ist. In diesem Fall steigt die Produktivität je Beschäftigten schneller als die Pro-Kopf-Produktivität der Erwerbsbevölkerung (d.h. einschließlich der Arbeitslosen).

Anhand dieser drei Indikatoren wird das Reallohngefälle unter verschiedenen Gesichtspunkten ermittelt. Dieses Gefälle dient als Indikator für die Verzerrungen zwischen Reallohn- und Produktivitätsentwicklung.

Als Bezugszeitraum für die Berechnung dieser drei Indikatoren wurden die Jahre 1967 bis 1971 herangezogen, in denen volkswirtschaftliches Gleichgewicht und insbesondere Vollbeschäftigung nahezu erreicht waren. Höhere Indexwerte als im Bezugszeitraum (1967-1971=100) zeigen, daß die Löhne rascher gestiegen sind als die Produktivität; gegenüber dem Zeitraum 1967-1971 hat sich die Lage jedoch verschlechtert; ein Indexwert unter 100 zeigt eine Verbesserung gegenüber dem Zeitraum 1967-1971 an.

Bei den Berechnungen für den Zeitraum bis 1991 sowie für 1994 wurde wie folgt vorgegangen:

- Wie schon 1986 wurden auch diesmal alle Indikatoren für die Gemeinschaft insgesamt (EUR 12) berechnet. 1980 bezogen sich die Berechnungen auf 9 Mitgliedstaaten (EUR 9) und 1985 auf 10 Mitgliedstaaten.

ANLAGE
TEXT 4

- Die Berechnungen für den Zeitraum 1967-1988 wurden anhand der Daten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen erstellt. So entsprechen insbesondere die Arbeitslosenzahlen den harmonisierten vergleichbaren Arbeitslosenzahlen des Statistischen Amtes.
- Den Berechnungen für 1989, 1990 und 1991 liegen die von den Kommissionsdienststellen im April-Mai 1990 erstellten kurzfristigen Wirtschaftsprognosen zugrunde.
- Die Berechnungen für 1994 beruhen auf mittelfristigen Projektionen der Kommissionsdienststellen vom Mai 1990.
- Die Entwicklung der Reallöhne wurde ermittelt, indem der Anstieg des Nominallohns je Beschäftigten um den Deflator des privaten Verbrauchs bereinigt wurde. Überdies wurden die Reallöhne ebenfalls durch Anwendung des BSP-Deflators ermittelt. Bei der Anwendung des Deflators des privaten Verbrauchs wird lediglich der Kaufkraftaspekt der Löhne berücksichtigt. Gleichwohl ist es bei der Erstellung der Jahreswirtschaftsberichte üblich, den BSP-Deflator anzuwenden, so daß den besonders wachstums- und beschäftigungsrelevanten Aspekten wie Kosten und Angebot Rechnung getragen wird. Bei den nachstehenden Berechnungen der drei Indikatoren wurden erstmalig sowohl der Deflator des privaten Verbrauchs als auch der BSP-Deflator angewandt.

2. Ergebnisse (vgl. dazu auch die als Anlage beigefügten Tabellen)

Die Ergebnisse bestätigen in erster Linie die rückläufige Tendenz aller Indikatoren im Zeitraum 1980-1986. Überdies sind die auf neuen statistischen Daten basierenden Angaben wesentlich zuverlässiger als die Ergebnisse der Jahre 1985 und 1986.

-
- * Eine von den Kommissionsdienststellen erarbeitete neue kurzfristige Prognose wird im November/Dezember 1990 vorliegen.

Die neuesten statistischen Daten untermauern daher den Sachverhalt, der 1987 zu dem Beschluß geführt hatte, die besondere Abgabe zu senken.

Die Daten für 1991 und insbesondere für 1994 zeigen eine weitere Verbesserung bei allen drei Indikatoren, an:

Indikatoren - Ergebnisse*

	I	II	III	Durchschnitt
1980	106,3	109,1	110,2	108,5
1986	100,6	101,6	109,7	104,0
1991	100,2	99,6	106,4	102,1
1994	98,8	97,9	103,5	100,1

* EUR12, Durchschnitt 1967-71 = 100, angewandter Deflator: Deflator des privaten Verbrauchs.

Die Anwendung des BSP-Deflators, der im Hinblick auf den Kostenaspekt der Lohnentwicklung bei der Berechnung der Indikatoren allgemein als geeigneter betrachtet wird, führt zu folgenden Ergebnissen:

Indikatoren - Ergebnisse *

	I	II	III	Durchschnitt
1980	103,7	106,4	107,5	105,9
1986	98,2	99,1	107,1	101,5
1991	95,9	95,2	101,8	97,6
1994	94,6	93,6	99,1	95,8

* EUR12, Durchschnitt 1967-71 = 100, angewandter Deflator: BSP - Deflator

Die Indikatoren weisen für die Jahre 1986 bis 1991 die gleiche Tendenz auf. Bei Anwendung des BSP-Deflators werden die Indikatoren I und II 1991 je-
~~doch~~ erheblich unter das Referenzniveau des Zeitraums 1967 bis 1971 absinken. Indikator III wird demgegenüber das Referenzniveau nahezu erreichen.

Nach den mittelfristigen Vorausschätzungen der Kommission vom Mai 1990 wird diese günstige Entwicklung bis 1994 anhalten.

3. Bewertung der derzeitigen wirtschaftlichen und sozialen Lage der Gemeinschaft und ihrer Perspektiven

Die Entwicklung der Indikatoren spiegelt die spürbare Erholung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Gemeinschaft wider. Dies ist in verschiedenen Jahreswirtschaftsberichten der Kommission herausgestellt worden, so z.B.:

- im Jahreswirtschaftsbericht 1989-1990, (ABL. L 399 vom 30. Dezember 1989, S.4):
"Der Zustand der Gemeinschaft zu Beginn des neuen Jahrzehnts ist vielversprechend.... Fundamentale Verbesserungen, die in den 80er Jahren erreicht wurden, führen zu deutlich besseren Wachstums- und Beschäftigungsergebnissen."
- auf Seite 6 des vorgenannten Berichts, in dem die positive Rolle der Lohnentwicklung folgendermaßen bewertet wird: "Diese beeindruckenden Investitionsergebnisse wurden dadurch ermöglicht, daß sich die Rentabilität des Kapitalstocks in der Gemeinschaft insgesamt seit 1981 ständig verbessert hat. Der im Vergleich zum Produktivitätszuwachs maßvolle Reallohnanstieg war der Hauptgrund dafür, daß sich die Rentabilität des Sachkapitals verbessert hat..."

Auch in dem Bericht der Kommission über die Beschäftigung in Europa 1989 ist - beispielsweise auf S. 8 - auf die spürbare Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Gemeinschaft hingewiesen worden: "Mehrere Jahre Wirtschaftswachstum und drei Jahre langsam sinkende Arbeitslosigkeit haben erneutes Vertrauen und Optimismus mit sich gebracht".

Die Verbesserung der Wirtschafts- und Beschäftigungslage setzte in der ersten Hälfte der 80er Jahre ein. Die wirtschaftliche Erholung der Gemeinschaft ist das Ergebnis zahlreicher grundlegender Verbesserungen, die wiederum durch eine umfassende Neuausrichtung der Wirtschaftspolitik bewirkt wurden.

Die Neuausrichtung der Lohnpolitik war in dieser Hinsicht entscheidend.* Durch sie wurde - über eine Verlangsamung des Nominallohnanstiegs - das Fundament für die Inflationseindämmung gelegt und gefestigt. Überdies haben sich dadurch auch die Beschäftigungsaussichten verbessert. Seit 1982 blieb der Reallohnanstieg nicht nur hinter der Arbeitsproduktivität, sondern auch hinter der gesamten Faktorproduktivität zurück; die Kapitalrentabilität und die Entwicklung der relativen Faktorpreise haben sich als beschäftigungswirksam erwiesen. Der substantielle Rückgang der realen Lohnstückkosten (mit Indikator I identisch) zwischen 1991 und 1990 sowie der - nach jahrelanger rückläufiger Tendenz - zu verzeichnende Anstieg der Kapitalproduktivität haben die Investitionsrentabilität deutlich verbessert. Eine bessere Nutzung der Produktionskapazitäten sowie niedrigere Energiepreise haben maßgeblich zu dieser Entwicklung beigetragen. Gemeinschaftsweit ist die Investitionsrentabilität gesamtwirtschaftlich betrachtet seit 1981 um etwa 40% gestiegen; dennoch liegt sie damit geringfügig unter dem während der Vollbeschäftigungsperiode der 60er Jahre verzeichneten Niveau. Vor diesem Hintergrund einer deutlich höheren Rentabilität, zunehmender Kapazitätsauslastung sowie erster Reaktionen auf den künftigen Europäischen Binnenmarkt

* Einzelheiten sind der Studie Nr. 1 "Die Wiedererlangung des Wachstums in den 80er Jahren und ihre wichtigsten makroökonomischen Bestimmungsgründe" im Anhang zum Jahreswirtschaftsbericht 1989/90 - Europäische Wirtschaft Nr. 42, November 1989, S. 115-127 zu entnehmen.

hat sich die Investitionstätigkeit seit 1985 spürbar beschleunigt. Zwischen 1987 und 1990 stiegen die Ausrüstungsinvestitionen real um mehr als ein Drittel; sie entwickelten sich damit zum stärksten Wachstumsfaktor in der Gemeinschaft. So erhöhte sich die Wachstumsrate des Kapitalstocks in der Gemeinschaft von ihrem Anfang der 80er Jahre verzeichneten Tiefpunkt von 2,3% auf nunmehr über 3 %. Durch den nur mäßigen Anstieg der Reallöhne in den 80er Jahren erhöhte sich nicht nur die Rentabilität; zusammen mit einem realen Zinsniveau, das eine angemessene Investitionsallokation gewährleistete, trug dieser Anstieg dazu bei, daß sich die Relation zwischen Arbeitskosten und Kapitalrendite zugunsten des Faktors Arbeit verschob. Die in der Vergangenheit forcierte Rationalisierung verlangsamte sich spürbar. Durch einen geringeren Anstieg des Kapitalstocks bei gleichzeitig steigender Beschäftigungsentwicklung kann somit eine bestimmte Wachstumsrate erzielt werden. Das Wachstum wird damit beschäftigungswirksamer, so daß eine allmähliche Rückkehr zur Vollbeschäftigung durchaus im Bereich des Möglichen liegt. So sank die "Beschäftigungsschwelle", d.h. die reale BSP-Wachstumsrate, von der an die Beschäftigung zunimmt, von 4,2 % in den 60er Jahren auf gegenwärtig etwa 2 %. Mit einer Wachstumsrate von 3 bis 3,5% und einer jährlichen Beschäftigungszunahme von mehr als 1 % verläuft die Entwicklung in der Gemeinschaft nunmehr in die richtige Richtung. Dazu heißt es im Jahreswirtschaftsbericht 1989 - 1990 (ABl L 399 vom 30. Dezember 1990, S. 7): "Das kräftigere wirtschaftliche Wachstum ging mit einer beschleunigten Schaffung von Arbeitsplätzen einher. Gleichzeitig nahm die Beschäftigungswirksamkeit des Wachstums beträchtlich zu."

Das starke Wirtschaftswachstums in der Gemeinschaft hatte auch eine Rekordzunahme an neuen Arbeitsplätzen zur Folge. Zwischen 1983 und 1990 wurden 8 Mio. zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen. Seit 1985 ging die Arbeitslosigkeit zurück; allerdings vollzog sich diese Entwicklung aufgrund des steigenden Arbeitskräfteangebots etwas langsamer als die Beschäftigungszunahme, zumal die Zahl der Personen im Erwerbsalter und auch die Erwerbsquote weiter zunehmen. Die steigende Erwerbsquote spiegelt zudem die verbesserte Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage wider.

Halten diese günstigen Entwicklungen, die durch die Integrationsbestrebungen der Gemeinschaft, wie beispielsweise die Vollendung des Binnenmarktes und die Schaffung der Wirtschafts- und Währungsunion neuen Auftrieb erhalten haben, an, und werden die durch die Öffnung Mittel- und Osteuropas gebotenen Möglichkeiten genutzt, so könnte die Gemeinschaft ihre Arbeitsmarktprobleme lösen und ihre Wachstums- und Wohlstandsperspektiven im kommenden Jahrzehnt entscheidend verbessern.

ANLAGE: Die Übersichten mit den Ergebnissen für alle Indikatoren (zusammenfassende Übersichten I und II sowie die Übersichten 1A, 1B, 2A, 2B, 3A und 3B mit Einzelergebnissen) werden durch zwei Schaubilder zur Relation Reale Lohnstückkosten/Beschäftigung ergänzt.

Schaubild 1: Wechselwirkung zwischen realen Lohnstückkosten (seit 1981 rückläufig) und Kapitalproduktivität (leichter Anstieg seit Mitte der achtziger Jahre). Im Zuge dieser Entwicklungen verbesserten sich durch die gestiegene Kapitalrentabilität seit Mitte der achtziger Jahre auch die Investitionstätigkeit und die Beschäftigungslage.

Schaubild 2: Erwerbsbevölkerung, Beschäftigung und Arbeitslosigkeit - Entwicklungstendenzen.

Schaubild 1: Wechselwirkung zwischen realen Lohnstückkosten, Kapitalproduktivität, Investitionen und Beschäftigung

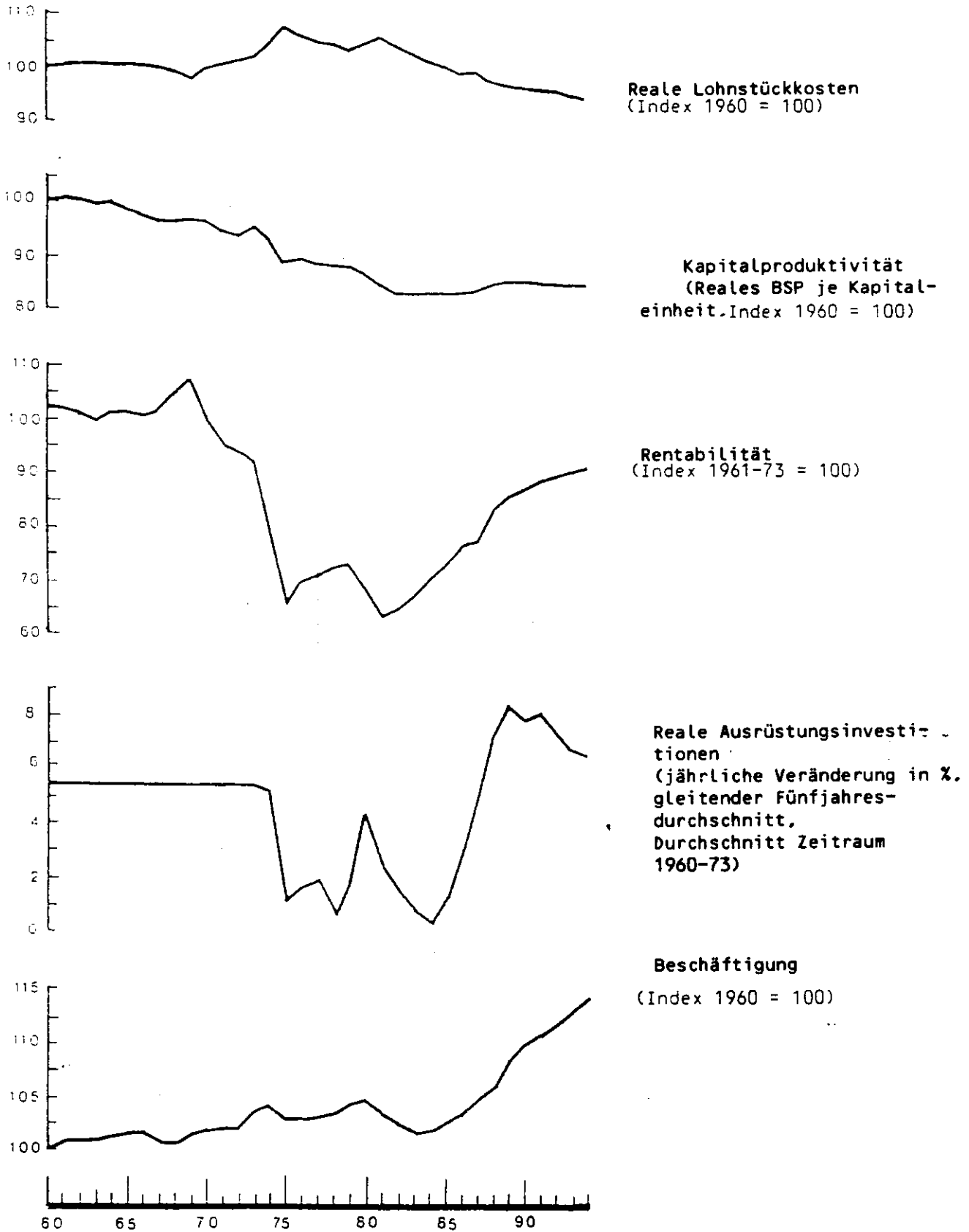
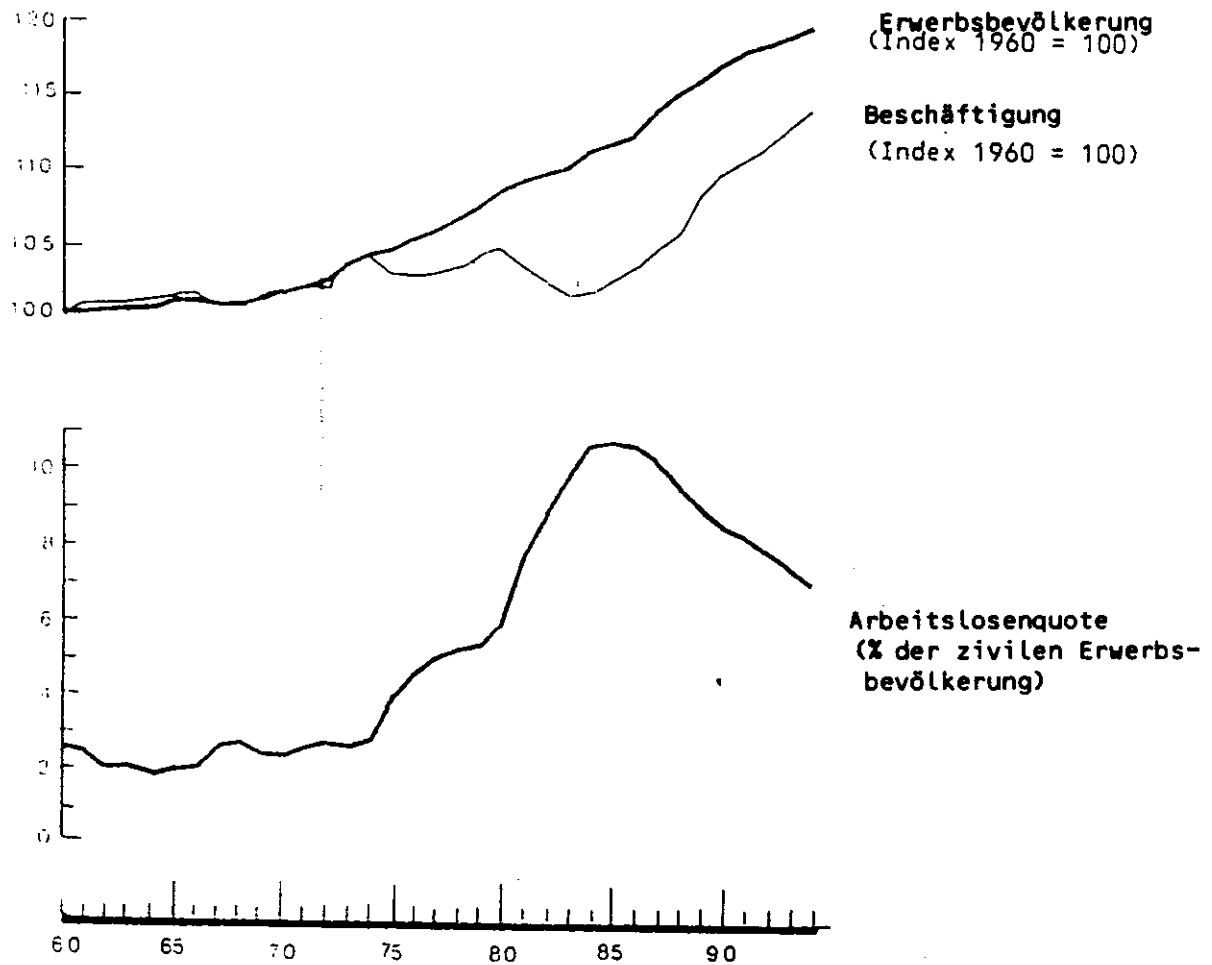


Schaubild 2: Beschäftigung und Arbeitslosigkeit



Berechnung der Indikatoren, die bei der Ermittlung des Satzes der Krisenabgabe zugrunde gelegt wurden

	Berechnung 1980 EUR (c)					Berechnung 1985 <u>EUR10</u> (c)					Berechnung 1990 EUR12					
	I	II	III	3	I	II	III	Ø	I	II	III	Ø	I	II	III	Ø
1967-71	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
1980	106,4	109,5	110,6	106,3	107,7	111,8	109,8	106,3	109,1	110,2	108,5	103,7	106,4	107,5	105,9	105,9
1986					102,6	112,4	106,5	100,6	101,6	109,7	104,0	98,2	99,1	107,1	101,5	101,5
1989 (a)								100,3	100,4	107,2	102,6	96,5	96,6	103,2	98,8	98,8
1990 (a)								100,6	100,2	107,0	102,6	96,5	96,1	102,6	98,4	98,4
1991 (a)								100,2	99,6	106,4	102,1	95,9	95,2	101,8	97,6	97,6
1994 (b)								98,8	97,9	103,5	100,1	94,6	93,6	99,1	95,8	95,8

- I: Differenz zwischen realen Pro-Kopf-Löhnen und rechnerischer Produktivität je Beschäftigter
 - II: Differenz zwischen realen Pro-Kopf-Löhnen und verteilungsfähiger Produktivität (um die Terms of Trade bereinigte Produktivität)
 - III: Differenz zwischen realen Pro-Kopf-Löhnen und Produktivität je Erwerbsperson (= Beschäftigte und Arbeitslose)
- a) Wirtschaftliche Vorausschätzungen, April-Mai 1990.
 - b) Mittelfristige Projektionen, Mai 1990.
 - c) Um den Verbraucherpreisindex bereinigte Pro-Kopf-Löhne.
 - d) Um den impliziten Index der Preise des BIP bereinigte reale Pro-Kopf-Löhne = Aspekt Lohnkosten.

Zusammenfassende Übersicht II

Berechnung der Indikatoren, die bei der Ermittlung des Satzes der Krisenabgabe zugrunde gelegt wurden

	Berechnung 1980 EUR (c)				Berechnung 1986 EUR12 (c)				Berechnung 1990 EUR12				
									Verbraucherpreise				
	I	II	III	Ø	I	II	III	Ø	I	II	III	Ø	Ø
1967-71	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
1980	106,4	109,5	110,6	108,8	107,4	109,6	112,2	109,7	106,3	109,1	110,2	108,5	107,5
1986					102,1	103,1	112,9	106,0	100,6	101,6	109,7	104,0	107,1
1989 (a)									100,3	100,4	107,2	102,6	103,2
1990 (a)									100,6	100,2	107,0	102,6	102,6
1991 (a)									100,2	99,6	106,4	102,1	101,8
1994 (b)									98,8	97,9	103,5	100,1	99,1
													95,8

- I: Differenz zwischen realen Pro-Kopf-Löhnen und rechnerischer Produktivität je Beschäftigter
 II: Differenz zwischen realen Pro-Kopf-Löhnen und verteilungsfähiger Produktivität (um die Terms of Trade bereinigte Produktivität)
 III: Differenz zwischen realen Pro-Kopf-Löhnen und Produktivität je Erwerbsperson (= Beschäftigte und Arbeitslose)

- a) Wirtschaftliche Vorausschätzungen, April-Mai 1990.
 b) Mittelfristige Projektionen, Mai 1990.
 c) Um den Verbraucherpreisindex bereinigte Pro-Kopf-Löhne.
 d) Um den Index der Preise des BIP bereinigte reale Pro-Kopf-Löhne = Aspekt Lohnkosten.

BERICHT ÜBER DIE VERBESSERUNG DER MESSUNG DES FAKTORS MIETKOSTEN

Einleitung

1. Dem am 23. Dezember 1985 übermittelten Vorschlag, der die Schlußfolgerungen aus der fünfjährigen Überprüfung der Berichtigungskoeffizienten von 1980 enthielt, lag eine rechtliche Regelung zugrunde, die der Verpflichtung zur Erhaltung der Kaufkraftäquivalenz der Dienstbezüge an den verschiedenen Dienstorten entsprach (Artikel 64 des Statuts und "Methode" betreffend die Durchführungsbestimmungen). Der Vorschlag stand ferner im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs über die Anwendung des Statuts, vor allem hinsichtlich des Zeitpunkts für das Wirksamwerden der Beschlüsse - der mit dem Zeitpunkt der Überprüfung zusammenfällt - und des Begriffs der Kaufkraftäquivalenz.

Technisch gesehen wurden in dem Vorschlag der Kommission die genauesten zu dieser Zeit verfügbaren Zahlen verwendet. Diese Zahlen waren im Hinblick auf die Messung der Lebensbedingungen der europäischen Beamten in den in der Methode angegebenen Hauptstädten angepaßt worden und entsprachen somit dem Geist und dem Buchstaben der "Methode". Die Paritäten basierten - bei allen Faktoren außer der Miete - auf den Ergebnissen der fünfjährigen Erhebung von 1980, die zur Berechnung des realen Wertes der Aggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung bestimmt war. Für die Mieten wurden die Ergebnisse einer vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (SAEG) und Vertretern der einzelstaatlichen statistischen Ämter bei den Maklerbüros in den Hauptstädten durchgeführten Sondererhebung herangezogen.

Der Rat, der dem Vorschlag der Kommission nicht gefolgt ist und beschlossen hat, die in den Hauptstädten und in Varese anwendbaren Berichtigungskoeffizienten zu ändern, hat jedoch die Kommission beauftragt, das Problem der Methode für die Überprüfung des Berichtigungskoeffizienten, insbesondere des Faktors

Miete, im Rahmen des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge in Zukunft zu lösen. In dem Text heißt es wie folgt:

"Unter Bezugnahme auf Abschnitt II Nummer 1.1 des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge bittet der Rat die Kommission, mit dem Statistischen Amt die Möglichkeit einer Verbesserung des Verfahrens zu prüfen, das bei der fünfjährigen Überprüfung für die Berechnung des Faktors Mietkosten anzuwenden ist, und ihm binnen drei Monaten Bericht zu erstatten."

2. Die Kommission konnte ihre Schlußfolgerungen nicht innerhalb von drei Monaten vorlegen, vor allem weil zwischen dem SAEG und den einzelstaatlichen statistischen Ämtern mehrmals ein Meinungsaustausch stattfand und weil die Genehmigung der Ergebnisse der fünfjährigen Überprüfung von 1985 durch diese Ämter abgewartet werden mußte.

Rahmenbedingungen für die Untersuchung

3. Punkt II.1.1 des Verfahrens zur Anpassung der Dienstbezüge sieht im wesentlichen folgendes vor:

"Alle fünf Jahre prüft das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften im Einvernehmen mit den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten, ob die Relationen zwischen den Berichtigungskoeffizienten genau die Kaufkraftäquivalenzen zwischen den Dienstbezügen wiedergeben, die an das in den Hauptstädten der Mitgliedstaaten beschäftigte Personal gezahlt werden."

"Eine solche Überprüfung wird für die anderen Dienstorte vorgenommen, wenn objektive Faktoren die Gefahr erheblicher Verzerrungen im Vergleich zu den in der Hauptstadt des betreffenden Landes festgestellten Daten erkennen lassen."

Die Untersuchung wurde daher unter diesen Bedingungen dem SAEG vorgelegt, das die Frage mit Unterstützung der Statistischen Ämter der Mitgliedstaaten

im Verlauf mehrerer Sitzungen der Statistikergruppe "Artikel 64" geprüft hat. Der gemeinsame Bericht dieser Gruppe, der den einzelstaatlichen statistischen Ämtern zur Genehmigung vorgelegt wurde, ist als Anhang beigefügt.

Analyse des SAEG-Berichts

4. In dem Bericht wird es für notwendig gehalten, zur Überprüfung der Äquivalenz der Kaufkraft der bei der Gemeinschaft beschäftigten Beamten über "zwei Datenbasen zu verfügen: die Preise eines Warenkorbs und Gewichtungsstrukturen".

Bei den Preisen - mit Ausnahme der Mieten - werden in dem Bericht die Daten verwendet, die im Rahmen der Berechnung des realen Wertes der Aggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung erhoben worden waren:

"Die Warenpreise werden den Preiserhebungen entnommen, die in den Hauptstädten zur Berechnung der Paritäten und des realen Wertes der Aggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen durchgeführt werden." (1)

Diese Art der Preisüberprüfung ist nur in den Hauptstädten möglich, in denen die Preise tatsächlich festgestellt werden. Für Varese mußte daher in Zusammenarbeit mit dem ISTAT und dem kommunalen Amt für Statistik von Varese eine besondere Preiserhebung vorgesehen werden.

5. Bei den Wohnungen besteht, wie bei den sonstigen Waren, das empfohlene Verfahren noch immer darin, die Preise für Wohnungen festzustellen, die von europäischen Beamten bewohnt werden können, mit dem Ziel, die Mieten für vergleichbare Wohnungen in Brüssel und in den Hauptstädten zu vergleichen.

(1) Die Abkürzung "ICP" (Internationales Preisvergleichsprojekt) dient auch zur Bezeichnung der Arbeit, die der Berechnung des realen Wertes der Aggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der Mitgliedstaaten entspricht.

Es hat sich jedoch gezeigt, daß als Quellen nicht mehr die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen dienen können, da die Daten aus zwei Gründen nicht verwendbar sind:

"Zunächst handelt es sich bei den Mietangaben, die im Rahmen des ICP für die Berechnungen der Parität übermittelt werden, um nationale Durchschnittswerte und nicht um Durchschnittswerte für die Hauptstädte. Ferner beziehen sich diese Mietangaben auf Wohnungen, die für die Bevölkerung jedes der Länder repräsentativ sind, während die von den Beamten bewohnten Wohnungen nur teilweise den auf Landesebene berücksichtigten Typen entsprechen."

Ersatzweise wäre noch die Quelle in Betracht gekommen, über die die statistischen Ämter verfügen und bei denen es sich um die Mieten handelt, die in den Hauptstädten für Wohnungen festgestellt wurden, deren Beschreibung der Beschreibung für die Wohnungen der europäischen Beamten ähnlich ist. Es zeigt sich jedoch, daß auch hiervon keine verwendbaren Paritäten für die Berechnung der Berichtigungskoeffizienten abgeleitet werden können, vor allem weil diese Daten für die Bezugsgröße (Brüssel) nicht vorliegen. Also hat man auch davon Abstand genommen.

Man kann jedoch auf andere Informationsquellen zurückgreifen.

"Für die Hauptstädte, in denen eine große Zahl von Beamten von Gemeinschaftsinstitutionen bzw. internationalen Organisationen tätig ist, kann man eine Berechnung der Mieten auf der Grundlage direkter Befragungen des Personals in Betracht ziehen. Tatsächlich kann dieses Verfahren für Brüssel und Paris angewandt werden; in Brüssel erstreckt sich die Erhebung auf die Beamten der Gemeinschaften, während es sich in Paris ebenfalls um eine Erhebung der Inter-Organisation Study Section handelt (1). Es ist allerdings darauf hinzuweisen, daß die verschiedenen Hauptstädte dabei nicht gleich behandelt werden.

(1) Organisationsübergreifende Abteilung zur Untersuchung von Gehältern und Preisen der koordinierten Organisationen (OECD, Europarat, EPO usw.).

Eine in Varese durchgeführte ähnliche Erhebung bildet die statistische Grundlage für die Berechnung der Paritäten für diesen Dienort."

Schließlich heißt es noch:

"Da die Zahl der Beamten in den sonstigen Hauptstädten zu begrenzt ist (1), wurden dort bei der Berechnung der Paritäten andere Quellen herangezogen. Es handelt sich dabei um Sondererhebungen, die von Eurostat und der Inter-Organisation Study Section mit Unterstützung der statistischen Dienste der Mitgliedstaaten in den Hauptstädten (einschließlich Paris) bei den Maklerbüros vorgenommen werden."

Um die Einheitlichkeit des Verfahrens zu gewährleisten, werden daher bei allen Berichtigungskoeffizienten für die Hauptstädte als Quelle nur die Übersichten der Maklerbüros herangezogen.

6. Schließlich wurde zu einem wichtigen Problem unter Punkt II.1.1 des Verfahrens die Frage gestellt, ob bei den Lebenshaltungskosten an anderen Dienorten im Vergleich zu den Lebenshaltungskosten in der Hauptstadt nennenswerte Verzerrungen zu befürchten sind.

Für drei Länder, in denen viele Beamte außerhalb der Hauptstadt beschäftigt werden, wurden folgende Antworten gegeben:

"Was die Niederlande betrifft, so liegen nach Meinung des Vertreters des statistischen Dienstes dieses Landes zwischen Petten und der Hauptstadt keine beträchtlichen Unterschiede vor.

Die für die Bundesrepublik Deutschland vorliegenden Daten über das Preisniveau in den Städten beziehen sich auf das Jahr 1978 und können daher für 1985 nicht herangezogen werden. Ferner erstrecken sich diese Daten weder auf die Mieten noch auf die Aufwendungen der Wohnungseigentümer. Für das Jahr 1978 hat man keine großen Abweichungen festgestellt.

(1) Derzeit hat Eurostat noch keinen Zugang zu den Daten, die aus ähnlichen, von der CFPI in bestimmten Hauptstädten durchgeführten Erhebungen abgeleitet wurden.

Obwohl die Entwicklung der Preisindizes der Bundesländer zwischen 1978 und 1985 ungefähr gleich verlaufen ist, ist es möglich, daß sich das Preisniveau in einigen Städten geändert hat. In Berlin weist die stärkere Erhöhung des Verbraucherpreisindex (im Vergleich zur Entwicklung des Index in Westdeutschland) auf eine raschere Erhöhung des Preisniveaus in dieser Stadt hin.

Der statistische Dienst im Vereinigten Königreich erklärt, daß das Preisniveau in der Hauptstadt und in Culham, insbesondere in bezug auf die Mieten, unterschiedlich sei. Jedoch liegen keine offiziellen Daten vor, die die Überprüfung der Abweichung und die Messung des Unterschieds ermöglichen."

SCHLUSSFOLGERUNGEN

7. Die Kommission schlägt vor, daß die Arbeitsgruppe "Artikel 64" regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich die Vertreter der einzelstaatlichen statistischen Ämter unter dem Vorsitz des SAEG einberuft, um alle methodischen und technischen Fragen im Zusammenhang mit der Überprüfung der Berichtigungskoeffizienten zu prüfen.
8. Die Kommission schlägt vor, den vorliegenden SAEG-Bericht als methodologische Grundlage für die Überprüfung der Berichtigungskoeffizienten zu verwenden. Für alle in den Hauptstädten festgestellten Preise mit Ausnahme der Mieten soll als Quelle das ICP dienen; die methodische Arbeit zur Bestimmung der Daten soll fortgesetzt werden. Bei den Mieten soll, um ein einheitliches Verfahren zur Berechnung dieser Paritäten zu gewährleisten, auf die einzelstaatlichen Quellen so lange verzichtet werden, bis die einzelstaatlichen Ämter gleichzeitig vergleichbare Daten liefern können. Als Quelle soll eine vom SAEG in Zusammenarbeit mit den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten bei den Maklerbüros durchgeführte Erhebung dienen. Die durch direkte Erhebungen bei den Beamten gewonnenen Daten sollen in den übrigen Fällen verwendet werden, vorausgesetzt, daß die Bevölkerungsgruppe groß genug ist.

9. Angesichts des vermuteten Unterschieds zwischen London und Culham wurde das SAEG beauftragt, gemäß der Methode den Unterschied zwischen den Lebenshaltungskosten in London und dem Gebiet, in dem sich die Forschungsanstalt Culham befindet, zu überprüfen.

Um den Zusammenhang mit dieser Überprüfung zu wahren, wurde das SAEG ferner beauftragt, ähnliche Erhebungen in den Regionen um die Forschungsanstalten von Petten in den Niederlanden und Karlsruhe in der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen.

Sollte darüber hinaus für die koordinierten Organisationen von der organisationsübergreifenden Abteilung eine Erhebung in München und Berlin durchgeführt werden, würde das SAEG wie üblich beauftragt, diese Erhebung zu unterstützen.

ANNEX
PAPER 6

ANLAGE
TEXT 6

ANNEXE
TEXTE 6

Rapport d'EUROSTAT
sur la méthodologie des enquêtes logement

REMARQUE

CE RAPPORT SERA REMIS ULTERIEUREMENT

EUROSTAT-report

on the methodology of housing surveys

NOTICE

THIS REPORT WILL BE TRANSMITTED LATER

EUROSTAT-Bericht

Über die Methodik der Wohnungserhebungen

BEMERKUNG

DIESES BERICHT WIRD SPÄTER ÜBERMITTELT

ANNEX
PAPER 7

ANLAGE
TEXT 7

ANNEXE
TEXTE 7

Rapport d'EUROSTAT
sur l'évolution comparée des indicateurs spécifique et de contrôle

REMARQUE

CE RAPPORT SERA REMIS ULTERIEUREMENT

EUROSTAT-report
on the comparative movements of the specific and control indicators

NOTICE

THIS REPORT WILL BE TRANSMITTED LATER

EUROSTAT-Bericht
Über die vergleichende Entwicklung des spezifischen indicators
und des Kontrollindicators

BEMERKUNG

DIESES BERICHT WIRD SPÄTER ÜBERMITTELT

ANHANG
TEXT 8Spezifischer Indikator

Es handelt sich um ein theoretisches Instrument, mit dem die Entwicklung der Kaufkraft der nationalen Beamten gemessen werden soll und das herangezogen wird, um den Grundsatz der Parallelität zum Ausdruck zu bringen. Dieser Indikator zeigt die Entwicklung der Nettobezüge eines "theoretischen Beamten" an, bei dem es sich - was den Familienstand anbelangt - zu 50 % um einen ledigen Beamten und zu 50 % um einen verheirateten Beamten mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern handelt. Bei diesem Indikator bleiben Änderungen aufgrund von Beförderung oder Dienstalter außer Betracht; berücksichtigt werden im Falle des "theoretischen Beamten" nur die seiner Besoldungsgruppe entsprechenden Änderungen der Gehaltstabellen und Familienzulagen und bei der Berechnung der Nettobezüge die Auswirkungen der Steuer auf seine Dienstbezüge. Der Bezug auf sein Gesamteinkommen ist also unvollständig. Nach dem ursprünglichen Konzept des spezifischen Indikators werden nur die Bezüge berücksichtigt, die den Charakter eines Arbeitsentgelts haben und die generell oder ständig auf einer rechtlichen Grundlage gezahlt werden. In der Regel müßte diese Definition so zu verstehen sein, daß auf den einzelnen bezogene Maßnahmen ausgeklammert werden. Die sich daraus ergebenden Beträge sind daher nur für die Feststellung der Tendenzen der Gehaltsentwicklung brauchbar und könnten nicht für einen Vergleich des realen Besoldungsniveaus verwendet werden. Dies trifft umso mehr zu, als den nationalen Beamten noch andere Beträge gezahlt werden, die nicht zu den für die Berechnung des spezifischen Indikators übermittelten Zahlen gehören (z.B. gewisse Prämien).

Um eine reale Entwicklung zu erhalten, wird der Indikator sodann um die Entwicklung der Lebenshaltungskosten auf nationaler Ebene bereinigt. Die Entwicklung des Indikators in den einzelnen Ländern erhält man, indem die Verteilung des Personalbestands auf die Laufbahn- und Besoldungsgruppen innerhalb des betreffenden öffentlichen Dienstes berücksichtigt wird. Die globale Entwicklung in den zwölf Mitgliedstaaten wiederum erhält man, indem jeder nationale Index mit dem relativen Gewicht seines öffentlichen Dienstes, ausgedrückt in der Lohn- und Gehaltssumme, gewogen wird. Dieser Indikator entspricht von seinem Konzept her einer gewissen Logik, da er die allgemeinen Gehaltserhöhungen auf nationaler Ebene so genau wie möglich zu erfassen sucht, um sie auf die Gehaltstabellen der Gemeinschaft anzuwenden.

Technisch könnte dieser Indikator verbessert werden, um die nationalen Realitäten durch eine bessere Kenntnis der tatsächlichen Verteilung der Laufbahn- und Besoldungsgruppen (die gegenwärtig recht überschlägig ist, aber zur Zeit geprüft wird) sowie eine vielleicht sinnvollere Auswahl der Bezugslaufbahn- und -besoldungsgruppen für bestimmte Mitgliedstaaten genauer widerzuspiegeln. Diese Maßnahmen können jedoch nur im Rahmen bilateraler Kontakte zwischen den Dienststellen des betreffenden Landes und dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften erwogen werden.

Eine solche Verbesserung müßte systematisch, vor allem aber dann vorgenommen werden, wenn festgestellt würde, daß der spezifische Indikator auf unerklärliche Weise von dem Kontrollindikator (dem Indikator der Lohn- und Gehaltssumme) abweicht; daran ließen sich nicht nur etwaige mit der Beschaffenheit des spezifischen Indikators verbundene Probleme, sondern auch die Auswirkungen aufgrund der Nicht-Berücksichtigung bestimmter Elemente wie Prämien, verschiedene Vergütungen und Zulagen usw. ablesen.

ANHANG
TEXT 8

Kontrollindikator

Dieser Indikator wird vom SAEG anhand der Daten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen konstruiert. Die Lohn- und Gehaltssumme in der Zentralverwaltung eines Landes wird in eine Pro-Kopf-Lohn- und Gehaltssumme (Brutto-realwert) umgerechnet, deren zeitliche Entwicklung beobachtet wird. Daran läßt sich für den Arbeitgeber die Entwicklung der durchschnittlichen Realkosten je Beschäftigter ablesen.

Aus verschiedenen Gründen kann dieser Indikator - zumindest während einer kurzen Zeit - vom spezifischen Bruttoindikator abweichen. Außerdem sind die Werte des letzten Jahres in der Regel Schätzwerte.

Dieser Indikator muß jedoch auf zweierlei Weise verwendet werden:

- längerfristig, denn ohne strukturelle Änderung in dem betreffenden öffentlichen Dienst müßten die Entwicklung des spezifischen Indikators und die Entwicklung der Lohn- und Gehaltssumme ähnlich verlaufen. Infolgedessen bedürfen die für die einzelnen Länder festgestellten Abweichungen einer Interpretation, vor allem, wenn sie nach einer längeren parallelen Entwicklung der beiden Indikatoren auftreten. Die Ergebnisse müßten es logischerweise nahelegen, das Verfahren zur Berechnung des spezifischen Indikators bzw. des Kontrollindikators oder die bei ihrer Aufstellung zugrunde gelegten Elemente zu ändern oder sogar gewisse Zahlen zu berichtigen;
- kurzfristig, d.h. für den Zeitraum von einem Jahr, der bei der Überprüfung des Besoldungsniveaus zugrunde gelegt wird, dürfte bei einem Vergleich der beiden Indikatoren für die einzelnen Länder sofort beurteilt werden können, ob etwaige Fehler oder Versäumnisse vorliegen, und eine entsprechende Berichtigung des einen oder anderen Indikators vorgenommen werden.

E U R O S T A T
8 3

Luxemburg, Dezember 1989

ART. 64/26

Sitzung der Arbeitsgruppe
"Artikel 64 des Statuts und gemeinsame Indizes"
am 15. Februar 1990
Jean-Monnet-Gebäude, Saal M3
Luxemburg
Beginn: 10.00 Uhr

Überlegungen zur Berechnung der Wirtschaftsparitäten im Rahmen der
Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge
der Beamten der Europäischen Gemeinschaften

Überlegungen zur Berechnung der Wirtschaftsparitäten im Rahmen der
Festsetzung der Berichtungskoeffizienten für die Dienstbezüge
der Beamten der Europäischen Gemeinschaften

Die gegenwärtige Methode zur Angleichung der Bezüge sieht eine Berechnung der KKP und der Berichtungskoeffizienten zwischen den einzelnen Dienstorten und Brüssel im Abstand von fünf Jahren (1980, 1985, 1990) vor.

Für die dazwischenliegenden Zeiträume wird eine Aktualisierung der globalen KKP vorgenommen, indem die im Vorjahr berechneten Paritäten mit Hilfe der (globalen) gemeinsamen Indizes der einzelnen Länder und Brüssels hochgerechnet werden.

Dieses System hat den Nachteil, daß bei einer neuen fünfjährigen Berechnung der KKP und der Berichtungskoeffizienten die Ergebnisse dieser Berechnung von den während der fünf Jahre aktualisierten Paritäten abweichen.

Diese Abweichungen treten ungeachtet der Qualität der für die Aktualisierung verwendeten gemeinsamen Indizes und der Qualität der bei den fünfjährigen Berechnungen ermittelten Paritäten auf.

Der Grund hierfür liegt darin, daß es sich um zwei gewissermaßen voneinander unabhängige Messungen ein und desselben Tatbestandes handelt. Um diesen Nachteil zu umgehen, muß eine jährliche Berechnung der Kaufkraftparitäten zwischen den einzelnen Dienstorten und Brüssel mit Hilfe des Fisher-Index vorgenommen werden.

Zur Durchführung dieser Berechnung muß Eurostat jährlich über die Kaufkraftparitäten und ihre Gewichtungen auf der Ebene der 173 Grundpositionen verfügen.

Bei der Gewichtung dürften in Anbetracht der im allgemeinen nur geringfügigen Änderungen der volumenmäßigen Verbrauchsstrukturen und des zur Ableitung dieser Strukturen erforderlichen Arbeitsaufwands sowohl für das Personal als auch für Eurostat jährliche Schätzungen nicht angebracht sein.

Was die Grundparitäten anbelangt, so können diese jährlich auf verschiedene Arten ermittelt werden:

- a) Über eine vollständige Preiserhebung an allen Dienstorten. Diese Methode wäre in statistischer Hinsicht ideal, beinhaltet jedoch einen zu großen Arbeitsaufwand sowohl für Eurostat als auch für die nationalen Ämter.

- b) Über eine Aktualisierung einer jeden Grundparität mit dieser Grundposition entsprechenden Preisindizes des jeweiligen Landes und Brüssels. Diese Methode hat den Vorteil einer erheblichen Verringerung des Arbeitsaufwands. Bei dieser Lösung könnte sich Eurostat nämlich darauf konzentrieren, in jedem Land den für die jeweiligen Grundpositionen geeignetsten Index zu ermitteln (ausreichende Zahl repräsentativer Erzeugnisse der Verbrauchermärkte der betroffenen Bevölkerung).

Der Nachteil dieser Methode besteht darin, daß sie keine ausreichende Erneuerung der Liste der Produkte nach Maßgabe der Änderung der Verbrauchsgewohnheiten und der neu auf den Markt kommenden Erzeugnisse ermöglicht.

- c) Eine Kompromißlösung besteht darin, für einen Teil der 173 Positionen jährlich Paritäten zwischen allen Dienstorten und Brüssel zu berechnen und die übrigen Paritäten mit Hilfe der spezifischen Preisindizes der einzelnen Grundparitäten hochzurechnen.

Derjenige Teil der 173 Grundpositionen, der Bestandteil der jährlichen Erhebung ist, kann so ausgewählt werden, daß sich der Warenkorb alle drei bis vier Jahre vollständig erneuern kann, was gegenüber der derzeitigen Methode eine Verbesserung darstellt.

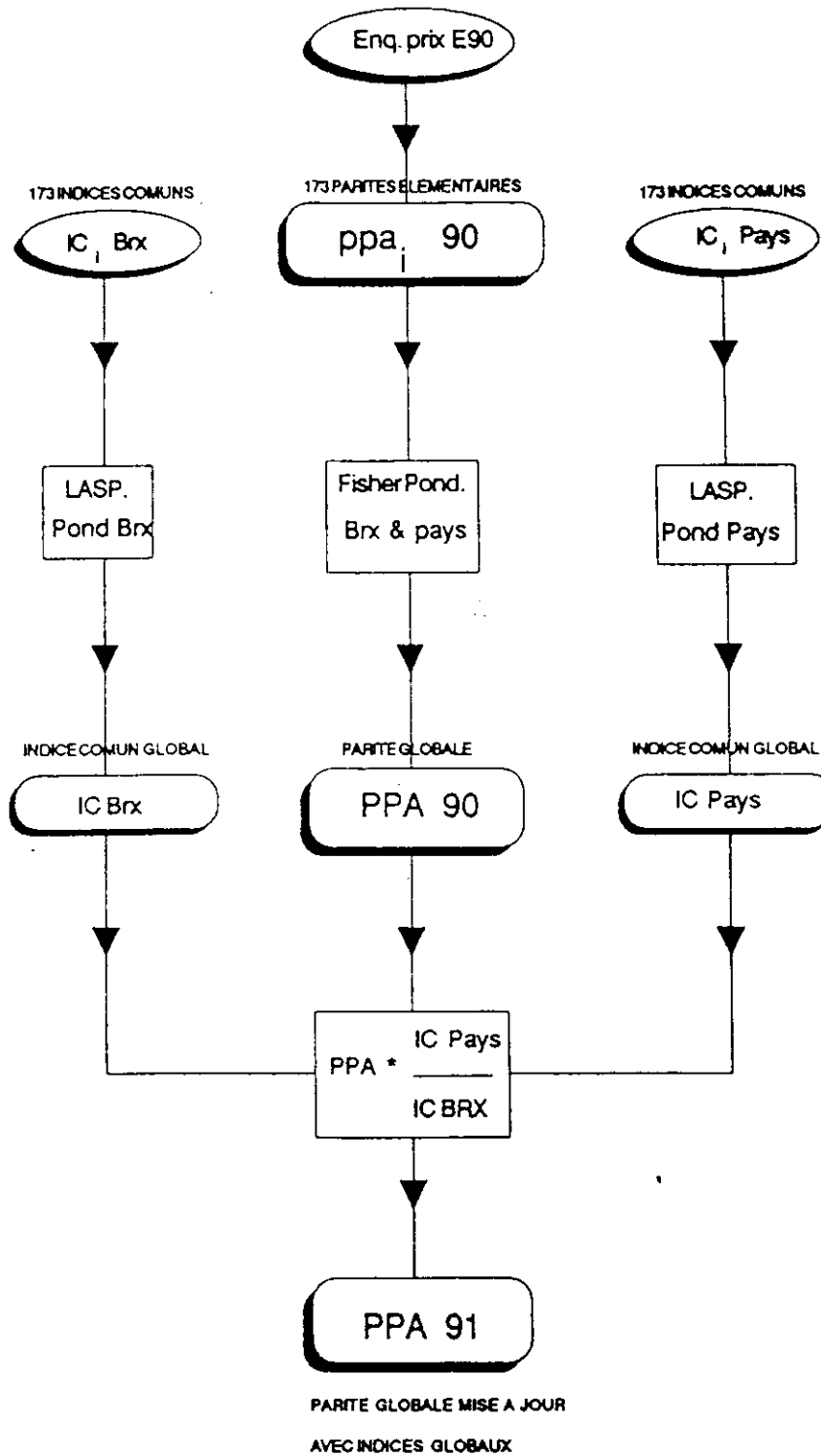
Darüber hinaus müßte man für diejenigen Grundpositionen, für die den Erfordernissen der Berichtigungskoeffizienten entsprechende nationale Indizes nicht vorliegen (z. B. Miete), eine jährliche Berechnung der Parität vornehmen.

Parallel dazu müßte Eurostat sicherstellen, daß in jedem Land spezifische Indizes, die zur Aktualisierung der Paritäten der nicht in die Erhebung einbezogenen Grundpositionen verwendet werden, dem angestrebten Ziel so gut wie möglich entsprechen. Der für Eurostat und die Länder noch immer beträchtliche Arbeitsaufwand hätte so eine gewisse Kontinuität, was sowohl in der Phase der Erstellung dieser Statistiken als auch in den nachfolgenden Phasen der Rücksprache mit den Gewerkschaften und Berufsverbänden und mit dem Rat als positives Element anzusehen wäre.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Preiserhebungen bereits für die Zwecke des PCI in den Hauptstädten durchgeführt werden und auch für die Berechnung des Berichtigungskoeffizienten eine Ausgangsgrundlage bilden. Diese Methode der jährlichen Teilerhebung wird also bereits angewandt. Sie müßte nur noch parallel auf die übrigen Dienstorte ausgedehnt werden. Der Übergang zur neuen Methode der jährlichen Berechnung des Berichtigungskoeffizienten stellt somit keine völlige Umwälzung der Erhebungsprogramme dar, sondern lediglich eine neue Berechnungsart, die es ermöglicht, den Bruch der Zeitreihe alle fünf Jahre zu vermeiden.

COEFFICIENT CORRECTEUR : CALCUL DES PARITES

METHODE EN VIGUEUR



METHODE EN VIGUEUR

COEFFICIENT CORRECTEUR : CALCUL DES PARITES

ANLAGE
TEXT 9

NOUVELLE METHODE

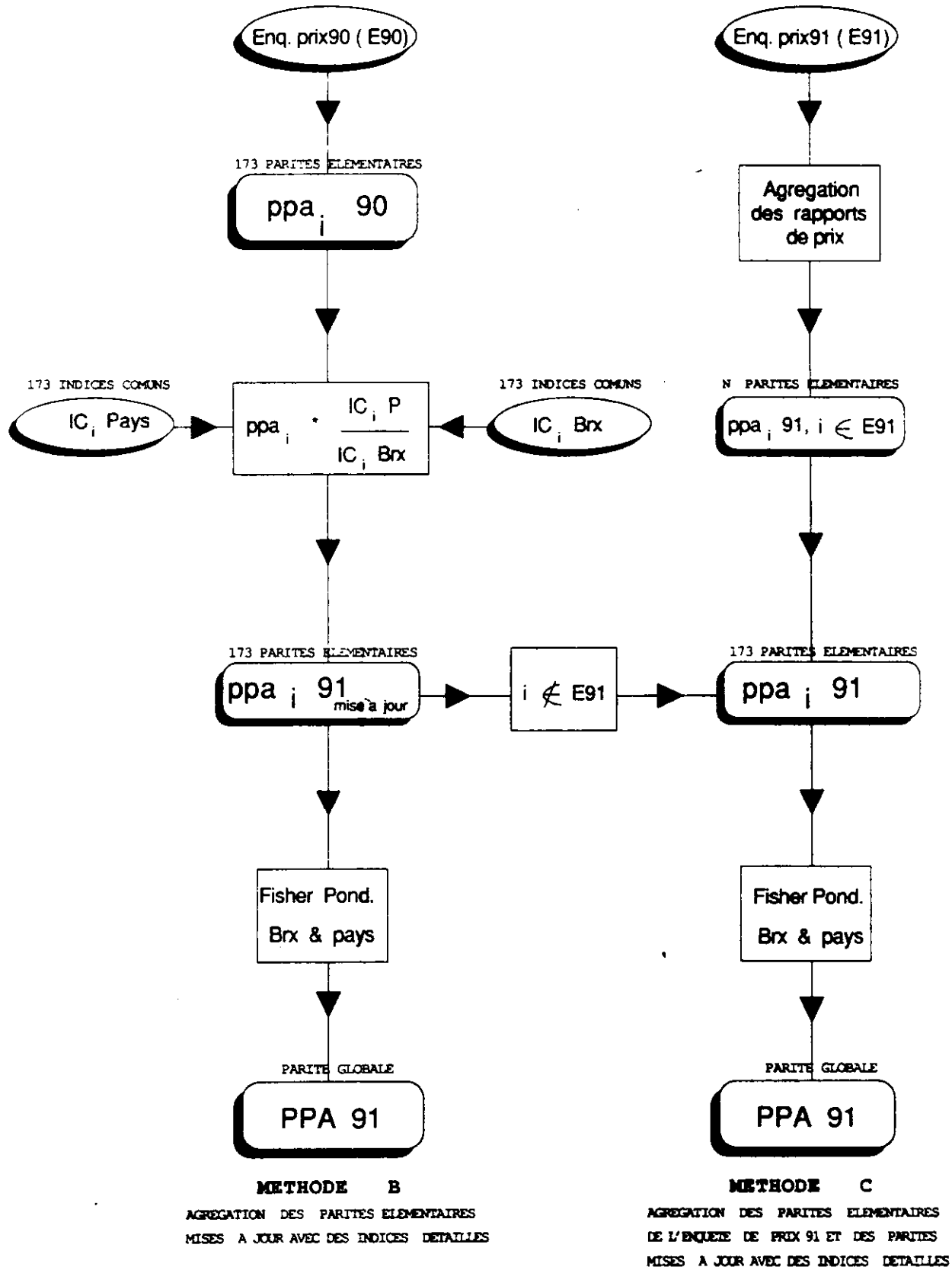


TABELLE I A DIFFERENZ ZWISCHEN DEN REALEN PRO-KOPF-LÖHNEN UND DER RECHNERISCHEN PRODUKTIVITÄT

EUR12

JAHR	BIP ZU PREISEN VON 1985	ERWERBSTÄTIGE INSGESAMT	NOMINALEINKOMMEN AUS UNSELB- STÄNDIGER ARBEIT	VERBRAUCHER- PREISE	BESCHÄF- TIGTE ARBEIT- NEHMER	RECHNERISCHE PRODUKTIVITÄT	REALES PRO-KOPF- EINKOMMEN (*)	DIFFERENZ- INDEX
	HRD KKS 1985	MILLIONEN	HRD KKS	1985=100	MILLIONEN	$= (1) \div (2)$	$= (3) \div (4) \times (5)$	$= (7) \div (6)$
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1967-71								
1972	2678.9	123.1	304.7	22.4	95.5	100.0	100.0	100.0
1973	3037.1	123.9	429.8	26.5	98.5	112.6	116.9	103.8
1974	3223.4	125.7	501.2	28.9	100.5	117.8	122.4	103.9
1975	3284.4	126.2	595.8	33.2	101.2	119.6	125.7	105.1
1976	3252.3	124.8	702.4	37.9	100.2	119.8	131.2	109.6
1977	3406.1	124.8	810.5	42.4	100.4	125.4	135.0	107.7
1978	3507.0	125.1	925.2	47.5	101.1	128.8	136.8	106.2
1979	3617.9	125.5	1046.7	51.8	101.5	132.5	141.1	106.5
1980	3744.1	126.6	1197.1	57.4	102.6	135.9	144.1	106.0
1981	3792.8	127.0	1380.8	65.2	102.9	137.3	145.9	106.3
1982	3798.6	125.4	1536.4	73.2	101.1	139.2	147.3	105.8
1983	3831.2	124.3	1689.7	81.0	100.2	141.7	147.6	104.2
1984	3892.7	123.5	1834.6	88.0	99.1	144.9	149.2	103.0
1985	3983.8	123.7	1967.3	94.4	98.9	148.0	149.5	101.0
1986	4082.5	124.4	2118.6	100.0	99.6	150.8	150.9	100.1
1987	4188.2	127.2	2270.6	103.8	100.5	153.5	154.4	100.6
1988	4308.0	129.2	2424.5	107.4	101.7	155.7	157.4	101.1
1989	4470.5	131.4	2605.1	111.4	103.5	159.0	160.2	100.8
1990	4621.7	133.2	2813.7	116.8	105.4	161.6	162.1	100.3
1991	4762.4	134.4	3049.8	122.3	107.1	164.3	165.2	100.6
1992	4908.3	135.7	3270.1	127.6	108.2	167.8	168.1	100.2
1993	5055.2	135.9	3487.8	132.6	109.1	171.2	171.0	99.8
1994	5210.1	136.9	3704.8	137.2	110.2	174.9	173.7	99.3
1994	5377.6	138.3	3925.6	141.7	111.3	178.6	176.5	98.8

(*) EINKOMMEN AUS UNSELBSTÄNDIGER ARBEIT JE BESCHÄFTIGTEN ARBEITNEHMER IN DER GESAMTEN WIRTSCHAFT, BEREINIGT UM DEN VERBRAUCHERPREISINDEX

QUELLEN: 1967-88 VOLKSWIRTSCHAFTLICHE GESAMTRECHNUNGEN ESUG, EUROSTAT
1989-90 WIRTSCHAFTLICHE VORAUSSCHÄTZUNGEN, APRIL-MAI 1990
1992-94 MITTELFRISTIGE PROJEKTIONEN, MAI 1990

ANHANG
TABELLE I A

TABELLE I B DIFFERENZ ZWISCHEN DEN REALEN PRO-KOPF-LÖHNE UND DER RECHNERISCHEN PRODUKTIVITÄT

EUR12

Jahr	BIP ZU PREISEN VON 1985	ERWERBSTÄTIGE INSGESAMT	EINKOMMEN AUS UNSELBSTÄN- DIGER ARBEIT	PREISE DES BIP	BESCHÄFTIGTE ARBEITNEHMER	RECHNERISCHE PRODUKTIVITÄT	REALES PRO- KOPF-EIN- KOMMEN (*)	DIFFERENZ- INDEX
	MRD KKS 1985	MILLIONEN	MRD KKS	1985=100	MILLIONEN	1967-71=100	1967-71=100	1967-71=100
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1967-71	2673.4	123.1	304.4	22.3	95.5	100.0	100.0	100.0
1972	3032.8	123.9	429.4	26.9	98.5	112.7	114.1	101.3
1973	3219.0	125.7	500.8	29.4	100.5	117.9	119.6	101.5
1974	3282.2	126.2	595.3	33.3	101.2	119.8	124.7	104.1
1975	3250.4	124.8	701.8	38.3	100.2	119.9	129.1	107.6
1976	3403.2	124.8	809.7	42.9	100.4	125.6	132.7	105.7
1977	3502.0	125.1	924.4	48.0	101.1	128.9	134.5	104.4
1978	3612.5	125.5	1045.7	53.0	101.5	132.6	137.1	103.4
1979	3739.0	126.6	1196.1	58.8	102.6	136.0	139.9	102.9
1980	3789.3	127.0	1379.6	66.4	102.9	137.4	142.5	103.7
1981	3795.0	125.4	1535.1	73.6	101.1	139.4	145.5	104.4
1982	3829.4	124.3	1688.3	81.3	100.2	141.9	146.1	103.0
1983	3890.1	123.5	1833.0	88.2	99.1	145.1	147.9	101.9
1984	3979.8	123.7	1965.5	94.3	98.9	148.2	148.7	100.4
1985	4078.9	124.4	2116.8	100.0	99.6	151.0	150.0	99.3
1986	4185.8	125.4	2268.7	105.5	100.5	153.8	151.0	98.2
1987	4306.5	127.2	2422.4	109.8	101.7	155.9	153.0	98.1
1988	4470.5	129.2	2602.8	114.7	103.5	159.4	154.7	97.0
1989	4621.6	131.4	2811.2	120.3	105.4	162.0	156.3	96.5
1990	4762.4	133.2	3047.1	126.4	107.1	164.6	158.8	96.5
1991	4908.3	134.4	3267.2	132.2	108.2	168.1	161.2	95.9
1992	5055.2	135.7	3484.6	137.5	109.1	171.6	163.8	95.5
1993	5210.0	136.9	3701.4	142.4	110.2	175.2	166.4	95.0
1994	5377.6	138.3	3922.0	146.9	111.3	179.0	169.3	94.6

(*) EINKOMMEN AUS UNSELBSTÄNDIGER ARBEIT JE BESCHÄFTIGTEN ARBEITNEHMER IN DER GESAMTEN WIRTSCHAFT, BEREINIGT UM DEN IMPLIZITEN INDEX DER PREISE DES BIP

QUELLEN : 1967-88 VOLKSWIRTSCHAFTLICHE GESAMTRECHNUNGEN ESUG, EUROSTAT
1989-91 WIRTSCHAFTLICHE VORAUSSCHÄTZUNGEN, APRIL-MAI 1990
1992-94 MITTELFRISTIGE PROJEKTIONEN, MAI 1990

EUR12

TABELLE II A DIFFERENZ ZWISCHEN DEN REALEN/ PRO-KOPF-LÖHNE UND DER UM DIE TERMS OF TRADE BEREINIGTEN RECHNERISCHEN PRODUKTIVITÄT

JAH	BIP ZU PREISEN VON 1985	AUSFUHR ZU PREISEN VON 1985	EINFUHR - PREISE	1985=100	1985=100	AUSFUHR ZU DEN EINFUHR- PREISEN VON 1980 =(2)X(3)÷(4)	UM DIE TERMS OF TRADE BEREI- NIGTES BIP =(1)-(2)+(5)	ERWERBS- TÄTIGE INSGESAMT	VERTEILUNGS- FÄHIGE PRO- DUKTIVITÄT ;	REALES PRO- KOPF-EIN- KOMMEN (*)	DIFFERENZ- INDEX 1967-71=100
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	
1967-71	2678.9	548.0	22.6	19.6	632.8	2763.6	123.1	100.0	100.0	100.0	100.0
1972	3037.1	700.3	25.3	21.4	828.7	3165.5	123.9	113.8	116.9	102.8	102.8
1973	3223.4	774.0	27.8	24.5	881.3	3330.7	125.7	118.0	122.4	103.8	103.8
1974	3284.4	823.0	34.9	34.0	844.7	3306.2	126.2	116.7	125.7	107.7	107.7
1975	3252.3	794.2	38.4	36.5	835.7	3293.8	124.8	117.6	131.2	111.6	111.6
1976	3406.1	868.0	43.3	41.5	905.2	3443.4	124.8	122.9	135.0	109.9	109.9
1977	3507.0	917.9	47.9	45.9	958.4	3547.5	125.1	126.3	136.8	108.3	108.3
1978	3617.9	962.9	51.1	47.6	1034.2	3689.2	125.5	131.0	141.1	107.8	107.8
1979	3764.1	1025.4	56.6	53.4	1086.8	3805.5	126.6	133.9	144.1	107.6	107.6
1980	3792.8	1034.5	64.8	63.8	1051.3	3809.6	127.0	133.7	145.9	109.1	109.1
1981	3798.6	1073.6	73.2	75.0	1048.3	3773.3	125.4	134.1	147.3	109.9	109.9
1982	3831.2	1085.3	80.9	82.0	1070.5	3816.5	124.3	136.8	147.6	107.9	107.9
1983	3892.7	1115.5	87.4	87.8	1109.9	3887.1	123.5	140.2	149.2	106.4	106.4
1984	3983.8	1199.0	95.0	96.1	1186.0	3970.8	123.7	143.0	149.5	104.5	104.5
1985	4082.5	1253.4	100.0	100.0	1253.4	4082.5	124.4	146.2	150.9	103.2	103.2
1986	4188.2	1278.8	95.4	89.3	1366.3	4275.7	125.4	151.9	154.4	101.6	101.6
1987	4308.0	1328.8	96.0	88.4	1442.6	4421.8	127.2	154.9	157.4	101.6	101.6
1988	4470.5	1401.1	98.8	90.3	1532.0	4601.4	129.2	158.7	160.2	101.0	101.0
1989	4621.7	1511.8	105.1	96.2	1651.9	4761.8	131.4	161.4	162.1	100.4	100.4
1990	4762.4	1613.0	108.0	97.8	1780.9	4930.3	133.2	164.8	165.2	100.2	100.2
1991	4908.3	1730.2	111.8	101.0	1916.0	5094.1	134.4	168.8	168.1	99.6	99.6
1992	5055.2	1837.4	115.8	104.4	2038.3	5256.0	135.7	172.6	171.0	98.5	98.5
1993	5210.1	1951.3	119.7	108.0	2163.2	5421.9	136.9	176.4	173.7	97.9	97.9
1994	5377.6	2074.3	123.5	111.5	2298.0	5601.4	138.3	180.4	176.5		

(*) EINKOMMEN AUS UNSELBSTÄNDIGER ARBEIT JE BESCHÄFTIGTEN ARBEITNEHMER, BEREINIGT UM DEN VERBRAUCHERPREISINDEX

QUELLEN: 1967-88 VOLKSWIRTSCHAFTLICHE GESAMTRECHNUNGEN ESVG, EUROSTAT
1989-91 WIRTSCHAFTLICHE VORAUSSCHÄTZUNGEN, APRIL-MAI 1990
1992-94 MITTELFRISTIGE PROJEKTIONEN, MAI 1990

FORMEL FÜR DIE BERECHNUNG DER VERTEILUNGSFÄHIGEN PRODUKTIVITÄT

(VERTEIL) PROD = (VERTEIL) BIP
ERWERBSTÄTIGE

(VERTEIL) BIP = BIP (VOL) - $\frac{X}{PX} + \frac{X}{PM}$

(VERTEIL) PROD
(VERTEIL) BIP
BIP (VOL)
ERWERBSTÄTIGE
X
PX
PM

= VERTEILUNGSFÄHIGE PRODUKTIVITÄT
= VERTEILUNGSFÄHIGES BIP
= BIP ZU PREISEN UND KAUFKRAFTSTANDARDS VON 1980
= ERWERBSTÄTIGE INSGESAMT
= AUSFUHR VON WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN ZU JEWELIGEN PREISEN
= AUSFUHRPREISINDEX
= EINFUHRPREISINDEX

ANHANG
TABELLE II A

TABELLE II B DIFFERENZ ZWISCHEN DEN REALEN PRO-KOPF-LÖHNE UND DER UM DIE TERMS OF TRADE BEREINIGTEN RECHNERISCHEN PRODUKTIVITÄT

EUR 12

JAH	BIP ZU PREISEN VON 1985	AUSFÜHREN ZU PREISEN VON 1985	AUSFÜHRE PREISE	EINFÜHR - PREISE	1985=100	1985=100	UM DIE TERMS OF TRADE BEREI- NIGTES BIP =(1)-(2)*(4) =(2)*(3)/(4)	ERWERBS- TÄTIGE INSGESAMT	VERTEILUNGS- FÄHIGE PRO- DUKTIVITÄT; =(6)/(7)	REALES PRO- KOPF-EIN- KOMMEN =(9)/(8)	DIFFERENZ - INDEX 1967-71=100
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	
1967-71	2673.4	550.4	22.5	19.6	632.9	2755.9	123.1	100.0	100.0	100.0	
1972	3032.8	702.9	25.2	21.4	827.8	3157.7	123.9	113.8	114.1	100.3	
1973	3219.0	776.6	27.8	24.5	880.9	3323.3	118.1	119.6	119.6	101.3	
1974	3282.2	826.5	34.8	33.9	847.1	3302.9	126.2	116.9	124.7	106.6	
1975	3250.4	797.6	38.3	36.5	838.4	3291.2	124.8	117.8	129.1	109.5	
1976	3403.2	870.4	43.2	41.5	907.1	3439.9	124.8	123.1	132.7	107.8	
1977	3502.0	919.7	47.9	45.9	959.4	3541.6	125.1	126.4	134.5	106.4	
1978	3612.5	963.6	51.1	47.6	1034.2	3683.1	125.5	131.1	137.1	104.6	
1979	3739.0	1026.2	56.7	53.5	1086.6	3799.4	126.6	134.1	139.9	104.3	
1980	3789.3	1035.7	64.8	63.8	1051.6	3805.2	127.0	133.9	142.5	106.4	
1981	3795.0	1075.3	73.3	75.1	1049.3	3769.0	125.4	134.3	145.5	108.3	
1982	3829.4	1087.3	80.9	82.0	1072.1	3814.2	124.3	137.1	146.1	106.6	
1983	3890.1	1117.6	87.4	87.9	1111.6	3884.1	123.5	140.5	147.9	105.2	
1984	3979.8	1202.1	95.0	96.1	1188.4	3966.1	123.7	143.2	148.7	103.8	
1985	4078.9	1256.6	100.0	100.0	1256.6	4078.9	124.4	146.5	150.0	102.4	
1986	4185.8	1281.8	95.4	89.2	1370.3	4274.3	125.4	152.3	151.0	99.1	
1987	4306.5	1331.6	95.9	88.3	1446.0	4420.9	127.2	155.3	153.0	98.5	
1988	4470.5	1405.5	98.7	90.2	1536.9	4601.8	129.2	159.1	154.7	97.2	
1989	4621.6	1516.5	105.0	96.1	1657.1	4762.2	131.4	161.9	156.3	96.6	
1990	4762.4	1618.2	107.8	97.7	1786.6	4930.8	133.2	165.3	158.8	96.1	
1991	4908.3	1736.1	111.7	100.9	1922.4	5094.6	134.4	169.3	161.2	95.2	
1992	5055.2	1843.7	115.7	104.3	2045.1	5256.5	135.7	173.1	163.8	94.6	
1993	5210.0	1958.0	119.6	107.9	2170.4	5422.4	136.9	176.9	166.4	94.1	
1994	5377.6	2081.4	123.4	111.4	2305.7	5601.9	138.3	180.9	169.3	93.6	

(*) EINKOMMEN AUS UNSELBSTÄNDIGER ARBEIT JE BESCHÄFTIGTEN ARBEITNEHMER, BEREINIGT UM DEN IMPLIZITEN INDEX DER PREISE DES BIP

QUELLEN: 1967-88 VOLKSWIRTSCHAFTLICHE GESAMTRECHNUNGEN ESVG, EUROSTAT
 1989-91 WIRTSCHAFTLICHE VORAUSCHÄTZUNGEN, APRIL-MAI 1990
 1992-94 MITTELFRISTIGE PROJEKTIONEN, MAI 1990

FORMEL FÜR DIE BERECHNUNG DER VERTEILUNGSFÄHIGEN PRODUKTIVITÄT

(VERTEIL) PROD = (VERTEIL) BIP
ERWERBSTÄTIGE(VERTEIL) BIP = BIP (VOL) - $\frac{X + X}{PX + PM}$

(VERTEIL) PROD

(VERTEIL) BIP

BIP (VOL)

ERWERBSTÄTIGE

X

PX

PM

- VERTEILUNGSFÄHIGE PRODUKTIVITÄT

- VERTEILUNGSFÄHIGES BIP

- BIP ZU PREISEN UND KAUFKRAFTSTANDARDS VON 1980

- ERWERBSTÄTIGE INSGESAMT

- AUSFÜHREN VON WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN ZU JEWEILIGEN PREISEN

- AUSFUHRPREISINDEX

- EINFUHRPREISINDEX

Drucksache 875/90

ANHANG
TABELLE II B

TABELLE III A DIFFERENZ ZWISCHEN DEN REALEN PRO-KOPF-LÖHNE UND DER UM DIE ARBEITSLOSIGKEIT BEREINIGTEN RECHNERISCHEN PRODUKTIVITÄT

Jahr	BIP ZU PREISEN VON 1985	ERWERBS- TÄTIGE INSGESAMT	ARBEITS- LOSE	ERWERBS- PERSONEN = (2) + (3)	BEREINIGTE PRODUKTIVITÄT = (1) ÷ (4)	REALES PRO- KOPF-EIN- KOMMEN (*)	DIFFERENZ- INDEX = (6) ÷ (5)
	MILLIONEN	MILLIONEN	MILLIONEN	MILLIONEN	1967-71=100	1967-71=100	1967-71=100
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
1967-71							
1972	2678.9	123.1	3.2	126.2	100.0	100.0	100.0
1973	3037.1	123.9	3.6	127.5	112.3	116.9	104.1
1974	3223.4	125.7	3.3	129.1	117.7	122.4	104.0
1975	3284.4	126.2	3.6	129.8	119.3	125.7	105.4
1976	3252.3	124.8	5.2	130.0	117.9	131.2	111.3
1977	3406.1	124.8	6.1	130.9	122.6	135.0	110.1
1978	3507.0	125.1	6.6	131.7	125.5	136.8	109.0
1979	3617.9	125.5	6.9	132.4	128.8	141.1	109.6
1980	3744.1	126.6	7.2	133.8	131.9	144.1	109.2
1981	3798.6	127.0	8.0	135.0	132.4	145.9	110.2
1982	3831.2	125.4	10.3	135.7	131.9	147.3	111.6
1983	3892.7	124.3	12.1	136.4	132.4	147.6	111.5
1984	3983.8	123.5	13.4	136.9	134.0	149.2	111.4
1985	4082.5	123.7	14.7	138.4	135.7	149.5	110.1
1986	4188.2	124.4	14.9	139.3	138.1	150.9	109.2
1987	4308.0	125.4	14.9	140.3	140.7	154.4	109.7
1988	4470.5	127.2	14.6	141.7	143.3	157.4	109.9
1989	4621.7	129.2	13.8	143.0	147.4	160.2	108.7
1990	4762.4	131.4	12.7	144.1	151.2	162.1	107.2
1991	4908.3	133.2	12.1	145.3	154.5	165.2	107.0
1992	5055.2	134.4	12.0	146.4	158.0	168.1	106.4
1993	5210.1	135.7	11.4	147.1	162.0	171.0	105.6
1994	5377.6	136.9	11.0	147.9	166.0	173.7	104.6
		138.3	10.3	148.7	170.5	176.5	103.5

(*) EINKOMMEN AUS UNSELBSTÄNDIGER ARBEIT JE BESCHÄFTIGTEN ARBEITNEHMER IN DER GESAMTEN WIRTSCHAFT, BEREINIGT UM DEN VERBRAUCHERPREISINDEX

QUELLEN: 1967-87 VOLKSWIRTSCHAFTLICHE GESAMTRECHNUNGEN ESVG, EUROSTAT; ARBEITSLOSIGKEIT: CROXOS

1988-90 WIRTSCHAFTLICHE VORAUSSCHÄTZUNGEN, SEPTEMBER-OCTOBER 1989

1991-93 MITTELFRISTIGE PROJEKTIONEN, OKTOBER 1989

FORMEL FÜR DIE BERECHNUNG DER UM DIE ARBEITSLOSIGKEIT BEREINIGTEN PRODUKTIVITÄT

$$\begin{aligned}
 \text{(BER) PROD} &= \frac{\text{BIP (VOL)}}{\text{ERW (PERS)}} \\
 &= \frac{\text{UM DIE ARBEITSLOSIGKEIT BEREINIGTE PRODUKTIVITÄT}}{\text{BIP ZU PREISEN UND KAUFKRAFTSTANDARDS VON 1980}} \\
 &= \frac{\text{ERWERBSTÄTIGE}}{\text{ERWERBSTÄTIGE + ARBEITSLOSE}} \\
 &= \frac{\text{ERWERBSTÄTIGE}}{\text{ERWERBSTÄTIGE + ERWERBSLOSE INSGESAMT}} \\
 &= \frac{\text{ERWERBSTÄTIGE}}{\text{ERWERBSTÄTIGE + ARBEITSLOSE INSGESAMT}}
 \end{aligned}$$

JAH	BIP ZU PREISEN VON 1985	ERWERBS- TÄTIGE INSGESAMT	ARBEITS- LOSE	ERWERBS- PERSONEN	BEREINIGTE PRODUKTIVITÄT	REALES PRO- KOPF-EIN- KOMMEN	DIFFERENZ- INDEX
		MILLIONEN	MILLIONEN	MILLIONEN	$= (1) \div (4)$	$(*)$	$= (6) \div (5)$
1967-71	1967-71	1967-71	1967-71	1967-71	1967-71	1967-71	1967-71
1972	2673.4	123.1	3.2	126.2	100.0	100.0	100.0
1973	3032.8	123.9	3.6	127.5	112.3	114.1	101.6
1974	3219.0	125.7	3.3	129.1	117.8	119.6	101.6
1975	3282.2	126.2	3.6	129.8	119.5	124.7	104.3
1976	3250.4	124.8	5.2	130.0	118.1	129.1	109.3
1977	3403.2	124.8	6.1	130.9	122.8	132.7	108.1
1978	3502.0	125.1	6.6	131.7	125.6	134.5	107.1
1979	3612.5	125.5	6.9	132.4	128.9	137.1	106.4
1980	3739.0	126.6	7.2	133.8	132.0	139.9	106.0
1981	3789.3	127.0	8.0	135.7	132.1	142.5	107.5
1982	3795.0	125.4	10.3	135.7	132.1	145.5	110.2
1983	3829.4	124.3	12.1	136.4	132.6	146.1	110.2
1984	3890.1	123.5	13.4	136.9	134.2	147.9	110.2
1985	3979.8	123.7	14.7	138.4	135.9	148.7	109.4
1986	4078.9	124.4	14.9	139.3	138.3	150.0	108.4
1987	4185.8	125.4	14.9	140.3	141.0	151.0	107.1
1988	4306.5	127.2	14.6	141.7	143.5	153.0	106.6
1989	4470.5	129.2	13.8	143.0	147.7	154.7	104.7
1990	4621.6	131.4	12.7	144.1	151.5	156.3	103.2
1991	4762.4	133.2	12.1	145.3	154.8	158.8	102.6
1992	4908.3	134.4	12.0	146.4	158.4	161.2	101.8
1993	5055.2	135.7	11.4	147.1	162.3	163.8	100.9
1994	5210.0	136.9	11.0	147.9	166.3	166.4	100.1
1994	5377.6	138.3	10.3	148.7	170.8	169.3	99.1

(*) EINKOMMEN AUS UNSELBSTÄNDIGER ARBEIT JE BESCHÄFTIGTEN ARBEITNEHMER IN DER GESAMTEN WIRTSCHAFT, BEREINIGT UM DEN IMPLIZITEN INDEX DER PREISE DES BIP
QUELLEN: 1967-87 VOLKSWIRTSCHAFTLICHE GESAMTRECHNUNGEN ESVG, ELROSTAT; ARBEITSLOSIGKEIT: CRODOS
1988-90 WIRTSCHAFTLICHE VORAUSSEHÄTZUNGEN, SEPTEMBER-OCTOBER 1989
1991-93 MITTELFRISTIGE PROJEKTIONEN, OKTOBER 1989

FORMEL FÜR DIE BERECHNUNG DER UM DIE ARBEITSLOSIGKEIT BEREINIGTEN PRODUKTIVITÄT

(BER) PROD = $\frac{\text{BIP (VOL)}}{\text{ERW (PERS)}}$ UM DIE ARBEITSLOSIGKEIT BEREINIGTE PRODUKTIVITÄT
BIP (VOL) BIP ZU PREISEN UND KAUFKRAFTSTANDARDS VON 1990
ERW (PERS) ERWERBSPERSONEN
ERW (PERS) = ERWERBSTÄTIGE + ARBEITSLOSE
ERWERBSTÄTIGE ERWERBSTÄTIGE INSGESAMT
ARBEITSLOSE ARBEITSLOSE INSGESAMT

TABELLE IV

VERZEICHNIS DER SEIT 15. DEZEMBER 1981
ERLASSENEN VERORDNUNGEN ÜBER DIE DIENSTBEZÜGE

Verordnung Nr.

3821/81	15.12.81	ABl. L 386 vom 31.12.81	Krisenabgabe
1061/81	15.12.81	ABl. L 386 vom 31.12.81	Verfahren (Beschluß)
371/82)	15.02.82	ABl. L 47 vom 19.02.82	Jährliche Überprüfung 1981
372/82)			
1625/82	21.06.82	ABl. L 181 vom 25.06.82	Zwischenzeitliche Über- prüfung 1982
3139/82	22.11.82	ABl. L 331 vom 26.11.82	Klage jährliche Überprüfung 1981
440/83	21.02.83	ABl. L 53 vom 26.02.83	Jährliche Überprüfung 1982
2022/83	18.07.83	ABl. L 199 vom 22.07.83	Zwischenzeitliche Über- prüfung 1983
3647/83	19.12.83	ABl. L 361 vom 24.12.83	Jährliche Überprüfung 1983
3681/83	19.12.83	ABl. L 368 vom 29.12.83	Berichtig. Bericht.koeff. Italien
1752/84	19.06.84	ABl. L 165 vom 23.06.84	Bericht.koeff. Varese
1897/84	29.06.84	ABl. L 178 vom 05.07.84	Zwischenzeitliche Überprüfung 1984
419/85)	18.02.85	ABl. L 51 vom 21.02.85	Jährliche Überprüfung 1984
420/85)			
1914/85)	08.07.85	ABl. L 180 vom 12.07.85	Zwischenzeitliche Über- prüfung 1985 + Berichtig. 0,1 %
1915/85)			Jährliche Überprüfung 1985
3580/85	17.12.85	ABl. L 343 vom 20.12.85	Zwischenzeitliche Überprüfung 1986
2126/86	07.07.86	ABl. L 187 vom 09.07.86	Fünfjährige Überprüfung
3619/86	26.11.86	ABl. L 336 vom 29.11.86	Berichtig. 0,2 %
3855/86	16.12.86	ABl. L 359 vom 19.12.86	Jährliche Überprüfung 1986
3856/86	16.12.86	ABl. L 359 vom 19.12.86	Zwischenzeitliche Überprüfung 1987
2151/87	20.07.87	ABl. L 202 vom 23.07.87	Anhang X
3019/87	05.10.87	ABl. L 286 vom 09.10.87	Krisenabgabe
3212/87	20.10.87	ABl. L 307 vom 29.10.87	Jährliche Überprüfung 1987
3784/87	14.12.87	ABl. L 356 vom 18.12.87	Berichtigungskoeffizienten
2175/88)	18.07.88	ABl. L 191 vom 22.07.88	(Drittländer)
2176/88)			Zwischenzeitliche Überprüfung 1988
2338/88	25.07.88	ABl. L 204 vom 29.07.88	Fünfjährige Überprüfung
3294/88)	24.10.88	ABl. L 293 vom 27.10.88	
3295/88)			
3982/88	19.12.88	ABl. L 354 vom 22.12.88	Jährliche Überprüfung 1988
2187/89	18.07.89	ABl. L 209 vom 21.07.89	Zwischenzeitliche Überprüfung 1989
3728/89	11.12.89	ABl. L 364 vom 14.12.89	Jährliche Überprüfung 1989
2258/90	27.07.90	ABl. L 204 vom 02.08.90	Zwischenzeitliche Überprüfung 1990

Tabelle V: Vergleichende Entwicklung der Kaufkraft der nationalen Beamten und der EG-Beamten

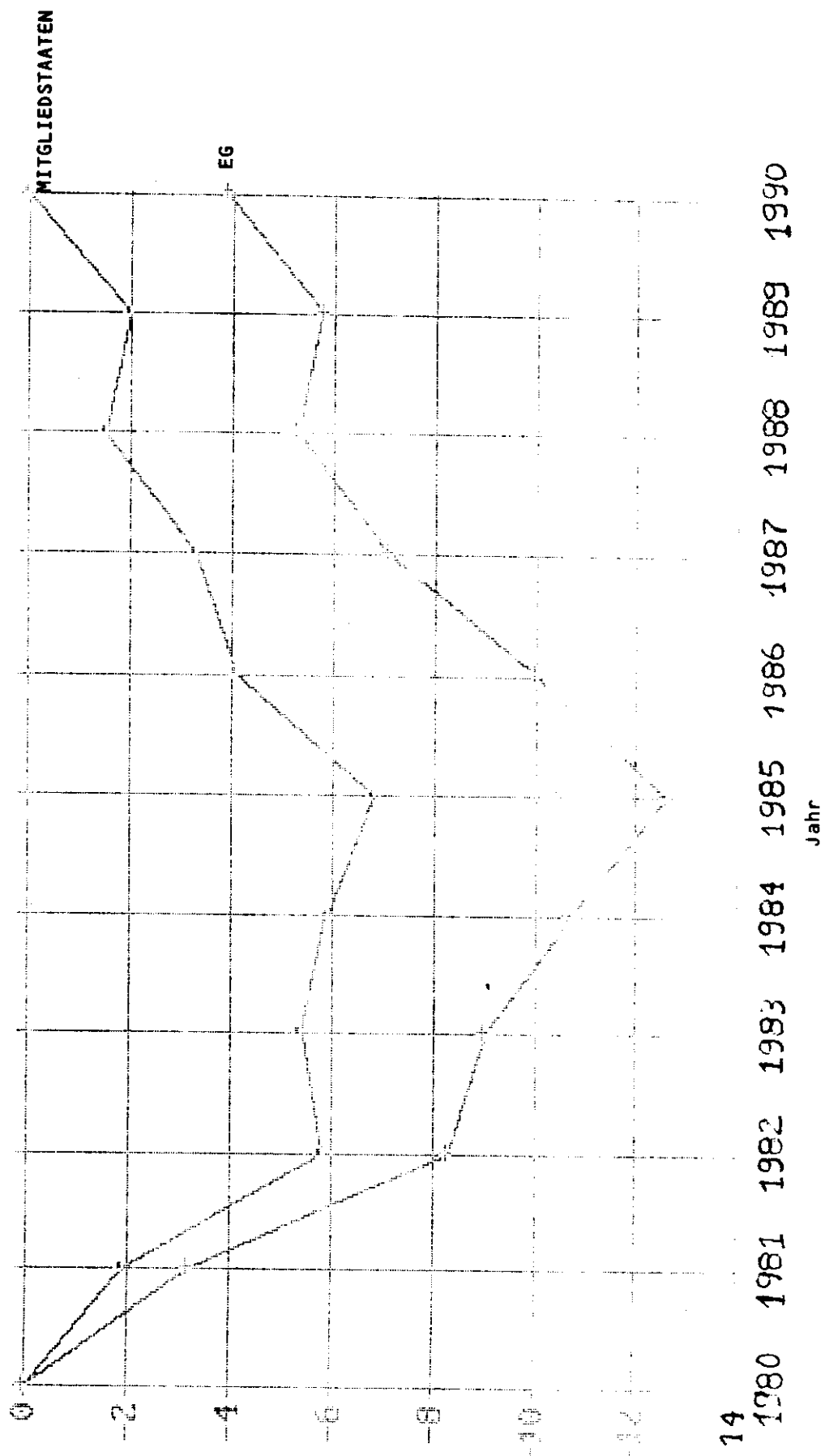
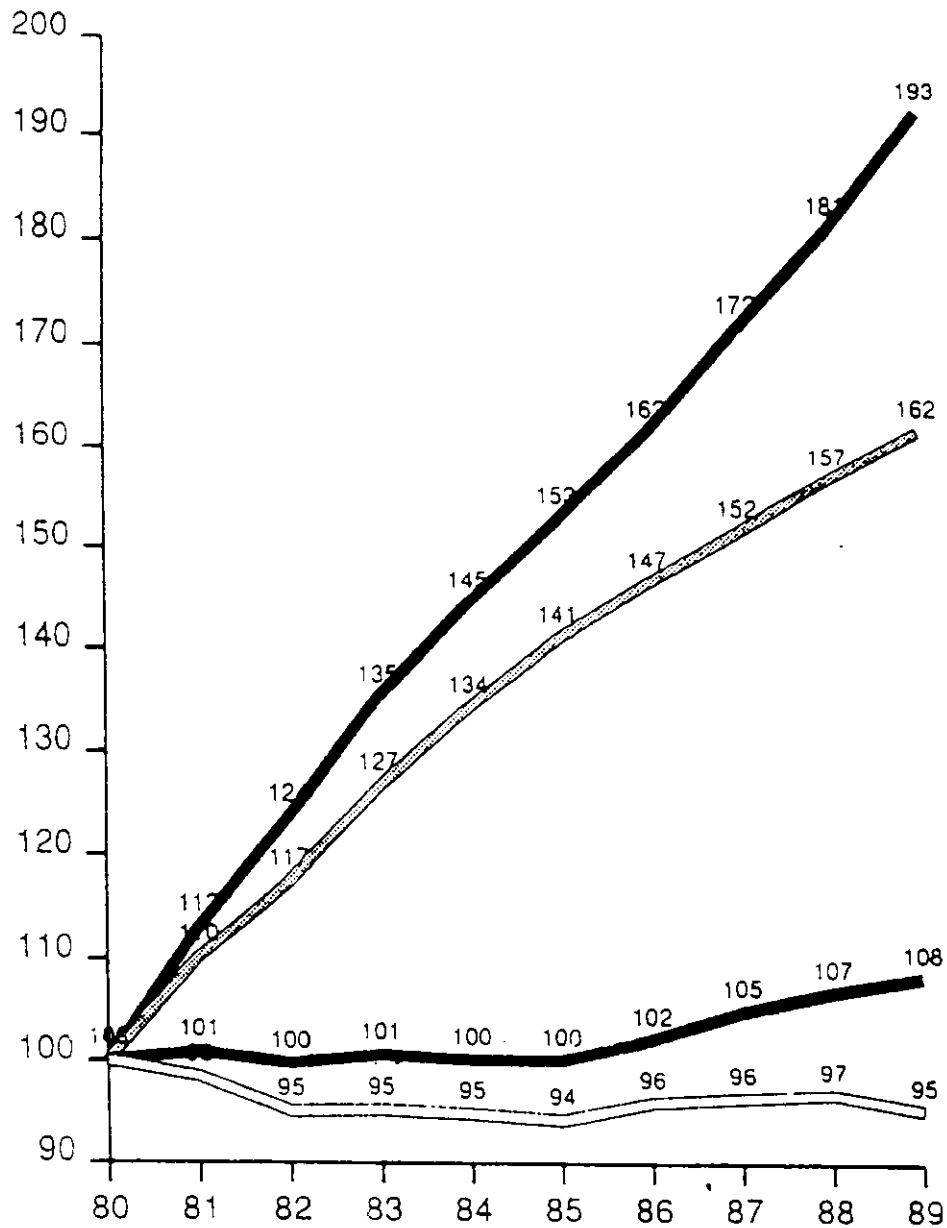
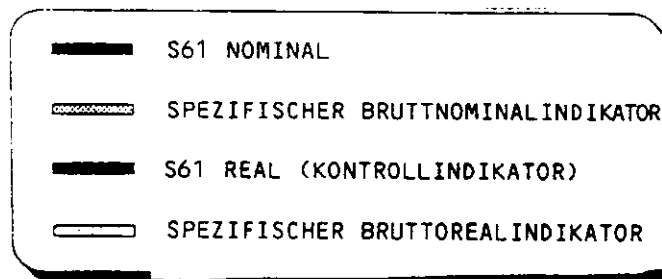


TABELLE VI

EG



DIENTSBEZÜGE DER BEAMTEN



"S61 nominal" stellt die nominale Entwicklung des Kontrollindikators (Pro-Kopf-Lohn- und Gehaltssumme der Zentralverwaltungen) dar, während "S61 real" die reale Entwicklung des Kontrollindikators im Sinne von Nummer 1.2. Buchstabe d des Verfahrens wiedergibt.

Tabelle VII: Nominale Erhöhung der Gehaltstabelle

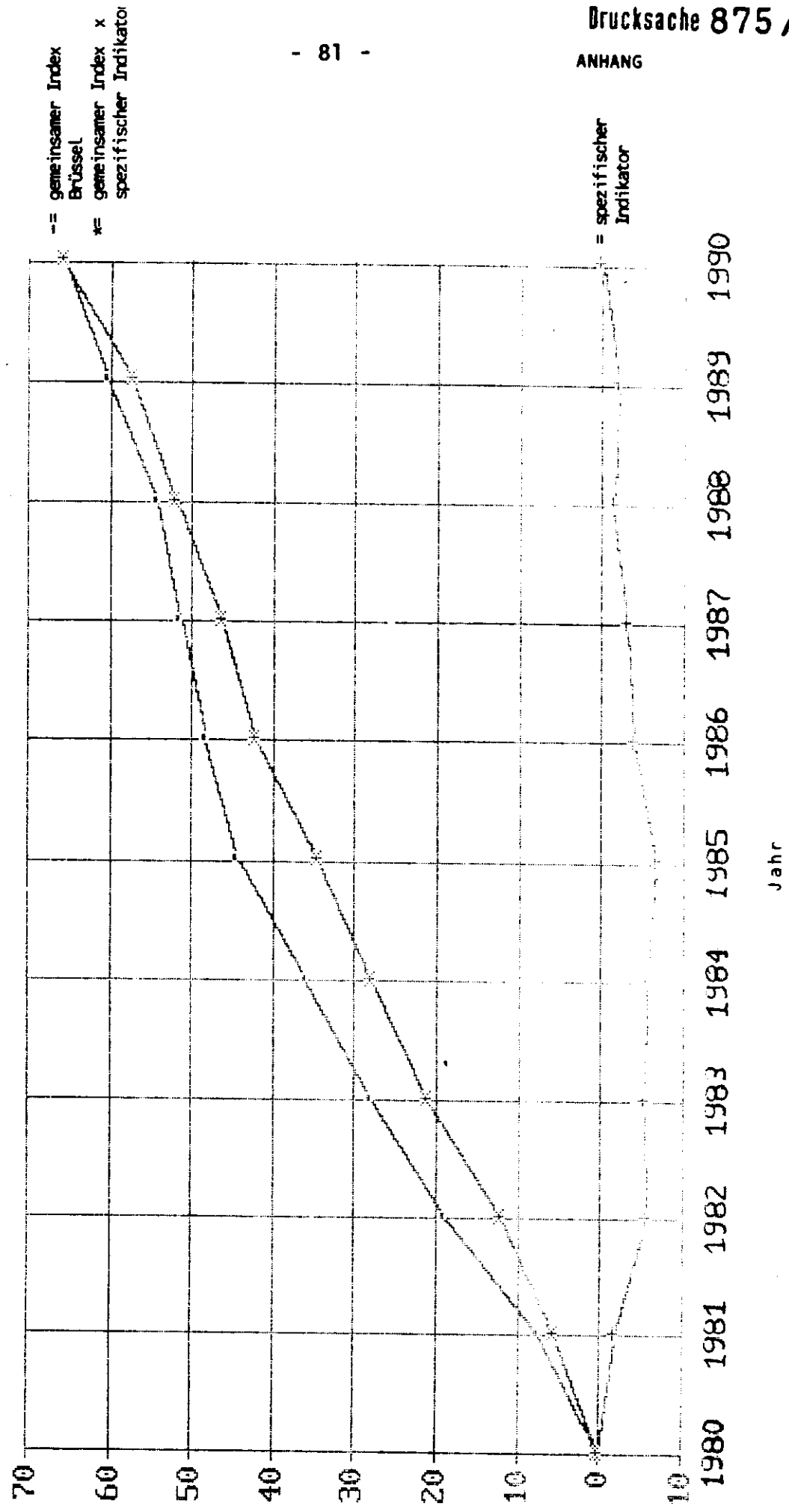
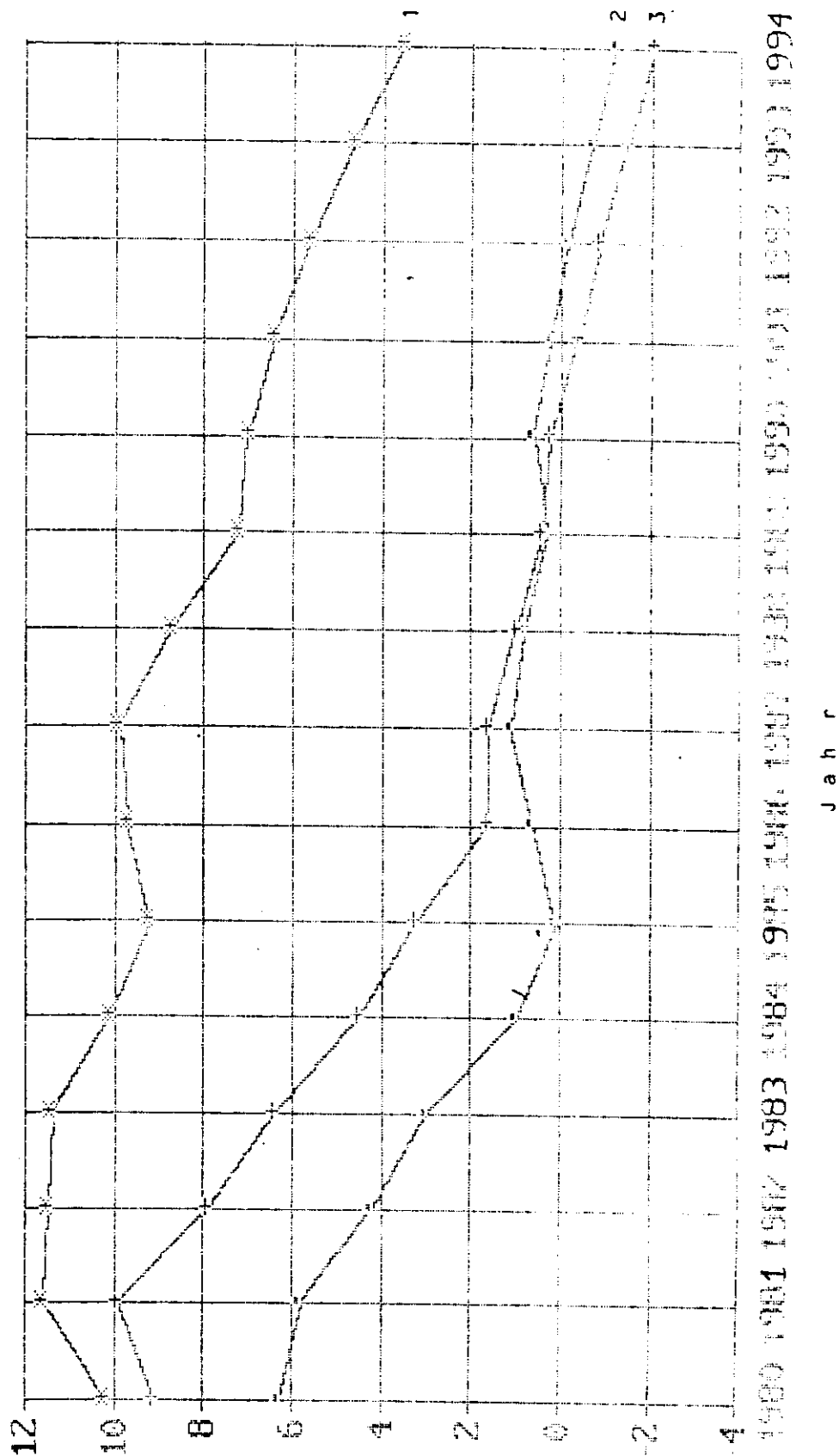
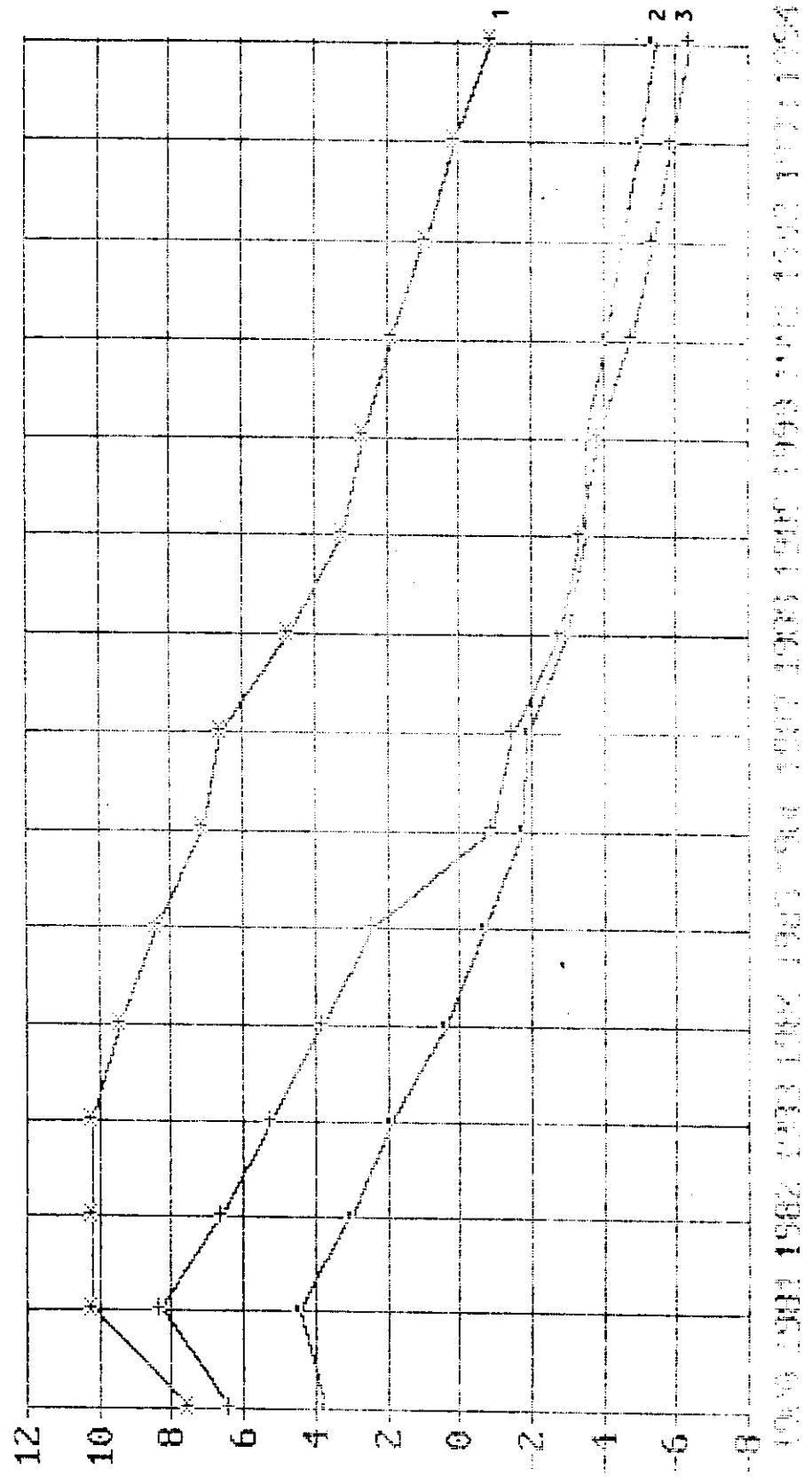


Tabelle VIIla: Entwicklung der sozio-ökonomischen Indikatoren zwischen 1980 und 1989 und mittelfristige Projektionen (bereinigt um den Verbraucherpreisindex)



1= Differenz zwischen den realen Pro-Kopf-Löhnen und der rechnerischen Produktivität (bereinigt um den impliziten Index der Preise des BIP);
 2= idem: bereinigt um die Terms of Trade; 3=idem: bereinigt um die Arbeitslosigkeit.

Tabelle VII: Entwicklung der sozio-ökonomischen Indikatoren zwischen 1980 und 1989 und mittelfristige Projektionen (bereinigt um den impliziten Index der Preise des BIP)



1= Differenz zwischen den realen Pro-Kopf-Löhnen und der rechnerischen Produktivität (bereinigt um den impliziten Index der Preise des BIP),
 2= idem: bereinigt um die Terms of Trade;
 3= idem: bereinigt um die Arbeitslosigkeit.

TABELLE IX

Abweichungen der Paritäten aufgrund der fünfjährigen Überprüfung der
Berichtigungskoeffizienten von 1985 und Vergleich mit der fünfjährigen
Überprüfung von 1980

<u>LAND</u>	<u>Fünfjährl.</u> <u>Überprüfung 1980</u>	<u>Fünfjährl.</u> <u>Überprüfung 1985</u>	<u>Fünfjährl.</u> <u>Überprüfung 1985</u>
	Änderungen zum 1.1.1981 aufgrund der Überprüfung von 1980	Änderungen zum 1.1.1986 aufgrund der Überprüfung von 1985 (geltende Berichtigungskoeffizienten)	Änderungen zum 1.1.1986 aufgrund der Überprüfung von 1985 (im Vergleich zu den sich aus der jährl. Überprüfung von 1980 ergebenden Berichtigungskoeffi- zienten)
+	+	+	+
D	+ 0.5	-3.0	-3.5
I	+ 2.1	3.6	1.5
OK	+ 16.8	19.5	2.7
P	+ -	-4.1	-4.1
OP	+ -3.0	-14.8	-11.1
OR	+ 12.6	9.0	-3.6
E	+ -	-11.0	-11.0
NL	+ 0.1	-6.0	-6.1
S	+ 12.1	11.9	-0.2
IRL	+ 18.1	11.0	-7.1
+	+	+	+
+	+	+	+
+	+	+	+
+	+	+	+

TABELLE X: ENTWICKLUNG DER LOHN- UND GEHALTSSUMME DER GEMEINSCHAFT

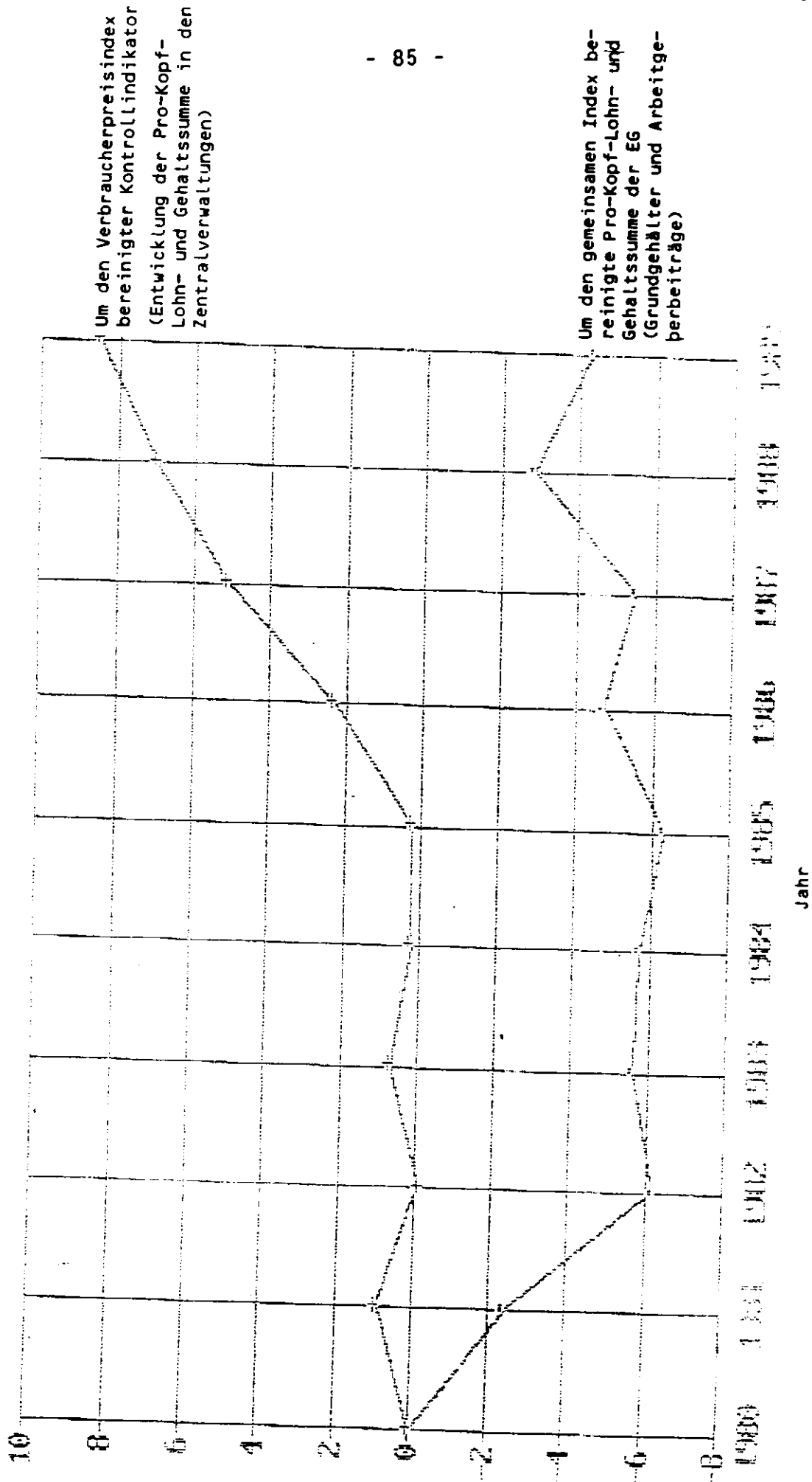
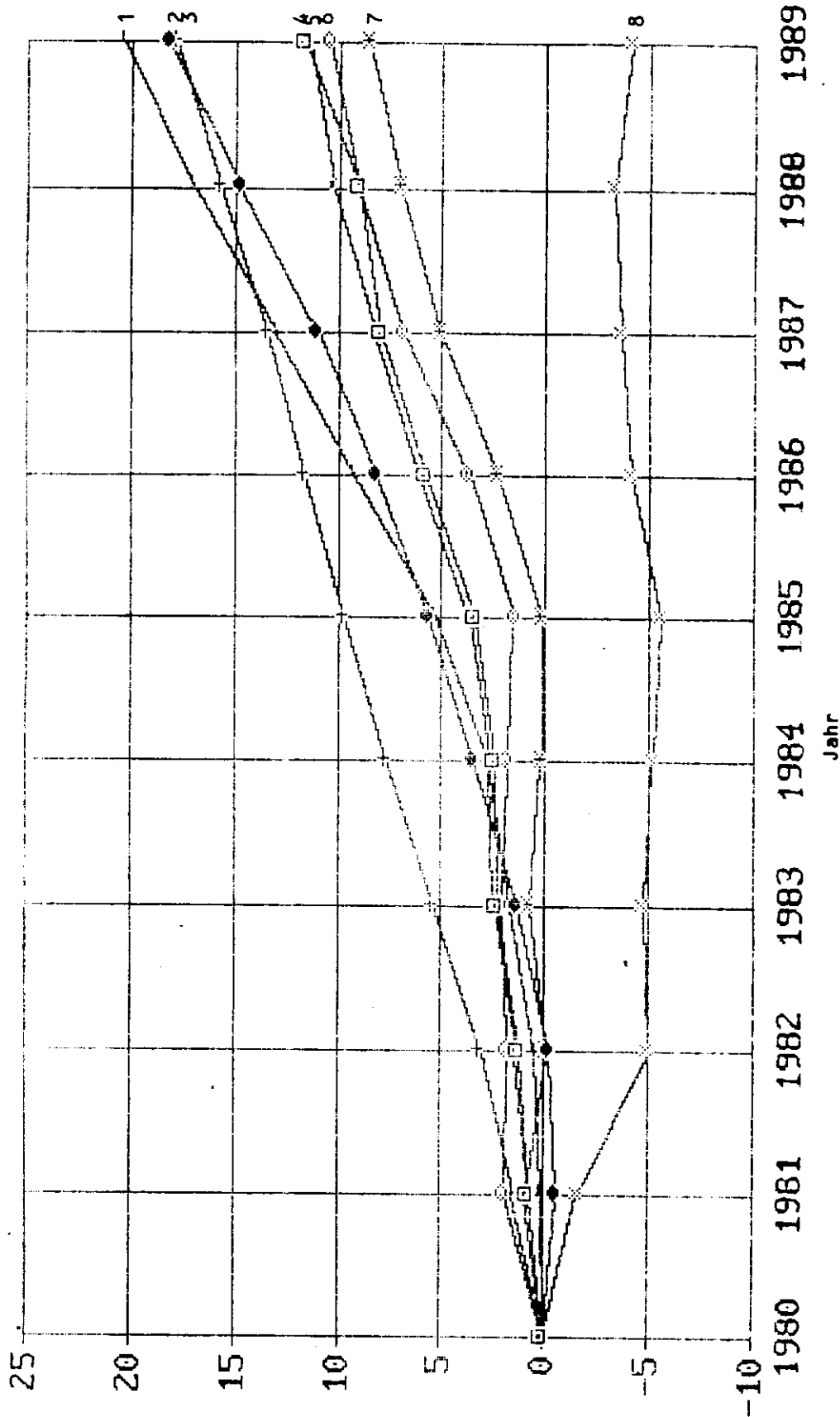


TABELLE XI

VERGLEICH DER ARBEITSZEIT BEI DEN GEMEINSCHAFTSINSTITUTIONEN UND IN DEN MITGLIED-
STAATEN 1990

<u>LAND</u>	<u>ARBEITSZEIT</u>
Belgien	38 h 00
Dänemark	38 h 00
Deutschland	38 h 30
Griechenland	37 h 30
Spanien	37 h 30
Frankreich	39 h 00
Irland	34 h 45
Italien	36 h 00
Luxemburg	40 h 00
Niederlande	38 h 00
Portugal	35 h 00
Vereinigtes Königreich	36 h 30
 Gewogenes Mittel:	 37 h 45
 Arbeitszeit Gemeinschafts- institutionen:	 37 h 30

Tabelle XII: Vergleichende Entwicklung einiger Wirtschaftsindikatoren



1= Realer privater Verbrauch je Einwohner; 2= Reales Pro-Kopf-Volkseinkommen; 3= Entwicklung des BIP;
 4= Reales Einkommen aus unselbständiger Arbeit je beschäftigten Arbeitnehmer; 5= Einkommen aus unselbständiger Arbeit;
 6= Lohn- und Gehaltssumme der öffentlichen Verwaltungen; 7= Lohn- und Gehaltssumme der Zentralverwaltungen;
 8= Spezifischer Bruttoindikator.

Tabelle XIII: Entwicklung der gemeinsamen Indizes

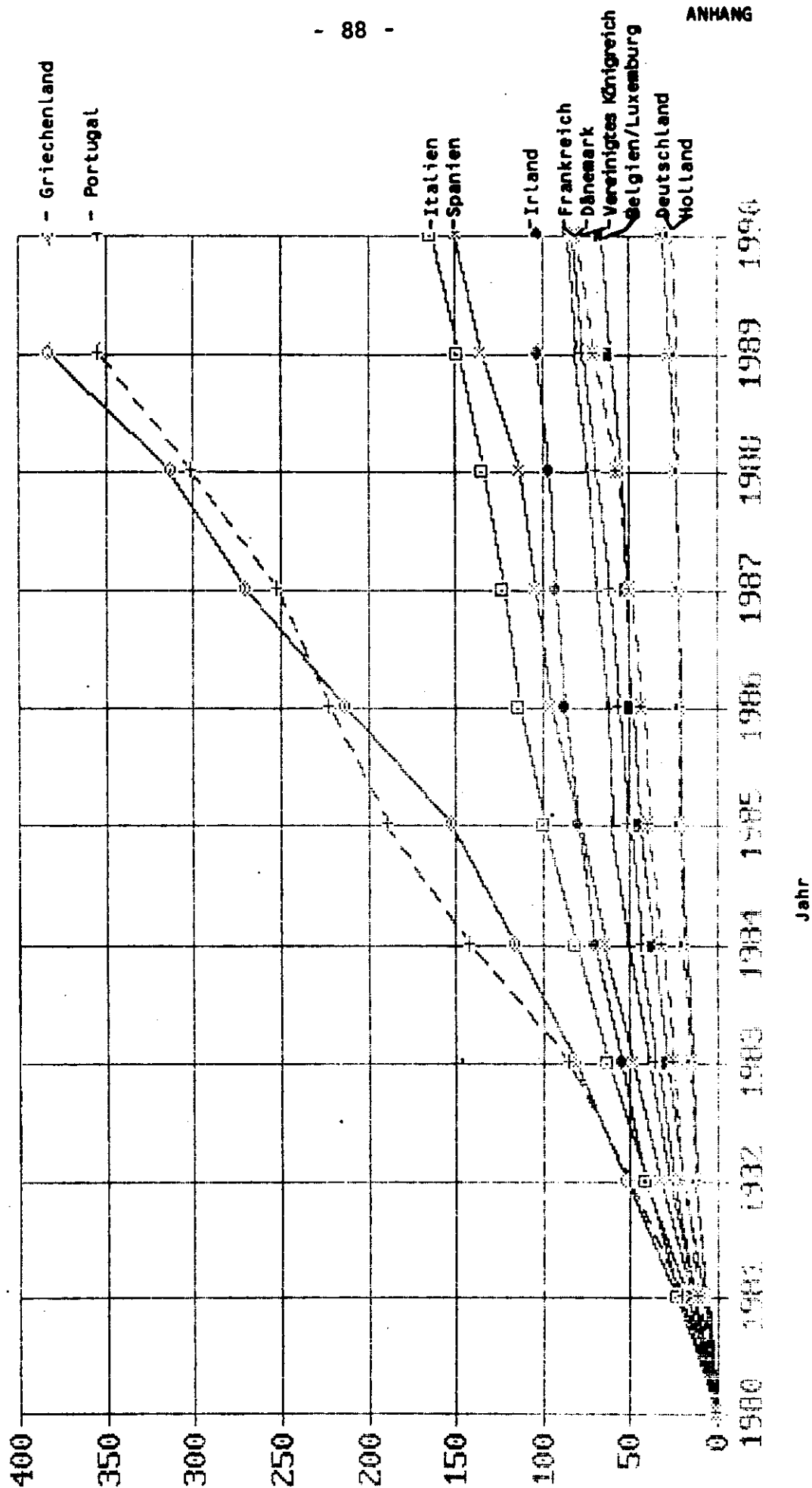


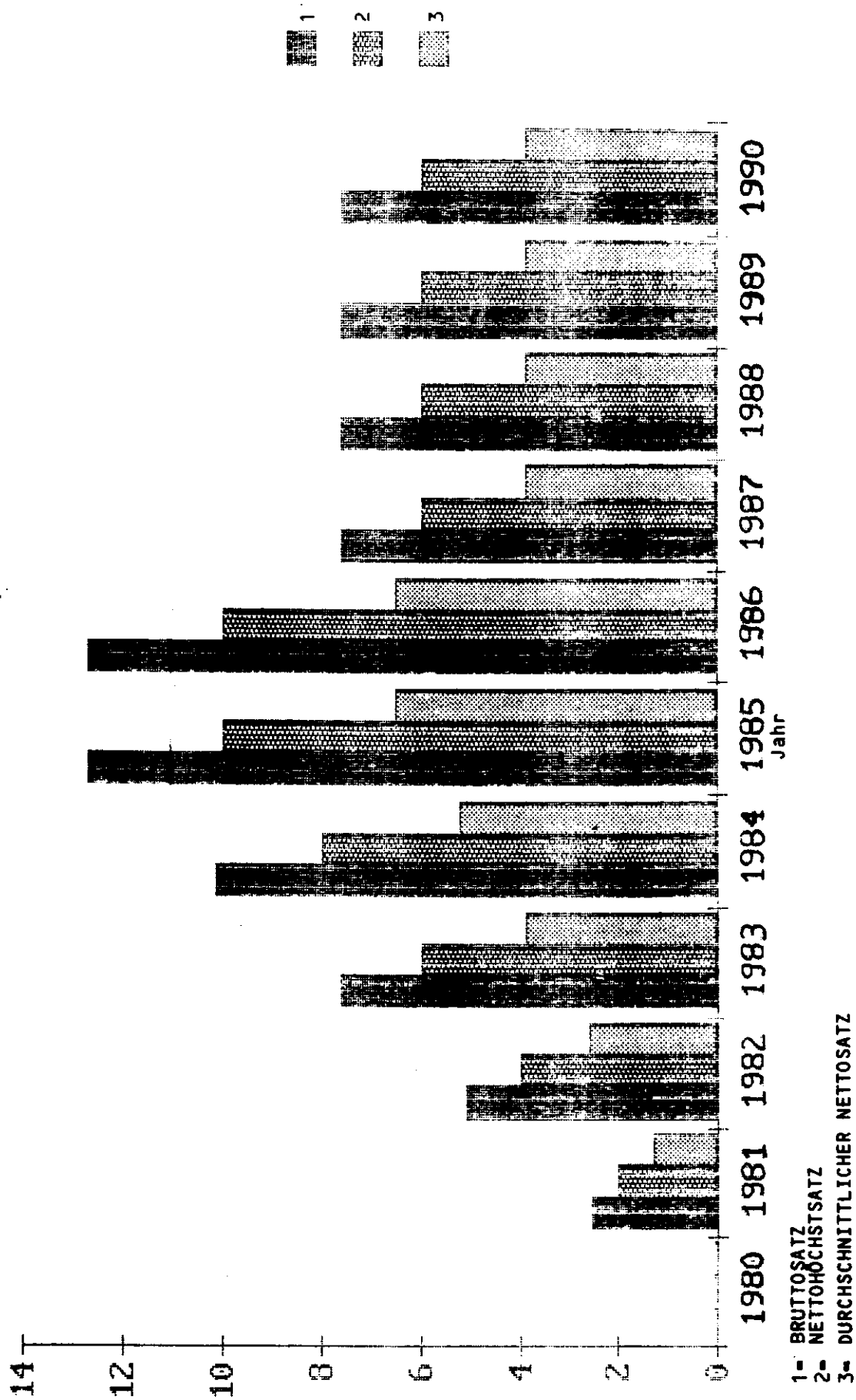
TABELLE XIV

**Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften
auf dem Gebiet der Angleichung der Dienstbezüge**

Rechtssachen

		Jährliche Angleichung der Dienstbezüge
81/72	KOMMISSION gegen Rat	
158/79	ROUMENGOUS CARPENTIER gegen Kommission	Berichtigungskoeffizient
532/79	AMESZ u.a. gegen Kommission	Berichtigungskoeffizient
534/79	BAUCH gegen Kommission	Berichtigungskoeffizient
543/79	BIRKE gegen Kommission	Wechselkurs
567/79	FLAMM gegen Kommission	Berichtigungskoeffizient
600/79	HOFFMANN gegen Kommission	Berichtigungskoeffizient
618/79	KNOEPPEL gegen Kommission	Berichtigungskoeffizient
660/79	NIJMANN gegen Kommission	Berichtigungskoeffizient
737/79	BATTAGLIA gegen Kommission	Berichtigungskoeffizient
799/79	BRUCKNER gegen Kommission	Wechselkurs
64/80	GUIFFRIDA & CAMPOGRANDE gegen Rat	Bereinigung der Gehaltstabelle
211/80	ADVERNIER u.a. gegen Kommission	Bereinigung der Gehaltstabelle
219/80	ANDRE u.a. gegen Komm. und Rat	Bereinigung der Gehaltstabelle
59/81	KOMMISSION gegen Rat	Jährliche Angleichung der Dienstbezüge
131/81	BERTI gegen Kommission	Amtsfehler - außervertragliche Haftung
225/81	LAREDO gegen Kommission	Ruhegehalt ehemaliger Hilfskräfte
241/81	GARILLI gegen Kommission	Ruhegehalt ehemaliger Hilfskräfte
257/81	K. gegen Rat	Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit und Berufskrankheit
321/81	BATTAGLIA u.a. gegen Kommission	Berichtigungskoeffizient
323/81	AMESZ u.a. gegen Kommission	Verzugszinsen
217/82	DEPOORTERE gegen Kommission	Regelung für Devisengeschäfte (konvertible Konten)
236/82	BAUTIGAM gegen Rat	Regelmäß. Überweis. v. Dienstbezügen außerh. d. Landes d. dienstl. Verwendg.
326/82	ASCHERMANN u.a. gegen Kommission	Unterschiedliche Behandlung von Bediensteten auf Zeit und Beamten
3/83	ABRIAS u.a. gegen Kommission	Krisenabgabe
28/83	FORCHERI gegen Kommission	Regelung für Devisengeschäfte (Konvertible Konten)
115/83	OOMS gegen Kommission	Berichtigungskoeffizient
174/83	AMMAN u.a. gegen Rat	Verzugszinsen
175/83	CULMSEE u.a. gegen WSA	Verzugszinsen
176/83	ALLO u.a. gegen Kommission	Verzugszinsen
233/83	AGOSTINI u.a. gegen Kommission	Verzugszinsen
246/83	DE ANGELIS gegen Kommission	Auslandszulage
247/83	AMBROSETTI u.a. gegen Komm.	Verzugszinsen
264/83	DELHEZ u.a. gegen Kommission	Verzugszinsen
286/83	EGZ-Personal gegen Kommission	Anerkennung des EGZ-Personals als Beamte
43/84	MAAG gegen Kommission	Zinsen auf Nachzahlungen
44/84	HURD gegen Jones	Europäische Schulen - Steuer auf den Europazulage genannten Teil d. Bezüge
85/86	KOMMISSION gegen EIB	Steuer auf Dienstbezüge
194/86	RYDALM u.a. gegen Kommission	Berichtigungskoeffizient
7/87	KOMMISSION gegen Rat	Fünfjährige Überprüfung von 1980
163/87	NOWAK u.a. gegen Kommission	Berichtigungskoeffizient
284/87	SCHÄFLEIN gegen Kommission	Berichtigungskoeffizient

TABELLE XV: Entwicklung der Sätze der Krisenabgabe



Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EGKS, EWG, EURATOM) DES RATES
zur Änderung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen
für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften
betreffend die Festlegung der Modalitäten für die
Angleichung der Dienstbezüge

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Statutsbeirats,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Gerichtshofs,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Im Anschluß an seine Beschlüsse vom 20. März 1972 und vom 26. Juni 1976 hat der Rat mit Beschluß 81/1061/Euratom, EGKS, EWG⁽¹⁾ ein für zehn Jahre geltendes Verfahren zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften festgelegt.

Auf diese Weise konnten zwischen den europäischen Organen und ihren Beamten sowie sonstigen Bediensteten bei der Angleichung der Dienstbezüge sozialpartnerschaftliche Beziehungen mit dem Ziel gewährleistet werden, Konflikte zu vermeiden.

Im Lichte dieser Erfahrung ist es nunmehr angezeigt, auf dem Verordnungswege die Modalitäten, nach denen der Rat auf Vorschlag der Kommission die Artikel 64 und 65 des Statuts zur Anwendung bringt, zu bestätigen und zu präzisieren, um weiterhin sozialpartnerschaftliche Beziehungen zwischen den europäischen Organen und ihren Beamten sowie sonstigen Bediensteten zu gewährleisten.

Es empfiehlt sich, den Grundsatz einer parallelen Entwicklung - nach oben und unten - der Kaufkraft der Dienstbezüge der nationalen Beamten in den Zentralverwaltungen und der Beamten der Europäischen Gemeinschaften zu bekräftigen.

Gemäß dem Grundsatz der Parallelität ist der effektiven Entwicklung der Lebenshaltungskosten der Beamten der Europäischen Gemeinschaften Rechnung zu tragen.

(1) ABl. Nr. L 386 vom 31.12.1981, S. 6

Der Grundsatz der Parallelität ermöglicht es, der wirtschaftlichen und sozialen Lage im gleichen Umfang Rechnung zu tragen, wie sie von den Mitgliedstaaten bei der Anpassung der Dienstbezüge der nationalen Beamten berücksichtigt worden ist.

Um die Kaufkraftäquivalenz zu gewährleisten, sind die auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften an den einzelnen Dienstorten anwendbaren Berichtungskoeffizienten so genau wie möglich festzusetzen.

Zur Einhaltung der Grundsätze der Parallelität und der Kaufkraftäquivalenz ist es angezeigt, das Verfahren zu präzisieren, nach dem der Rat die erhebliche Änderung der Lebenshaltungskosten berücksichtigt, um die Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 65 Absatz 2 des Statuts anzugleichen. Sofern eine negative Entwicklung der Kaufkraft vorauszusehen ist, sollte bei dieser Angleichung ein angemessener Abzug vorgenommen werden.

Die Erfordernisse im Bereich der Personaleinstellung sind gegebenenfalls zu berücksichtigen.

Tritt eine erhebliche, abrupte Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage ein, so wird die Kommission geeignete Vorschläge vorlegen, über die der Rat beschließt -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften werden wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 65 des Statuts wird folgender Artikel 65a eingefügt:

"Artikel 65a

Die Anwendungsmodalitäten der Artikel 64 und 65 sind im Anhang XI festgelegt."

2. Der Text des Anhangs dieser Verordnung wird dem Statut als Anhang XI angefügt.
3. In Artikel 20 Absatz 1 der Beschäftigungsbedingungen werden die Worte "Artikel 63, 64 und 65 des Statuts" durch die Worte "Artikel 63, 64, 65 und 65a des Statuts" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1991.

Für die Anwendung von Anhang XI beginnt der für die Angleichung der Dienstbezüge zum 1. Juli 1991 zugrunde zu legende Bezugszeitraum am 1. Juli 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

"ANHANG XI

Anwendungsmodalitäten zu den Artikeln 64 und 65 des Statuts

KAPITEL 1

Jährliche Überprüfung des Besoldungsniveaus
(Artikel 65 Absatz 1 des Statuts)

Abschnitt 1

Elemente der jährlichen Angleichung

Artikel 1

1. Für die Überprüfung des Besoldungsniveaus gemäß Artikel 65 Absatz 1 des Statuts erstellt das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften - nachstehend Statistisches Amt genannt - jährlich bis Ende September einen Bericht über die Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Brüssel, die Kaufkraftparitäten zwischen Brüssel und anderen Dienstorten in den Mitgliedstaaten und die Entwicklung der Kaufkraft der Dienstbezüge der nationalen Beamten in den Zentralverwaltungen, nachstehend Entwicklung der Kaufkraft genannt.

Bezugszeitraum sind die zwölf Monate vor dem 1. Juli des Jahres, in dem die Überprüfung vorgenommen wird.

2. Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Brüssel (gemeinsamer Index)

Das Statistische Amt ermittelt im Einvernehmen mit den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Index, an dem sich die Entwicklung der Lebenshaltungskosten für die Europäischen Beamten in Brüssel messen läßt.

3. Kaufkraftparitäten

- a) Das Statistische Amt berechnet im Einvernehmen mit den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten die Kaufkraftparitäten, mit denen die Kaufkraftäquivalenzen zwischen den Dienstbezügen festgelegt werden, die - im Vergleich zu Brüssel - an die in den Hauptstädten der Mitgliedstaaten und an bestimmten anderen in Artikel 8 genannten Dienstorten beschäftigten Beamten der Europäischen Gemeinschaften gezahlt werden.

- b) Die Kaufkraftparitäten werden so berechnet, daß alle zugrunde liegenden Elemente mindestens einmal alle fünf Jahre durch Direkterhebung überprüft werden können.

4. Entwicklung der Kaufkraft der Dienstbezüge der nationalen Beamten in den Zentralverwaltungen (spezifische Indikatoren)

- a) Um zu ermitteln, inwieweit sich die Kaufkraft der Gehälter im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten prozentual erhöht oder verringert hat, stellt das Statistische Amt anhand der Angaben der statistischen Ämter der Mitgliedstaaten spezifische Indikatoren auf, aus denen hervorgeht, wie sich die realen Dienstbezüge der nationalen Beamten in den Zentralverwaltungen der Mitgliedstaaten während des Bezugszeitraums entwickelt haben.

Die spezifischen Indikatoren gliedern sich in:

- einen Indikator für jede der vier Laufbahngruppen A, B, C und D;
- einen durchschnittlichen Indikator, der nach Maßgabe der Zahl der Beamten dieser vier Laufbahngruppen im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten gewichtet wird.

Jeder dieser Indikatoren wird als Brutto- und als Nettoeinkommen Indikator aufgestellt. Im Hinblick auf die Umrechnung von Brutto- in Nettowert werden die Pflichtabzüge sowie die allgemeinen steuerlichen Gegebenheiten berücksichtigt.

Zur Ermittlung der Brutto- und Nettoindikatoren für die Gesamtheit der Mitgliedstaaten werden die Ergebnisse für die einzelnen Länder mit der Gehaltsmasse der Zentralverwaltungen - gemäß den neuesten statistischen Daten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen - gewichtet.

- b) Die statistischen Ämter der Mitgliedstaaten übermitteln dem Statistischen Amt auf Antrag die ergänzenden Angaben, die dieses für notwendig hält, damit ein spezifischer Indikator zur korrekten Messung der Entwicklung der Kaufkraft der nationalen Beamten festgelegt werden kann.

Stellt das Statistische Amt nach erneuter Konsultation der statistischen Ämter der Mitgliedstaaten bei den mitgeteilten Angaben statistische Anomalien fest oder ist es seines Erachtens nicht möglich, für einen bestimmten Mitgliedstaat die Indikatoren aufzustellen, an denen sich die Entwicklung der Realeinkommen der Beamten des betreffenden Landes statistisch genau messen läßt, so erstattet es der Kommission Bericht und übermittelt ihr alle erforderlichen Beurteilungskriterien.

- c) Ferner beurteilt das Statistische Amt in statistischer Hinsicht den Unterschied zwischen dem Brutto- und dem Nettowert der spezifischen Indikatoren.
- d) Außer den spezifischen Indikatoren legt das Statistische Amt als Kontrollindikatoren noch Angaben über die reale Pro-Kopf-Lohn- und Gehaltsmasse in sämtlichen öffentlichen Verwaltungen und den Zentralverwaltungen vor, die nach der Definition der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ermittelt werden.

In seinem Bericht über die spezifischen Indikatoren erläutert das Statistische Amt die Unterschiede zwischen diesen Indikatoren und der Entwicklung der vorgenannten Kontrollindikatoren.

Artikel 2

Entsprechend den Erfordernissen im Bereich der Einstellung von Personal unterbreitet die Kommission dem Rat auf der Grundlage aller einschlägigen Elemente entsprechende Vorschläge.

Abschnitt 2

Modalitäten der jährlichen Angleichung der Dienstbezüge

Artikel 3

1. Mit Wirkung vom 1. Juli beschließt der Rat gemäß Artikel 65 Absatz 3 des Statuts bis Ende eines jeden Jahres auf Vorschlag der Kommission und auf der Grundlage der in Abschnitt 1 vorgesehenen Elemente über die Angleichung der Dienstbezüge.

2. Die Angleichung, die wertmäßig dem Produkt aus gemeinsamem Index und spezifischem Indikator entspricht, ist in Nettowerten ausgedrückt. Sie kann als gleicher Hundertsatz für alle oder nicht-proportional angegeben werden. Die Angleichung kann demnach
 - als Prozentsatz,
 - und/oder
 - als absolute Zahlausgedrückt werden.

Wird die Angleichung nicht nur als Prozentsatz ausgedrückt, so wird sie so vorgenommen, daß die Veränderung der Gehaltsmasse einer als Prozentsatz ausgedrückten Angleichung entspricht.

3. Der auf diese Weise festgelegte Wert der Angleichung und der Berichtigungskoeffizient, der nach Anwendung von Artikel 63 Absatz 4 des Statuts für die in Belgien dienstlich verwendeten Beamten gilt, werden nach dem folgenden Verfahren in die Grundgehaltstabelle in Artikel 66 des Statuts und in den Artikeln 20 und 63 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten einbezogen:

- Das Nettogehalt mit Berichtigungskoeffizient 100 für jede Dienstaltersstufe der einzelnen Besoldungsgruppen bei den Beamten bzw. jede Klasse der einzelnen Gruppen bei den sonstigen Bediensteten wird um den vorgenannten Berichtigungskoeffizienten und den Wert der jährlichen Angleichung der Dienstbezüge, der in Prozenten und/oder als absoluter Wert gewährt werden kann, erhöht.
- Bei der Aufstellung der neuen Tabelle der Bruttogrundgehälter wird für jede Dienstaltersstufe bzw. Klasse der Bruttobetrag bestimmt, der nach Abzug der Steuer - unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Absatz 4 - und der Pflichtbeiträge zum System der sozialen Sicherheit und zur Versorgungsordnung den Nettobetrag ergibt.

- Bei dieser Umrechnung von Nettobeträgen in Bruttobeträge wird die Situation eines ledigen Beamten berücksichtigt, der die im Statut vorgesehenen Zulagen nicht erhält.
 - Der Berichtungskoeffizient für Belgien wird ebenso wie der Berichtungskoeffizient für Luxemburg auf 100 festgesetzt.
4. Bei der Anwendung der Verordnung (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 260/68 des Rates⁽¹⁾ über die Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften werden die in Artikel 4 dieser Verordnung genannten Beträge mit einem Faktor multipliziert, der sich zusammensetzt aus:
- dem sich aus der vorangegangenen Angleichung ergebenden Faktor,
 - dem Berichtungskoeffizienten, der vor der Einbeziehung gemäß Absatz 3 dieses Artikels in die Gehaltstabelle nach Anwendung von Artikel 63 Absatz 4 des Statuts auf die in Belgien dienstlich verwendeten Beamten Anwendung fand;
 - den in Absatz 2 genannten Wert der Angleichung der Dienstbezüge
- und/oder,
- wenn die Angleichung als absoluter Wert gewährt wird, dem gleichwertigen durchschnittlichen Prozentsatz.
5. Die in den Hauptstädten und an den anderen Dienstorten als Brüssel und Luxemburg geltenden Berichtungskoeffizienten wurden auf der Grundlage des Verhältnisses zwischen den in Artikel 1 genannten Kaufkraftparitäten und den in Artikel 63 des Statuts vorgesehenen Wechselkursen für die betreffenden Länder festgesetzt.
- An Dienstorten mit starker Inflation gelten jedoch die Bestimmungen in Artikel 8 über die rückwirkende Geltung der Berichtungskoeffizienten.
6. Für die anderen Dienstorte als Brüssel und Luxemburg wird die Entwicklung der Lebenshaltungskosten im Bezugszeitraum mittelbar aus dem Produkt aus dem gemeinsamen Index für Brüssel einerseits und der Veränderung der Kaufkraftparität am Dienstort andererseits abgeleitet.

(1) AB!., Nr. L 56 vom 4.3.1968, S. 18

KAPITEL 2
Zwischenzeitliche Angleichungen der Dienstbezüge
Artikel 65 Absatz 2 des Statuts

Artikel 4

1. Mit Wirkung vom 1. Januar werden die in Artikel 65 Absatz 2 des Statuts vorgesehenen zwischenzeitlichen Angleichungen der Dienstbezüge beschlossen, wenn eine erhebliche Änderung der Lebenshaltungskosten eintritt und eine Sensibilitätsschwelle erreicht wird; außerdem wird dabei die voraussichtliche Entwicklung der Kaufkraft im laufenden jährlichen Bezugszeitraum berücksichtigt.
2. Der Vorschlag der Kommission wird dem Rat spätestens in der zweiten Aprilhälfte übermittelt.
3. Diese zwischenzeitlichen Angleichungen werden bei der jährlichen Angleichung der Dienstbezüge berücksichtigt.

Artikel 5

1. Die Vorausschätzung der Kaufkraftentwicklung in dem betreffenden Zeitraum wird vom Statistischen Amt alljährlich im März anhand der Angaben erstellt, die auf der in Artikel 12 genannten Sitzung mitgeteilt werden.

Ergibt sich bei dieser Vorausschätzung ein negativer Prozentsatz, so wird er zur Hälfte bei der Angleichung berücksichtigt.

2. Die Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Brüssel wird durch den gemeinsamen Index für das als Bezugszeitraum zugrunde gelegte zweite Halbjahr des vorangegangenen Kalenderjahres ermittelt.
3. Für die anderen Dienstorte als Brüssel und Luxemburg wird eine Kaufkraftparität im Vergleich zu Brüssel berechnet. Die Entwicklung der Lebenshaltungskosten wird nach den Modalitäten in Artikel 3 Absatz 6 berechnet.

Artikel 6

1. Die Sensibilitätsschwelle wird auf 55 % des Durchschnittssatzes der im zweiten Halbjahr des vorausgegangenen Kalenderjahres festgestellten Entwicklung der Lebenshaltungskosten in der Gemeinschaft festgesetzt, wie sie vom Statistischen Amt in der monatlichen Fortschreibung der Verbraucherpreise veröffentlicht wird. Es werden jedoch ein Mindestsatz von 2,75 % und ein Höchstsatz von 5 % eingeführt.

2. Bei der Anwendung der so ermittelten Schwelle wird - vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 bei der Berechnung des Berichtungskoeffizienten - folgendes Verfahren zugrunde gelegt:

- Wird die vorgenannte Schwelle in Brüssel erreicht oder überschritten, so werden die Berichtungskoeffizienten für alle Dienstorte angeglichen;
- wird die Sensibilitätsschwelle in Brüssel nicht erreicht, so werden nur die Berichtungskoeffizienten der Dienstorte mit einer über dieser Schwelle liegenden Inflationsrate angeglichen.

Artikel 7

1. Der Wert der Angleichung entspricht dem gemeinsamen Index für Brüssel, gegebenenfalls multipliziert mit 50 % des voraussichtlichen spezifischen Indikators, falls dieser negativ ist.

2. Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 6 gilt folgendes:

- Der Berichtungskoeffizient für Brüssel und Luxemburg entspricht dem Produkt aus dem Wert der Angleichung und dem bisherigen Berichtungskoeffizienten;
- der Berichtungskoeffizient für die übrigen Dienstorte entspricht dem Produkt aus dem Wert der Angleichung einerseits und dem Verhältnis zwischen der Kaufkraftparität und dem in Artikel 63 des Statuts vorgesehenen entsprechenden Wechselkurs andererseits.

KAPITEL 3

Länder mit starker Inflation

(Zeitpunkt der Anwendung der Berichtungskoeffizienten)

Artikel 8

1. Für die Länder mit starker Inflation finden die Berichtungskoeffizienten im Falle der zwischenzeitlichen Angleichung vor dem 1. Januar und im Falle der jährlichen Angleichung vor dem 1. Juli Anwendung, damit der Kaufkraftverlust dem Kaufkraftverlust an einem Dienstort entspricht, an dem die Sensibilitätsschwelle bei der Entwicklung der Lebenshaltungskosten erreicht ist. Für jeden Dienstort wird gemäß nachstehender Formel die theoretische Anzahl von Tagen ermittelt, um die der Beginn der Anwendung vorverlegt werden müßte, damit diese Entsprechung der Kaufkraftverluste gegeben ist:

$$N = \frac{-6 + \left[\frac{1-b}{1 - \sqrt[6]{b}} \right]}{b} - \frac{-6 + \left[\frac{1-a}{1 - \sqrt[6]{a}} \right]}{a} \times 30, \quad 1 - \frac{1}{a}$$

"N" = theoretische Anzahl von Tagen, "a" = prozentuale Entwicklung der Lebenshaltungskosten am Dienstort + 1, "b" = Niveau der Sensibilitätsschwelle + 1.

2. Auf der Grundlage der theoretischen Anzahl von Tagen wird der Beginn der Anwendung wie folgt festgesetzt:

- Auf den Monatsersten für die Dienstorte, bei denen der theoretische Zeitpunkt zwischen dem 22. des vorhergehenden Monats und dem 6. des betreffenden Monats liegt;
- auf den 16. des Monats für die Dienstorte, bei denen der theoretische Zeitpunkt zwischen dem 7. und dem 21. desselben Monats liegt.

Auf keinen Fall darf der Beginn der Anwendung auf den 1. oder 16. Dezember bei der zwischenzeitlichen Angleichung bzw. auf den ersten oder 16. Juni bei der jährlichen Angleichung fallen.

KAPITEL 4 Festsetzung von Berichtungskoeffizienten (Artikel 64 des Statuts)

Artikel 9

Wenn objektive Elemente einen erheblichen Rückgang der Kaufkraft an einem bestimmten Dienstort gegenüber der Hauptstadt des betreffenden Mitgliedstaates erkennen lassen, beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission und auf der Grundlage eines Berichts des Statistischen Amtes gemäß Artikel 64 Absatz 2 des Statuts, für diesen Dienstort einen Berichtungskoeffizienten festzusetzen.

KAPITEL 5 Ausnahmeklausel

Artikel 10

Geht aus von der Kommission mitgeteilten objektiven Daten hervor, daß in der Gemeinschaft eine erhebliche, abrupte Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage eingetreten ist, so legt die Kommission dem Rat entsprechende Vorschläge vor, über die dieser nach Anhörung des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 64 Absatz 2 des Statuts mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

KAPITEL 6

Aufgabe des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften und Beziehungen zu den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten

Artikel 11

Das Statistische Amt hat die Aufgabe, die Qualität der Grunddaten und statistischen Verfahren zu überwachen, die zur Ermittlung der bei der Angleichung der Dienstbezüge berücksichtigten Elemente herangezogen werden. Insbesondere ist es damit betraut, alle Bewertungen vorzunehmen und alle für diese Überwachung erforderlichen Untersuchungen anzustellen.

Artikel 12

Das Statistische Amt beruft alljährlich im März eine aus Sachverständigen der statistischen Ämter der Mitgliedstaaten bestehende Arbeitsgruppe, "Gruppe Artikel 65 des Statuts" genannt, ein.

Bei dieser Gelegenheit werden sämtliche statistischen Probleme geprüft, die die spezifischen Indikatoren und insbesondere die Aufstellung der Nettoindikatoren betreffen.

Ferner werden bei dieser Sitzung mitgeteilt:

- Angaben über die Entwicklung der Arbeitszeit in den Zentralverwaltungen,
- die Angaben, anhand derer eine Vorausschätzung über die Entwicklung der Kaufkraft für die zwischenzeitliche Angleichung der Dienstbezüge angestellt werden kann.

Artikel 13

Das Statistische Amt beruft mindestens einmal im Jahr, spätestens im September, eine aus Sachverständigen der statistischen Ämter der Mitgliedstaaten bestehende Arbeitsgruppe, "Gruppe Artikel 64 des Statuts" genannt, ein.

Bei dieser Gelegenheit werden insbesondere sämtliche statistischen Probleme im Zusammenhang mit der Aufstellung des gemeinsamen Index und der Kaufkraftparitäten geprüft.

Artikel 14

Jeder Mitgliedstaat teilt dem Statistischen Amt die Elemente mit, die sich mittelbar oder unmittelbar auf die Zusammensetzung und die Entwicklung der Dienstbezüge der nationalen Beamten in den Zentralverwaltungen auswirken."

BEGRÜNDUNG

I. EINLEITUNG.

1. Die Förderung des Ecu - Symbol der Europäischen Einigung und starker Integrationsfaktor - ist für die Gemeinschaften ein vorrangiges Ziel. Die Kommission tritt für seine verstärkte Verwendung ein. In den letzten Jahren sind zahlreiche Bestimmungen mit dem Ziel erlassen worden, die Verwendung des Ecu zu fördern, insbesondere bei der Mittelverwaltung.

Deshalb hat die Kommission eine umfassende Untersuchung der praktischen Handhabung nicht nur im Bereich der Verwaltungsausgaben, sondern auch bei der Besoldung des Personals der Gemeinschaftsinstitutionen durchgeführt, deren Ergebnis sie hiermit vorlegt.

Die Besoldung des Personals in Ecu wäre ein starkes Mittel zur Förderung des Ecu und würde mit der für seine Förderung geplanten Strategie in Einklang stehen, wie sie insbesondere in dem Bericht über die Wirtschafts- und Währungsunion in der Europäischen Gemeinschaft beschrieben ist, den der Ausschuß zur Prüfung der Wirtschafts- und Währungsunion unter dem Vorsitz von Herrn Delors vorgelegt hat.

Demnach rechtfertigen es der bei der Wirtschafts- und Währungsunion erwartete Fortschritt und auf wirtschaftlicher Ebene die zunehmende Konvergenz der Wechselkurse der Europäischen Währungen, eine solche Maßnahme in Angriff zu nehmen.

II. RECHTLICHE ASPEKTE

2. Um die Zahlung der Dienstbezüge der Beamten in Ecu durchzuführen, ist eine Änderung des Statuts erforderlich. Sie muß umfassend sein und alle einschlägigen Artikel des Statuts und der sonstigen Regelungen erfassen.

Dies bedeutet, daß das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, die Verordnungen des Rates zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen, die Verordnung des Rates zur Durchführung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie die Regelung über die Gemeinschaftssteuer geändert werden müssen.

3. Es handelt sich um eine Maßnahme größeren Umfangs die zweierlei Ziele verfolgt:

- den finanziellen Anspruch in Ecu auszudrücken und
- die Bezüge in Ecu zu zahlen und bestimmte Kosten in Ecu zu erstatten.

4. In finanzieller Hinsicht muß die Neutralität gegenüber dem derzeitigen System unbedingt gewährleistet sein: Vorteile oder Nachteile dürfen mit einer derartigen Statutsänderung weder begründet noch durch sie herbeigeführt werden.

Deshalb muß der neue auf Ecu lautende Betrag der Dienstbezüge monatlich der Kaufkraft der Dienstbezüge entsprechen, die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung gezahlt worden wären.

5. Die Wahrung dieser Neutralität setzt voraus, daß die Dienstbezüge in Ecu berichtigt werden können. Die Schwankung des Wechselkurses gegenüber der Landeswährung führt nämlich zu Kaufkraftschwankungen der in Ecu gezahlten Dienstbezüge, wenn diese nicht entsprechend angepaßt werden.

Solange die Preise für Konsumgüter und Dienstleistungen in Landeswährungen ausgedrückt und gezahlt werden müssen, wird die Kaufkraft der auf Ecu lautenden Dienstbezüge vor allem an die Entwicklung des Ecu-Wechselkurses gegenüber der jeweiligen Landeswährung gekoppelt sein.

Eine Prüfung der Schwankungen dieser Kurse zeigt jedoch, daß die gegenwärtigen Zeitabstände, in denen der Rat die Angleichung der Dienstbezüge vornimmt, nicht ausreichen, um die Kaufkraft monatlich auf der Höhe zu halten, die mit den bisherigen Dienstbezügen gegeben wäre.

Deshalb ist ein Regulierungsmechanismus zum Ausgleich der Währungsschwankungen einzuführen. Dieser Mechanismus, der von der Kommission anzuwenden wäre, müßte monatlich wirksam werden.

6. Das System der Besoldung in Ecu müßte auch künftig als besoldungspolitisches Instrument fungieren, wie dies beim derzeitigen System der Fall ist. Dieses System stützt sich jedoch auf eine Reihe grundlegender Prinzipien, die den allgemeinen Notwendigkeiten eines Besoldungssystems, aber auch den Besonderheiten des europäischen öffentlichen Dienstes entsprechen, das heißt: Gleichwertigkeit der Kaufkraft der Dienstbezüge zwischen den Dienstorten und Parallelität der Entwicklung ihrer Kaufkraft mit der im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten festgestellten durchschnittlichen Kaufkraftentwicklung.

Diese Prinzipien müssen aufrecht erhalten werden.

III. TECHNISCHE ASPEKTE

7. Die Prüfung eines auf Ecu lautenden Systems der Dienstbezüge ergibt, daß nur ein System mit einem "berichtigten" Ecu zugleich dem Ziel der Besoldung in Ecu und den Grundsätzen des Statuts gerecht wird.

Dieses System entspricht in etwa dem derzeitigen Statutssystem, wonach die Festsetzung und die Zahlung der Dienstbezüge in Ecu nach einer in Ecu aufgestellten Grundgehaltstabelle und einer Reihe von "geographischen" Berichtigungskoeffizienten erfolgt, die den Lebenshaltungskosten in Ecu am Ort der dienstlichen Verwendung im Verhältnis zu Brüssel entsprechen.

3. Damit die Kaufkraft der in Ecu gezahlten Dienstbezüge (wegen der Währungsschwankungen) monatlich nicht von der Kaufkraft der in Landeswährung gezahlten Dienstbezüge abweicht, muß die Entwicklung des Ecu-Wechselkurses durch einen Regulierungsmechanismus genau ausgeglichen werden; dieser Mechanismus muß:

- die Auswirkungen der Währungsschwankungen vollständig berücksichtigen,
- der zeitlichen Abfolge der Zahlung der Dienstbezüge entsprechen, d. h. monatlich wirksam werden,
- rasch angewandt werden.

Dies läßt sich über einen Währungskoeffizienten für die als Dienstbezüge gezahlten Beträge erreichen, der die zwischen dem Zeitpunkt der Festsetzung der Gehaltstabelle und dem Zeitpunkt der Feststellung der finanziellen Ansprüche eingetretenen Wechselkursschwankungen ausgleicht.

Da der Zeitpunkt der Feststellung der finanziellen Ansprüche (Zeitpunkt der Berechnung der Dienstbezüge) nahe beim Zeitpunkt der Zahlung der Bezüge liegt, jedoch nicht mit ihm zusammenfällt, ist außerdem ein flexibler Umrechnungsmechanismus erforderlich, der die Neutralität gegenüber dem derzeitigen System gewährleistet. Dieser Mechanismus bewirkt, daß der Beamte nach Umrechnung der Bezüge in Landeswährung den Betrag erhält, auf den er nach dem alten System monatlich Anspruch hatte.

Mit diesem Mechanismus soll die Möglichkeit geboten werden, während eines Zeitraums von einigen Tagen die Bezüge ganz oder teilweise zu dem Wechselkurs in Landeswährung umzutauschen, der dem bei der Festsetzung des Währungskoeffizienten geltenden Kurs entspricht, der monatlich auf die in Ecu gezahlten Bezüge angewendet wird (Feststellungskurs).

Während dieses Zeitraums, der auf den Zeitpunkt der Zahlung der Bezüge folgt, werden die Kosten eines etwaigen Umtauschs ECU/Landeswährung, auf den der Beamte Anspruch hat, von dem Organ übernommen, um die Kaufkraft der Bezüge unverändert zu erhalten.

(Dieser Feststellungskurs entspricht dem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften am Tag vor Beginn der automatisierten Gehaltsabrechnung veröffentlichten Kurs).

9. Die Statutsänderung, mit der die Aspekte der Festsetzung und Zahlung der Bezüge in Ecu voll in die Rechtsakte eingearbeitet werden sollen, läßt sich rasch durchführen.

Ihre praktische Umsetzung, d. h. die Besoldung des Statutspersonals in Ecu müßte schrittweise im Wege begleitender Bestimmungen erfolgen, die ad hoc bis zur vollständigen Durchführung des neuen Statutstextes erlassen würden, wobei der Rat auf Vorschlag der Kommission über die einzelnen Verfahrensschritte beschließen müßte. Dafür gibt es mehrere Gründe:

- angesichts der unterschiedlichen Bedingungen, die für die Beamten einerseits und die Ruhegehaltsempfänger andererseits gelten, ist eine zeitliche Staffelung bei der Zahlung ihrer Gehälter in Ecu erforderlich. Die Beamten sind nach Maßgabe ihrer Tätigkeit an bestimmten Dienstorten beschäftigt; das gilt jedoch nicht für die Ruhegehaltsempfänger, die sich über das gesamte Gemeinschafts- und außergemeinschaftliche Gebiet verteilen, so daß für sie die Anwendung der für die Umrechnung vorgesehenen Fazilitäten äußerst kompliziert sein könnte.

- die Währungen, die nicht im Verbund des Europäischen Währungssystems (EWS) sind bzw. daran mit erweiterten Schwankungsmargen teilnehmen, können erheblichen Schwankungen gegenüber dem Ecu ausgesetzt sein, die die Anwendung der geplanten Schutzmechanismen erschweren;
- es müssen Vereinbarungen mit Bankinstituten getroffen werden; diese lassen sich leichter an Orten wie Brüssel und Luxemburg als anderswo treffen und umsetzen. An den übrigen Orten sollte die Einführung des Ecu als Zahlungsmittel schrittweise erfolgen.

Demnach würden einige Gehaltszahlungen zunächst weiter in den einzelnen Landeswährungen vorgenommen, bevor dann schrittweise der Ecu eingeführt wird.

IV. VORGESCHLAGENES SYSTEM

Technisch und schematisch stellt sich das System wie folgt dar:

10. Die Dienstbezüge lauten auf Ecu und werden in Ecu gezahlt. Der Beamte hat die Möglichkeit, seine Bezüge über seine Bank (binnen einer Frist von 5 Werktagen) kostenlos zu dem Kurs umzutauschen, der dem bei der Festsetzung des Währungskoeffizienten geltenden Kurs (Feststellungskurs) entspricht, vorausgesetzt, das Organ, bei dem er beschäftigt ist, unterhält ein Konto bei seiner Bank.
11. Die Kaufkraftäquivalenz zwischen den verschiedenen Orten der dienstlichen Verwendung wird durch die Anwendung geographischer Berichtigungskoeffizienten gewährleistet. Jeder Berichtigungskoeffizient wird vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften ermittelt und gibt das Verhältnis zwischen den Lebenshaltungskosten am Ort der dienstlichen Verwendung und in Brüssel wieder.
12. Um die Neutralität des neuen Systems gegenüber dem derzeitigen System (bezogen auf das nominale Gehalt) zu wahren, legt die Kommission monatlich jeweils nach Maßgabe der Entwicklung der Wechselkurse einen Währungskoeffizienten pro Land fest. Dieser Koeffizient wird auf die Dienstbezüge angewandt. Außerdem sind besondere Modalitäten für den Fall vorgesehen, daß die Zahlung von Dienstbezügen (bzw. die Einbehaltung von Beträgen) rückwirkend erfolgt.
13. Zu den im Verfahren zur Angleichung der Dienstbezüge festgelegten Terminen gleicht der Rat die Dienstbezüge in Ecu wie folgt an:
 - zwischenzeitliche Angleichung (zum 1. Januar), wenn die Schwelle von 2,75 % überschritten wird (gemäß dem Verfahren);
 - jährliche Angleichung zum 1. Juli.
Der Berichtigungskoeffizient für Brüssel wird nach Einbeziehung des Anstiegs der Lebenshaltungskosten für Brüssel/Luxemburg in die Gehaltstabelle auf 100 festgesetzt und die übrigen Koeffizienten werden entsprechend angeglichen.
Die Währungskoeffizienten, die auf der Grundlage der in Artikel 63 des Statuts am 1. Juli festgesetzten Wechselkurse berechnet werden, werden ebenfalls entsprechend geändert.

14. Praktische Durchführung:

- Solange einige Länder nicht bzw. mit erweiterten Bandbreiten am EWS-Wechselkursmechanismus teilnehmen, werden die Dienstbezüge in diesen Ländern weiterhin in Landeswährung auf der Grundlage von in Artikel 63 des Statuts vorgesehenen Paritäten gezahlt;
- die Kostenerstattungen, insbesondere im Rahmen der Krankheitsfürsorge, werden während eines Übergangszeitraums in Landeswährung vorgenommen;
- die Durchführung erfolgt schrittweise und beginnt mit der Zahlung der Gehälter in Ecu für die Beamten sämtlicher Organe an den Dienstorten Brüssel und Luxemburg;
- die Zahlung der Ruhegehälter in Ecu wird zu einem späteren Zeitpunkt durch einen Ratsbeschluß auf Vorschlag der Kommission geregelt.

15. Die im Anhang VII vorgesehenen Überweisungen eines Teils der Bezüge erfolgen in Ecu; auf die überwiesenen Beträge wird der Koeffizient angewandt, der sich aus dem Verhältnis zwischen dem Berichtigungskoeffizienten und dem Währungskoeffizienten ergibt. Jedoch kann der Beamte beantragen, daß seine in Landeswährung ausgedrückten finanziellen Verpflichtungen weiterhin in Landeswährung abgewickelt werden.

V. UMSETZUNG IN DIE PRAXIS

16. In dem nachstehenden Verordnungsvorschlag sind die Ecu-Beträge den gegenwärtig verfügbaren Gehaltstabellen und Tabellen der verschiedenen Zulagen und Vergütungen entnommen worden (zum 1. Juli 1989 festgelegte und zu dem am 1. Juli 1989 geltenden Kurs BFR/ECU umgerechnete Beträge). Zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses werden diese Ecu-Beträge benötigt, um den dann geltenden Gehaltstabellen und Zulagen sowie dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens Rechnung zu tragen. Die in diesem Vorschlag enthaltenen Beträge dienen daher nur als Anhaltspunkt.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EGKS, EWG, EURATOM) DES RATES
zur Änderung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen
für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften
betreffend die Zahlung der Dienstbezüge, Ruhegehälter
und sonstigen finanziellen Ansprüche in ECU

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und
einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbe-
sondere auf Artikel 24 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Statutsbeirats,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Gerichtshofs,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Angesichts der Zielsetzungen der Wirtschafts- und Währungsunion und der
bei ihrer Verwirklichung bereits erzielten Fortschritte erscheint es
angemessen, daß auch die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemein-
schaften ihren Beitrag zur Förderung des ECU leisten; dies kann am
zweckdienlichsten dadurch geschehen, daß ihre Dienstbezüge,
Ruhegehälter und sonstigen finanziellen Ansprüche künftig in ECU
festgesetzt und gezahlt werden.

Dabei darf diese Statutsänderung keine Auswirkungen auf die derzeitige
Kaufkraft der Dienstbezüge haben -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

**KAPITEL 1
ÄNDERUNG DES STATUTS**

Artikel 1

Artikel 41 Absatz 3 des Statuts wird wie folgt geändert:

1. Unterabsatz 8 erhält folgende Fassung:

"Die Vergütung lautet auf ECU. Nimmt der Empfänger der Vergütung seinen Wohnsitz in einem Land innerhalb der Gemeinschaft, so wird die Vergütung - vorbehaltlich der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Anhangs VII - in ECU gezahlt."

2. Unterabsatz 9 erhält folgende Fassung:

"Nimmt der Empfänger der Vergütung seinen Wohnsitz in einem Land außerhalb der Gemeinschaft, so wird die Vergütung in der Währung dieses Landes gezahlt. Sie wird auf der Grundlage der Wechselkurse nach Artikel 63 Absatz 2 berechnet."

Artikel 2

Artikel 63 des Statuts wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Dienstbezüge des Beamten lauten auf ECU. Sie werden - vorbehaltlich der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Anhangs VII - in ECU gezahlt."

2. In Absatz 2 wird die Bezeichnung "in belgischen Franken" durch die Bezeichnung "in ECU" ersetzt.
3. In Absatz 4 wird die Bezeichnung "des belgischen Franken" durch die Bezeichnung "des ECU" ersetzt.

Artikel 3

In Artikel 64 Absatz 1 des Statuts wird die Bezeichnung "belgische Franken" durch die Bezeichnung "ECU" ersetzt.

Artikel 4

Nach Artikel 65 des Statuts wird folgender neuer Artikel eingefügt:

"Artikel 65a

1. Auf die in ECU gezahlten Dienstbezüge wird ein Währungskoeffizient angewandt. Dieser Währungskoeffizient wird auch auf die in Artikel 5, 6 und 10 des Anhangs VII vorgesehenen Beträge angewandt.

2. Dieser Währungskoeffizient ist gleich dem Verhältnis zwischen dem Wechselkurs nach Artikel 63 Absatz 2 und dem Feststellungskurs; letzterer ist der am letzten Werktag vor Feststellung der Dienstbezüge geltende, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichte Wechselkurs.
3. Der Währungskoeffizient wird von der Kommission monatlich angepaßt."

Artikel 5

In Artikel 66 des Statuts wird die Tabelle der Grundgehälter durch folgende Tabelle ersetzt:

(Zur Veranschaulichung wurde als Anlage eine Aufstellung der in ECU umgerechneten Grundgehälter - Stand 1. Juli 1989 - beigefügt.)

Artikel 6

Artikel 67 Absatz 4 des Statuts erhält folgende Fassung:

- "4. Familienzulagen, die gemäß den Artikeln 1, 2 und 3 des Anhangs VII an eine andere Person als den Beamten gezahlt werden, werden in der Währung des Aufenthaltslandes des Zahlungsempfängers auf der Grundlage der in Artikel 63 Absatz 2 genannten Paritäten gezahlt. Sie unterliegen dem für dieses Land geltenden Berichtungskoeffizienten bzw., falls ein solcher Koeffizient nicht festgelegt wurde, einem Koeffizienten von 100. Bei der Berechnung der Zulagen wird der zum Zeitpunkt der Zahibarstellung geltende monatliche Wechselkurs zugrunde gelegt.

Die Absätze 2 und 3 sind auf den vorerwähnten Empfänger der Familienzulagen anwendbar."

Artikel 7

In Artikel 69 des Statuts wird der zweite Satz gestrichen.

Artikel 8

In Artikel 74 Absatz 1 erhält der erste Unterabsatz folgende Fassung:

- "1. Bei der Geburt eines Kindes eines Beamten wird der Person, die das Kind in ihrer Obhut hat, eine Zulage in Höhe von (184,66) ECU gezahlt. Handelt es sich dabei um eine andere Person als den Beamten, so wird die Zulage in der Währung des Aufenthaltslandes des Zahlungsempfängers gezahlt, wobei der zum Zeitpunkt der Zahibarstellung geltende monatliche Wechselkurs zugrunde gelegt wird."

Artikel 9

In Artikel 82 Absatz 1 des Statuts erhält der vierte Unterabsatz folgende Fassung:

"Die auf ECU lautenden Versorgungsbezüge werden in einer der in Artikel 45 des Anhangs VIII genannten Währungen nach Maßgabe von Artikel 63 Absatz 2 gezahlt, wenn diese Zahlung in Landeswährung erfolgt."

KAPITEL 2 ÄNDERUNG DER ANHÄNGE ZUM STATUT

Artikel 10

In Artikel 1 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut wird der Betrag von (5.312) belgischen Franken durch den Betrag von (122,61) ECU ersetzt.

Artikel 11

In Artikel 2 Absatz 2 des Anhangs VII zum Statut wird der Betrag von (6.842) belgischen Franken durch den Betrag von (157,93) ECU ersetzt.

Artikel 12

In Artikel 3 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut wird der Betrag von (6.113) belgischen Franken durch den Betrag von (141,10) ECU ersetzt.

Artikel 13

In Artikel 4 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut wird der Betrag von (12.221) belgischen Franken durch den Betrag von (282,08) ECU ersetzt.

Artikel 14

Der in Artikel 4a des Anhangs VII zum Statut genannte Betrag der Pauschalzulage wird wie folgt festgesetzt:

(73,61) ECU monatlich für Beamte der Besoldungsgruppen C4 und C5,
(112,82) ECU monatlich für Beamte der Besoldungsgruppen C1, C2 und C3.

Artikel 15

Artikel 10 des Anhangs VII zum Statut wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle der Tagegelder in Absatz 1 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

(Zur Veranschaulichung wurde als Anlage eine Tabelle der in ECU umgerechneten Tagegelder - Stand: 1. Juli 1989 - beigefügt.)

2. Dem Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Die Beträge dieser Tabelle werden ferner nach Maßgabe von Artikel 63 Absatz 2 des Statuts um die Kursschwankungen des ECU berichtigt."

Artikel 16

In Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 2 des Anhangs VII zum Statut wird der Betrag von (225) belgischen Franken durch den Betrag von (5,19) ECU ersetzt.

Artikel 17

Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle in Absatz 1 Buchstabe a) wird durch folgende Tabelle ersetzt:

(Zur Erläuterung wurde als Anlage eine Tabelle der in ECU umgerechneten Dienstreisestagegelder - Stand 1. Juli 1989 - beigelegt.)

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Die Hotelrechnung für das Zimmer sowie die Bedienung und die Abgaben, nicht aber für das Frühstück, wird neben dem in Spalte I der vorstehenden Tabelle vorgesehenen Satz bis zu einem Höchstbetrag von (48,93) ECU für Griechenland, (55,63) ECU für Luxemburg, (62,32) ECU für Belgien, (71,67) ECU für Frankreich, (84,50) ECU für die Niederlande, (67,51) ECU für die Bundesrepublik Deutschland, (114,49) ECU für Dänemark, (98,33) ECU für Italien, (80,56) ECU für das Vereinigte Königreich, (92,33) ECU für Irland, (77,21) ECU für Spanien und (72,83) ECU für Portugal erstattet. Wird die Hotelrechnung nicht vorgelegt, so erhält der Beamte einen Pauschalbetrag von 40 % der obengenannten Beträge, es sei denn, daß er erstattungsfähige Schlafwagenkosten verauslagt hat oder die Nacht nicht außerhalb des Ortes seiner dienstlichen Verwendung zu verbringen brauchte."

Artikel 18

In Artikel 15 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut wird der Betrag von (36.000) belgischen Franken durch den Betrag von (830,95) ECU ersetzt.

Artikel 19

Artikel 16 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut erhält folgende Fassung:

- "1. Die Dienstbezüge werden dem Beamten am 15. Tag jedes Monats für den laufenden Monat gezahlt.

Erfolgt die Zahlung der Dienstbezüge über ein Bankinstitut, bei dem das Organ ein Konto unterhält, so hat der Beamte die Möglichkeit, sich binnen 5 Werktagen nach dem 15. jedes Monats zu Lasten des Organs und mit gleichem Wertstellungsdatum wie die Dienstbezüge den Gesamtbetrag oder einen Teil seiner auf ECU lautenden Dienstbezüge zu dem in Artikel 65a des Statuts genannten Feststellungskurs in der Währung des Landes seiner dienstlichen Verwendung gutschreiben zu lassen."

Artikel 20

Artikel 17 des Anhangs VII zum Statut erhält folgende Fassung:

"Artikel 17

1. Die einem Beamten zustehenden Beträge werden in ECU am Ort der dienstlichen Verwendung des Beamten oder, falls finanzielle Ansprüche gemäß Artikel 41 und 50 des Statuts vorliegen, am Aufenthaltsort des Anspruchsberechtigten gezahlt.
2. Abweichend von Absatz 1 werden folgende Beträge in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung oder, falls finanzielle Ansprüche gemäß Artikel 41 und 50 des Statuts vorliegen, in der Währung des Aufenthaltslandes des Anspruchsberechtigten gezahlt. Auf die Buchstaben a) und b) findet Artikel 63 Absatz 2 des Statuts Anwendung:
 - a) Beträge, die Beamten zu zahlen sind, welche die in Artikel 16 Absatz 1 vorgesehenen Umtauschmöglichkeiten nicht in Anspruch nehmen können oder die in einem Mitgliedstaat Dienst tun, der entweder nicht oder mit erweiterter Bandbreite am Wechselkursmechanismus des EWS teilnimmt;
 - b) Zulagen, die gemäß Artikel 74 des Statuts sowie gemäß Artikel 1, 2 und 3 des Anhangs VII zum Statut einer anderen Person als dem Beamten gezahlt werden;
 - c) Kostenerstattungen gemäß Artikel 72, Artikel 73 Absatz 3 und Artikel 75 des Statuts sowie gemäß Artikel 7, 8 und 9, Artikel 13 Absatz 6 und Artikel 14 Absatz 2 des Anhangs VII zum Statut, sofern diese unabhängig von den monatlichen Dienstbezügen gezahlt werden.
3. Auf rückwirkend zu zahlende Beträge in ECU wird ein Koeffizient angewandt, der sich aus dem Verhältnis zwischen
 - dem Feststellungskurs, der im Monat der rückwirkenden Feststellung des Anspruchs galt,
 - und dem tatsächlichen Feststellungskurs des Monats, in dem die Zahlung geleistet wird,ergibt."

Artikel 21

Dem Anhang VII des Statuts wird folgender Artikel 18 angefügt:

"Artikel 18

1. Nach Maßgabe einer von den Organen der Gemeinschaften im gegenseitigen Einvernehmen nach Stellungnahme des Statutsbeirats beschlossenen Regelung kann der Beamte:
 - a) einen Teil seiner Bezüge, der den Betrag der von ihm bezogenen Auslandszulage oder Expatriierungszulage nicht übersteigt, durch das Organ, dem er untersteht, regelmäßig überweisen lassen, und zwar:

- entweder nach dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehöriger er ist;
 - nach dem Mitgliedstaat, in dem sich sein eigener ständiger Wohnsitz oder der ständige Wohnsitz eines unterhaltsberechtigten Mitglieds einer Familie befindet;
- b) regelmäßige Überweisungen, die den zu Beginn von Buchstabe a) genannten Höchstbetrag übersteigen, vornehmen lassen, sofern sie zur Deckung der Kosten bestimmt sind, die sich für den Beamten insbesondere aus regelmäßigen und nachgewiesenen Verpflichtungen außerhalb des Landes, in dem seine Institution ihren Sitz hat, oder des Landes, in dem er seine Tätigkeit ausübt, ergeben;
- c) unabhängig von den genannten regelmäßigen Überweisungen ausnahmsweise für ordnungsgemäß begründete Fälle die Genehmigung erhalten, Beträge überweisen zu lassen, über die er in den unter Buchstabe a) genannten Ländern verfügen möchte.
2. Auf die überwiesenen Beträge wird der Koeffizient angewandt, der sich aus dem Verhältnis zwischen dem Produkt aus dem Berichtigungskoeffizienten und dem Währungskoeffizienten für das Land, in das die Überweisung erfolgt, und dem Produkt aus dem Berichtigungskoeffizienten und dem Währungskoeffizienten für das Land der dienstlichen Verwendung des Beamten ergibt.
3. Auf Antrag des Beamten werden die Überweisungen gemäß Absatz 1 in der Währung des Mitgliedstaates getätigt, nach dem die entsprechenden Beträge überwiesen werden.

In diesem Fall wird auf die überwiesenen Beträge der Koeffizient angewandt, der sich aus dem Verhältnis zwischen dem Berichtigungskoeffizienten für das Land, in dessen Währung die Überweisung erfolgt, und dem Produkt des Berichtigungskoeffizienten und des Währungskoeffizienten für das Land der dienstlichen Verwendung des Beamten ergibt. Die Überweisungen erfolgen auf der Grundlage der in Artikel 63 Absatz 2 des Statuts genannten Wechselkurse."

Artikel 22

Artikel 45 des Anhangs VIII zum Statut wird wie folgt geändert:

1. Die beiden ersten Absätze werden in nummerierte Absätze umgewandelt,
2. Der dritte Absatz erhält folgende Fassung:

"3. Die Bezüge können nach Wahl des Empfangsberechtigten in der Währung seines Aufenthaltslandes, seines Herkunftslandes oder des Sitzlandes des Organs, dem der Beamte angehört, gezahlt werden. Die einmal getroffene Wahl gilt für mindestens zwei Jahre,

 - wenn der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat, der entweder nicht oder mit erweiterter Bandbreite am Wechselkursmechanismus des EWS teilnimmt, oder

- wenn der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz in einem Land außerhalb der Gemeinschaft hat, oder
- wenn die Bestimmungen von Artikel 16 des Anhangs VII betreffend die Umtauschoperationen nicht angewandt werden können.

In allen anderen Fällen werden die Bezüge in ECU unter Anwendung des Währungskoeffizienten gemäß Artikel 65a des Statuts gezahlt. Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Anhangs VII zum Statut sowie Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b) und c) und Absatz 3 dieses Anhangs gelten entsprechend.

Artikel 23

Artikel 11 des Anhangs X zum Statut erhält folgende Fassung:

"Artikel 11

Die Dienstbezüge einschließlich der in Artikel 10 erwähnten Zulagen werden in ECU in Belgien ausgezahlt. Auf die Dienstbezüge und die Zulagen werden der für die Dienstbezüge der in Belgien dienstleistenden Beamten geltende Berichtigungskoeffizient und Währungskoeffizient angewandt."

Artikel 24

In Absatz 1 und 2 des Artikels 16 des Anhangs X zum Statut wird die Bezeichnung "belgische Franken" durch die Bezeichnung "ECU" ersetzt.

KAPITEL 3

ÄNDERUNG DER BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE SONSTIGEN BEDIENTETEN

Artikel 25

Artikel 20 Absatz 1 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten erhält folgende Fassung:

"Die Artikel 63, 64, 65 und 65a des Statuts betreffend die Währung, in welcher die Bezüge festgesetzt werden, sowie die Bedingungen für die Angleichung und Anpassung dieser Bezüge gelten entsprechend."

Artikel 26

In Artikel 24 Absatz 3 dieser Beschäftigungsbedingungen wird der Betrag von (37.000) belgischen Franken durch den Betrag von (854,03) ECU und der Betrag von (22.000) belgischen Franken durch den Betrag von (507,800) ECU ersetzt.

Artikel 27

In Artikel 27 dieser Beschäftigungsbedingungen werden die Worte "Artikel 16 und 17" durch die Worte "Artikel 16, 17 und 18" ersetzt.

Artikel 28

Artikel 28a dieser Beschäftigungsbedingungen wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird der Betrag von (30.000) belgischen Franken durch den Betrag von (692,46) ECU und der Betrag von (60.000) belgischen Franken durch den Betrag von (1.384,91) ECU ersetzt.
2. Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"6. Auf das Arbeitslosengeld und die Familienzulagen wird der Berichtungskoeffizient für den Mitgliedstaat angewandt, in dem der Betreffende nachweislich seinen Wohnsitz hat. Auf das Arbeitslosengeld wird immer der sich aus der letzten jährlichen Anpassung ergebende Berichtungskoeffizient angewandt. Nach Anwendung des entsprechenden Währungskoeffizienten werden diese Beträge von der Kommission - vorbehaltlich der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 17 von Anhang VII zum Statut - in ECU ausgezahlt."

Artikel 29

In Artikel 63 dieser Beschäftigungsbedingungen wird die Tabelle der Grundgehälter durch folgende Tabelle ersetzt:

(Als Beispiel ist eine Tabelle der in ECU umgerechneten Grundgehälter - Stand 1. Juli 1989 - als Anlage beigefügt.)

Artikel 30

Artikel 64 dieser Beschäftigungsbedingungen erhält folgende Fassung:

"Artikel 64
Die Artikel 63, 64, 65 und 65a des Statuts betreffend die Währung, in welcher die Bezüge festgesetzt werden, sowie die Bedingungen für die Angleichung und Anpassung dieser Bezüge gelten entsprechend."

KAPITEL 4

ÄNDERUNGEN ZU DEN SONSTIGEN VERORDNUNGEN

Artikel 31

In Artikel 3 der Verordnung Nr. 7/66/EURATOM, 122/66/EWG der Räte⁽¹⁾ wird der Betrag der Fahrkostenzulage in Höhe von (600) belgischen Franken durch den Betrag (13,85) ECU und der Betrag der Fahrkostenzulage in Höhe von (1.000) belgischen Franken durch den Betrag von (22,08) ECU ersetzt.

(1) ABl. Nr. 150 vom 12. 8.1966, S. 2751/66

Artikel 32

In Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 2530/72 des Rates⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 3085/78⁽³⁾, erhalten der dritte und vierte Unterabsatz folgende Fassung:

"Die Artikel 63 und 65a des Statuts sowie die Artikel 16 und 17 des Anhangs VII zum Statut gelten entsprechend für die Währung, in der die Vergütung festgesetzt und ausgezahlt wird."

Artikel 33

In Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. 1543/73 des Rates⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 3085/78, erhalten der dritte und vierte Unterabsatz folgende Fassung:

"Die Artikel 63 und 65a des Statuts sowie die Artikel 16 und 17 des Anhangs VII zum Statut gelten entsprechend für die Währung, in der die Vergütung festgesetzt und ausgezahlt wird."

Artikel 34

In Artikel 1 der Verordnung (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. 300/76 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 1307/87⁽⁶⁾, werden die Beträge von (9.241), (13.948), (15.248) und (20.791) belgischen Franken durch die Beträge von (213,30), (321,95), (351,95) und (479,90) ECU ersetzt.

Artikel 35

In Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. 2159/82 des Rates⁽⁷⁾ erhalten der dritte und vierte Unterabsatz folgende Fassung:

"Die Artikel 63 und 65a des Statuts sowie die Artikel 16 und 17 des Anhangs VII zum Statut gelten entsprechend für die Währung, in der die Vergütung festgesetzt und ausgezahlt wird."

Artikel 36

In Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. 1679/85 des Rates⁽⁸⁾ erhalten der dritte und vierte Unterabsatz folgende Fassung:

"Die Artikel 63 und 65a des Statuts sowie die Artikel 16 und 17 des Anhangs VII zum Statut gelten entsprechend für die Währung, in der die Vergütung festgesetzt und ausgezahlt wird."

(2) ABl. Nr. 272 vom 5.12.1972, S. 1

(3) ABl. Nr. L 369 vom 28.12.1978, S. 6

(4) ABl. Nr. L 155 vom 11. 6.1973, S. 1

(5) ABl. Nr. L 38 vom 13. 2.1976, S. 1

(6) ABl. Nr. L 124 vom 13. 5.1987, S. 6

(7) ABl. Nr. L 228 vom 4. 8.1982, S. 1

(8) ABl. Nr. L 162 vom 21. 6.1985, S. 1

Artikel 37

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. 3518/85 des Rates⁽⁹⁾ erhalten der dritte, vierte und fünfte Unterabsatz folgende Fassung:

"Die Artikel 63 und 65a des Statuts sowie die Artikel 16 und 17 des Anhangs VII zum Statut gelten entsprechend für die Währung, in der die Vergütung festgesetzt und ausgezahlt wird.

Artikel 38

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 2274/87 des Rates⁽¹⁰⁾ erhalten der zweite und dritte Unterabsatz folgende Fassung:

"Die Artikel 63 und 65a des Statuts sowie die Artikel 16 und 17 des Anhangs VII zum Statut gelten entsprechend für die Währung, in der die Vergütung festgesetzt und ausgezahlt wird.

Artikel 39

In Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3857/89 des Rates⁽¹¹⁾ erhalten der zweite und dritte Unterabsatz folgende Fassung:

"Die Artikel 63 und 65a des Statuts sowie die Artikel 16 und 17 des Anhangs VII zum Statut gelten entsprechend für die Währung, in der die Vergütung festgesetzt und ausgezahlt wird.

(9) ABl. Nr. L 335 vom 13.12.1985, S. 56

(10) ABl. Nr. L 209 vom 31. 7.1987, S. 1

(11) ABl. Nr. L 181 vom 28. 6.1989, S. 2

**KAPITEL 5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

Artikel 40

In dieser Verordnung wurden bei der Umrechnung der im Statut in belgischen Franken ausgedrückten Beträge die in Artikel 63 Absatz 2 des Statuts genannten Paritäten zugrunde gelegt.

Artikel 41

In Anwendung des Statuts geschuldete Beträge, deren anspruchsbegründender Tatbestand vor dem [Datum der Anwendbarkeit dieser Verordnung] liegt, oder die sich auf einen Zeitraum vor diesem Datum beziehen, werden auch weiterhin nach den vor dem genannten Datum geltenden Statutsvorschriften festgestellt und ausgezahlt.

Artikel 42

1. Abweichend von Artikel 45 Absatz 3 des Anhangs VIII zum Statut werden die Bezüge nach der Versorgungsordnung vorübergehend nach Wahl des Empfangsberechtigten entweder in der Währung seines Herkunftslandes, seines Aufenthaltslandes oder des Sitzlandes des Organs, dem der Beamte angehört hat, gezahlt, wobei die einmal getroffene Wahl für mindestens zwei Jahre gilt. Bei der Berechnung dieser Bezüge werden die in Artikel 63 Absatz 2 des Statuts genannten Paritäten zugrunde gelegt.
2. Dieser Artikel kann auf Vorschlag der Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit entsprechend Artikel 148 EWGV Absatz 2 Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich bzw. 118 EAGV - jeweils Absatz 2 Unterabsatz 2 Alternative 1 - aufgehoben werden.

Artikel 43

Diese Verordnung tritt am In Kraft.

Sie gilt ab

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANLAGE

Tabelle der Grundgehälter in ECU - Stand: 1. Juli 1989

Besoldungs- gruppe	Dienstaltersstufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 1	8101.33	8532.32	8963.31	9394.30	9825.29	10256.28		
A 2	7189.32	7599.99	8010.66	8421.33	8832.00	9242.67		
A 3/LA 3	5954.09	6313.29	6672.49	7031.69	7390.89	7750.09	8109.29	8468.49
A 4/LA 4	5002.08	5282.43	5562.78	5843.13	6123.48	6403.83	6684.18	6964.53
A 5/LA 5	4124.00	4368.30	4612.60	4856.90	5101.20	5345.50	5589.80	5834.10
A 6/LA 6	3563.78	3758.24	3952.70	4147.16	4341.62	4536.08	4730.54	4925.00
A 7/LA 7	3067.72	3220.36	3373.00	3525.64	3678.28	3830.92		
A 8/LA 8	2713.18	2822.52						
B 1	3563.78	3758.24	3952.70	4147.16	4341.62	4536.08	4730.54	4925.00
B 2	3087.83	3232.58	3377.33	3522.08	3666.83	3811.58	3956.33	4101.08
B 3	2590.04	2710.41	2830.78	2951.15	3071.52	3191.89	3312.28	3432.63
B 4	2240.10	2344.50	2448.90	2553.30	2657.70	2762.10	2866.50	2970.90
B 5	2002.38	2086.88	2171.38	2255.88				
C 1	2284.92	2377.02	2469.12	2561.22	2653.32	2745.42	2837.52	2929.62
C 2	1987.37	2071.80	2156.23	2240.66	2325.09	2409.52	2493.95	2578.38
C 3	1853.91	1926.23	1998.55	2070.87	2143.19	2215.51	2287.83	2360.15
C 4	1674.96	1742.84	1810.72	1878.60	1946.48	2014.36	2082.24	2150.12
C 5	1544.64	1607.88	1671.12	1734.36				
D 1	1745.48	1821.81	1898.14	1974.47	2050.80	2127.13	2203.46	2279.79
D 2	1591.66	1659.41	1727.16	1794.91	1862.66	1930.41	1998.16	2065.91
D 3	1481.40	1544.78	1608.16	1671.54	1734.93	1798.30	1861.68	1925.06
D 4	1396.73	1454.00	1511.27	1568.54				

Tabelle der Tagegelder in ECU - Stand: 1. Juli 1989

	Beamte, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben		Beamte, die keinen Anspruch auf die Haushaltszulage haben	
	vom 1. bis 15. Tag	vom 16. Tag an	vom 1. bis 15. Tag	vom 16. Tag an
	ECU je Kalendertag			
A1 bis A3 und L/A3	47.80	22.53	32.87	18.86
A4 bis A8 und L/A4 bis L/A8 und: Laufbahngruppe B	46.39	21.03	31.48	16.43
Sonstige Besoldungsgruppen	42.10	19.60	27.12	13.53

Tabelle der Dienstreisetagegelder in ECU - Stand: 1. Juli 1989

	I	II	III
	Besoldungsgruppen A/1 bis A/3 und L/A3	Besoldungsgruppen A/4 bis A/8 L/A4 bis L/A 8 und Laufbahngruppe B	Sonstige Besoldungs- gruppen
	ECU	ECU	ECU
Belgien	57.36	83.67	77.44
Dänemark	67.86	125.91	116.45
Deutschland	52.97	93.71	86.67
Griechenland	34.16	55.17	51.01
Spanien	46.51	91.75	84.83
Frankreich	51.13	88.75	82.06
Irland	55.40	103.41	95.67
Italien	54.36	104.68	96.83
Luxemburg	53.78	83.67	77.44
Niederlande	58.17	101.33	93.71
Portugal	38.78	75.25	69.50
Vereinigtes Königreich	49.16	109.41	101.21

Tabelle der Grundgehälter für Hilfskräfte in ECU - Stand: 1. Juli 1989

Kategorie	Gruppe	Klasse			
		1	2	3	4
A	I	3803.57	4274.76	4745.95	5217.14
	II	2760.62	3029.59	3298.56	3567.53
	III	2319.85	2423.21	2526.57	2629.93
B	IV	2228.58	2446.70	2664.82	2882.94
	V	1750.51	1865.85	1981.19	2096.53
C	VI	1664.78	1762.81	1860.84	1958.87
	VII	1490.12	1540.78	1591.44	1642.10
D	VIII	1346.81	1426.12	1505.43	1584.74
	IX	1296.95	1315.05	1333.15	1351.25

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EGKS, EWG, EURATOM) DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 260/68 zur
Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens für die Erhebung
der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission,

In Erwägung nachstehender Gründe:

In Anbetracht der Verordnung Nr./91 des Rates vom zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten betreffend die Zahlung der Dienstbezüge, Ruhegehälter und sonstigen finanziellen Ansprüche in ECU⁽¹⁾ ist es angezeigt, die Verordnung (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 260/68 des Rates⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. 3519/85⁽³⁾ entsprechend zu ändern.

Dabei darf die geplante Statutsänderung jedoch keine Auswirkungen auf die derzeitige Kaufkraft der Dienstbezüge haben -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 260/68 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

"Artikel 4

Die Steuer wird vorbehaltlich des Artikels 5 nach dem sich bei Anwendung des Artikels 3 ergebenden steuerpflichtigen Betrag anhand der nachstehenden Sätze berichtigt, wobei der Teil, der (61,29) ECU nicht übersteigt, unberücksichtigt bleibt:

(Als Beispiel ist eine Steuertabelle in ECU - Stand 1. Juli 1989 - als Anlage beigelegt.)

(1) ABI. Nr. L

(2) ABI. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 8

(3) ABI. Nr. L 335 vom 13.12.1985, S. 59

2. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

"Artikel 5

Bei Anwendung eines Berichtigungskoeffizienten bzw. eines Berichtigungskoeffizienten und eines Währungskoeffizienten auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge wird wie folgt verfahren:

- Für die Durchführung dieser Verordnung ergibt sich die Höhe jedes bei der Berechnung der Steuer berücksichtigten Vergütungsbestandteils - ausgenommen die Beträge, die von den Bezügen der Steuerpflichtigen für Ruhegehälter, Versorgung oder soziale Vorsorge einbehalten werden - aus der Anwendung dieses Berichtigungskoeffizienten und dieses Währungskoeffizienten auf den Betrag des Vergütungsbestandteils, der sich vor Anwendung eines Berichtigungs- oder Währungskoeffizienten auf die Bezüge errechnet.
- Die Höhe der in Artikel 3 Absatz 4 genannten Freibeträge ergibt sich aus der Anwendung dieses Berichtigungskoeffizienten und dieses Währungskoeffizienten auf die Freibeträge, die sich vor Anwendung eines Berichtigungs- oder Währungskoeffizienten auf die Bezüge errechnen.
- Dieser Berichtigungskoeffizient und dieser Währungskoeffizient werden auf die in Artikel 4 aufgeführten Teilbeträge der Bezüge angewandt."

3. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

"Artikel 8

Die Steuer wird im Wege des Steuerabzugs erhoben. Der Steuerbetrag wird auf den nächstniedrigen Hundertstel ECU abgerundet."

Artikel 2

In dieser Verordnung werden bei der Umrechnung der in der Verordnung (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 260/68 in belgischen Franken ausgedrückten Beträge die in Artikel 63 Absatz 2 des Statuts genannten Paritäten zugrunde gelegt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am In Kraft.

Sie gilt ab

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Steuertabelle in ECU - Stand: 1. Juli 1989

8	v.H. für den Teilbetrag zwischen	61.29	und	1082.23	ECU
10	v.H. für den Teilbetrag zwischen	1082.24	und	1490.58	ECU
12,5	v.H. für den Teilbetrag zwischen	1490.59	und	1708.27	ECU
15	v.H. für den Teilbetrag zwischen	1708.28	und	1939.77	ECU
17,5	v.H. für den Teilbetrag zwischen	1939.78	und	2157.46	ECU
20	v.H. für den Teilbetrag zwischen	2157.47	und	2368.50	ECU
22,5	v.H. für den Teilbetrag zwischen	2368.51	und	2586.26	ECU
25	v.H. für den Teilbetrag zwischen	2586.27	und	2797.31	ECU
27,5	v.H. für den Teilbetrag zwischen	2797.32	und	3014.99	ECU
30	v.H. für den Teilbetrag zwischen	3015.00	und	3226.04	ECU
32,5	v.H. für den Teilbetrag zwischen	3226.05	und	3443.80	ECU
35	v.H. für den Teilbetrag zwischen	3443.81	und	3654.84	ECU
40	v.H. für den Teilbetrag zwischen	3654.85	und	3872.46	ECU
45	v.H. für den Teilbetrag, der	3872.46	ECU übersteigt (1).		

(1) Mit Wirkung vom 1.7.89 wird auf diese Beträge der Koeffizient 1,000 000 angewandt.

01.03.91

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EGKS, EWG, EURATOM) des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Festlegung der Modalitäten für die Angleichung der Dienstbezüge

Vorschlag einer Verordnung (EGKS, EWG, EURATOM) des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Zahlung der Dienstbezüge, Ruhegehälter und sonstigen finanziellen Ansprüche in ECU

Vorschlag einer Verordnung (EGKS, EWG, EURATOM) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 260/68 zur Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften

SEK(90) 1836 endg.; Ratsdok. 9295/90

Der Bundesrat hat in seiner 626. Sitzung am 1. März 1991 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat lehnt die Verordnungsvorschläge ab.

Der Bundesrat wiederholt und bekräftigt die bereits mehrfach vertretene Auffassung, daß das Verfahren zur Angleichung der Dienstbezüge aufwendig, kompliziert und nur schwer durchschaubar ist. Deshalb kann kaum beurteilt werden, ob Angleichungen im jeweils vorgesehenen Umfang berechtigt sind.

...

Die Bundesregierung wird gebeten, sich weiterhin für ein transparentes Verfahren der Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der EG-Bediensteten einzusetzen, dessen Regelungen nachvollziehbar sind und die eine vernünftige Relation zum Besoldungsniveau in den Verwaltungen der Mitgliedstaaten gewährleisten. Dabei sollte insbesondere die Aufhebung der Bindung an Index-Zahlen angestrebt werden, damit dem Rat ein eigener Entscheidungsspielraum bei der Festsetzung der Dienstbezüge verbleibt, und die angestrebte Aufhebung der Krisenangabe einer kritischen Prüfung unterzogen werden.

Weiter sollte darauf verzichtet werden, künftig alle EG-Dienstbezüge in ECU festzusetzen und grundsätzlich auch auszuzahlen. ECU ist kein offizielles Zahlungsmittel. 90 % der Bediensteten der EG sind in Brüssel und Luxemburg beschäftigt. Sie werden sich ihre Gehälter in die Landeswährung umtauschen lassen. Der Umtausch wird zu erheblichem Verwaltungsaufwand und zu zusätzlichen Kosten führen.